

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) sowie der Ausführung der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77). Die beiden vorgenannten EU-Rechtsakte sind am 16. Juni 2014 in Kraft getreten. Die Richtlinie 2006/43/EG muss bis zum 17. Juni 2016 umgesetzt sein. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die meisten Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anwendbar, so dass bis dahin entsprechende Anpassungen im deutschen Recht vorzunehmen sind.

Soweit durch die neuen europäischen Vorgaben Änderungsbedarf im Handelsgesetzbuch (HGB) entsteht, legt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) vor.

B. Lösung

Mit dem Entwurf wird im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung angestrebt. Dazu werden insbesondere Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und ein Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, weiter auch daraus resultierende Folgeänderungen unter anderem des Bundesgebührengesetzes, des Handelsgesetzbuchs, des Genossenschaftsgesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes vorgeschlagen. Die Änderungen betreffen vor allem die Neustrukturierung der Abschlussprüferaufsicht, insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission auf die neu einzurichtende Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle), und die Berufspflichten der Abschlussprüfer. Darüber hinaus werden weitere Änderungen der WPO ohne Bezug zur Richtlinienumsetzung vorgenommen wie insbesondere eine Neuordnung des berufsgerichtlichen Verfahrens sowie die Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer.

C. Alternativen

Der Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben.

D. Haushaltsausgaben

Durch die Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entstehen dem Bund jährlich geschätzte Gesamtkosten (Personal- und Sachaufwand) in Höhe von 10,5 Millionen Euro.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle wird für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, d. h. insbesondere für die Durchführung der Inspektionen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse, kostendeckende Gebühren erheben, die insgesamt schätzungsweise 60 bis 70 % der Gesamtkosten abdecken werden und dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zufließen sollen.

Einnahmen durch die Verhängung von Geldbußen, Zwangsgeldern und Ordnungsgeldern in berufsaufsichtlichen Verfahren durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle fließen dem Bundeshaushalt zu.

Das Gesetz hat keine bezifferbaren Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 13,4 Millionen Euro aufgrund der EU-Vorgaben zur Weiterleitung von Vorkommissen. Aufgrund der übrigen EU-Vorgaben entsteht der Wirtschaft ein neuer laufender Erfüllungsaufwand von 2 288 000 Euro, der sich aus Informationspflichten ergibt. Dem stehen jährliche Entlastungen von insgesamt 754 000 Euro gegenüber. Im Saldo entsteht damit ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstehen geschätzte Personal- und Sachkosten zur Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Höhe von 10,5 Millionen Euro jährlich (siehe unter D.). Dem stehen Entlastungen der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber, die sich insbesondere aus dem Wegfall der Kostentragungsregelung für die Abschlussprüferaufsichtskommission (etwa 6,3 Millionen Euro jährlich) sowie der Verschiebung der Zuständigkeiten für berufsaufsichtliche Verfahren bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Abschlussprüferaufsichtsstelle ergeben.

Durch das Vorhaben entsteht der Verwaltung, insbesondere der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Wirtschaftsprüferkammer, ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 551 000 Euro. Dem stehen Entlastungen von mindestens 6 000 Euro gegenüber. Der bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle entstehende Erfüllungsaufwand ist in den unter D. angegebenen geschätzten Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

Der Wirtschaftsprüferkammer entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von geschätzt insgesamt 450 000 Euro durch die verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer.

F. Weitere Kosten

Den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfergesellschaften, die der direkten Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterliegen, werden im Schnitt keine Mehrbelastungen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühren, die die Abschlussprüferaufsichtsstelle für individuell zurechenbare Leistungen erheben wird, etwa der Höhe der Mitgliedsbeiträge entspricht, die bisher für die entsprechende Tätigkeit durch die Abschlussprüferaufsichtskommission oder die Wirtschaftsprüferkammer entrichtet wurden. Der übrigen Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Beststellungsbehörde“.
 - b) Die Angabe zu § 44b wird wie folgt gefasst:

„§ 44b Gemeinsame Berufsausübung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 51b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51c Auftragsdatei“.
 - d) Die Angabe zu § 55b wird wie folgt gefasst:

„§ 55b Internes Qualitätssicherungssystem“.
 - e) Die Angabe zu § 55c wird gestrichen.
 - f) Die Angabe zu § 62b wird wie folgt gefasst:

„§ 62b Inspektionen“.
 - g) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27. 5. 2014, S. 196) sowie der Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27. 5. 2014, S. 77).

„§ 63 (weggefallen)“.

- h) Die Angabe zu § 63a wird gestrichen.
- i) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:
„§ 65 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft“.
- j) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 Rechtsaufsicht“.
- k) Nach der Angabe zu § 66b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 66c Zusammenarbeit mit anderen Stellen und internationale Zusammenarbeit“.
- l) Nach der Angabe zu § 66c werden die Angaben zum Sechsten Teil und zum Ersten Abschnitt gestrichen.
- m) Die Angaben zu den §§ 68 und 68a werden wie folgt gefasst:
„§ 68 Berufsaufsichtliche Maßnahmen
§ 68a Untersagungsverfügung“.
- n) Nach der Angabe zu § 68a werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 68b Vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot und vorläufige Untersagungsverfügung.
§ 68c Ordnungsgeld“.
- o) Die Angaben zu den §§ 69 und 69a werden wie folgt gefasst:
„§ 69 Bekanntmachung von Maßnahmen
§ 69a Anderweitige Ahndung“.
- p) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:
„§ 71 Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“.
- q) Nach der Angabe zu § 71 werden folgende Angaben eingefügt:

„Sechster Teil. Berufsgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt. Berufsgerichtliche Entscheidung

§ 71a Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung“.

- r) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 Berufsangehörige als Beisitzer“.
- s) Die Angabe zu § 82 wird wie folgt gefasst:
„§ 82 Keine Verhaftung von Berufsangehörigen“.
- t) Die Angabe zu § 82b wird wie folgt gefasst:
„§ 82b Akteneinsicht; Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle“.

- u) Die Angabe zu § 83a wird gestrichen.
- v) Die Angabe zu § 84a wird gestrichen.
- w) Die Angaben zu den §§ 85 und 86 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 85 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
 - § 86 Verfahren“.
- x) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 87 (weggefallen)“.
- y) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 94 Verlesung der berufsaufsichtlichen Entscheidung“.
- z) Die Angaben zu den §§ 95 bis 97 werden wie folgt gefasst:
 - „§§ 95 bis 97 (weggefallen)“.
- aa) Die Angabe zu §§ 98 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 98 Verhandlung trotz Ausbleibens der Berufsangehörigen“.
- bb) In der Angabe nach § 121a werden die Wörter „und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge“ gestrichen.
- cc) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 123 (weggefallen)“.
- dd) Die Angabe zu § 124 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 124 Kostenpflicht“.
- ee) Die Angabe zu § 124a wird gestrichen.
- ff) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 125 (weggefallen)“.
- gg) Nach der Angabe zu § 130 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „Achter Teil. EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften
 - § 131 Prüfungstätigkeit von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften
 - § 131a Registrierungsverfahren
 - § 131b Überwachung der EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“.
- hh) Die Angabe zu § 131m wird wie folgt gefasst:
 - „§ 131m Bescheinigungen des Herkunftsmitgliedstaats“.
- ii) Die Angabe zu § 135 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 135 (weggefallen)“.
- jj) Die Angabe zu § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136 Übergangsregelung für § 57a Absatz 1“.

kk) Die Angabe zu § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138 Behandlung schwebender Verfahren“.

ll) Die Angaben zu den §§ 139 bis 140 werden wie folgt gefasst:

„§§ 139 und 140 (weggefallen)“.

2. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „weiter“ die Wörter „nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „selbständigen Wirtschaftsprüfers“ durch das Wort „Berufsangehörigen“ ersetzt und wird das Wort „eigene“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sitz der Gesellschaft“ durch die Wörter „Verwaltungssitz der Gesellschaft“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörige“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Registrierung,“ die Wörter „der Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung,“ und nach dem Wort „tätig“ die Wörter „; die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle) bleibt unberührt“ eingefügt.
5. In § 7 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
6. In § 8a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfungstätigkeit muss ausgeübt worden sein in Mitarbeit bei

 1. Berufsangehörigen,
 2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
 3. vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen,
 4. Buchprüfungsgesellschaften,
 5. genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist,
 6. Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist,

7. überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist, oder
 8. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen (EU- oder EWR-Abschlussprüfern) oder dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften (EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften)."
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ die Wörter „, bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle“ eingefügt und wird die Angabe „§ 43a Abs. 4 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 43a Absatz 1 Nummer 9“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Bewerber und Bewerberinnen, die einen nach § 8a anerkannten Hochschulausbildungsgang abgeschlossen haben, können ohne Nachweis der Tätigkeit nach Absatz 1 und der Prüfungstätigkeit nach Absatz 2 bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden.“
8. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei der verkürzten Prüfung entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in
1. Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie
 2. in jenen Bereichen der Gebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Wirtschaftsrecht, die bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Absatz 2 dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 6 Nummer 16 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) waren.
- Für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, entfällt über Satz 1 hinaus die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht. Für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, entfällt über Satz 1 hinaus die vollständige schriftliche und mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) § 9 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5 und Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Gebühren“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
10. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. solange kein Nachweis über den Abschluss einer nach § 54 Absatz 1 notwendigen Versicherung vorliegt;“.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „nach § 43 Abs. 2 Satz 1 oder § 43a Abs. 3 unvereinbar“ durch die Wörter „nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 unvereinbar und nicht nach § 43a Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a Satz 2 genehmigungsfähig“ ersetzt.
11. In § 16a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsstelle“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
12. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „oder während einer Beurlaubung“ eingefügt.
13. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „rechtskräftige“ durch die Wörter „unanfechtbare“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin“ werden durch das Wort „Berufsangehörige“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. nicht eigenverantwortlich tätig sind oder eine Tätigkeit ausüben, die mit dem Beruf nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 unvereinbar ist und nicht nach § 43a Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a Satz 2 genehmigt ist;“.
- cc) In Nummer 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- ee) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. nicht den nach § 54 Absatz 1 notwendigen Versicherungsschutz unterhalten oder diesen innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt mit nennenswerter Dauer nicht aufrechterhalten haben und diese Unterlassung auch zukünftig zu befürchten ist;“.
- ff) In Nummer 5 wird das Wort „befindet“ durch das Wort „befinden“ ersetzt.
- gg) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. keine berufliche Niederlassung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 unterhalten“..
- hh) In Nummer 7 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Berufsangehörige, die eine unvereinbare Tätigkeit nach § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 ausüben, haben dies der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 4 ist von einem Widerruf abzu-
sehen, wenn anzunehmen ist, dass die Berufsangehörigen künftig eigenver-
antwortlich tätig sein, die nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 Satz 1
oder § 44a Satz 1 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben oder die vorge-
schriebene Haftpflichtversicherung künftig laufend unterhalten werden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Den
Berufsangehörigen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Kommt er seiner“ durch die Wörter „Kommen
sie ihrer“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ist der Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter
„Sind Berufsangehörige“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“
ersetzt.

bb) Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Berufsangehöri-
ger oder eine Berufsangehörige“ ersetzt.

15. In § 20a Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „oder die Berufs-
angehörige“ ersetzt.

16. In § 23 Absatz 1 Nummer 2 werden das Wort „rechtskräftige“ durch das Wort „unan-
fechtbare“ und das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „unanfechtbaren“ ersetzt.

17. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Europäische Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht oder
Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union
oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
zulässigen Rechtsform können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts als
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäi-
schen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum zugelassene Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen“
durch die Wörter „EU- oder EWR-Abschlussprüfer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäi-
schen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum zugelassene Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „EU-
oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin oder
in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat
des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassener Ab-
schlussprüfer oder zugelassene Abschlussprüferin“ durch die Wörter „Be-
rufsangehöriger oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „EU- oder EWR-Abschlussprüfern und EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen“ durch die Wörter „EU- oder EWR-Abschlussprüfern“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen oder dort zugelassene Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „EU- oder EWR-Abschlussprüfer, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 und 5 werden jeweils die Wörter „oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „oder von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder von dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „von EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 6 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen“ durch die Wörter „EU- oder EWR-Abschlussprüfer“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann als Nachweis der Anerkennungs Voraussetzungen geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 30 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wirtschaftsprüferkammer kann als Nachweis der Änderung geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern.“

21. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil“ durch die Wörter „eine unanfechtbare Entscheidung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vermögensverfall“ durch die Wörter „nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere in Vermögensverfall,“ ersetzt.

22. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „bei Berufsangehörigen“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Liegt einer Eintragung eine Urkunde in einer anderen Sprache zugrunde, muss sich aus dem Berufsregister ergeben, ob es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt oder nicht.“

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wirtschaftsprüfer“ wird durch das Wort „Berufsangehöriger“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a werden die Wörter „, Geburtsort und Veränderungen des Namens“ durch die Wörter „und Geburtsort“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c werden die Wörter „ihre Veränderungen unter Angabe des Datums“ durch die Wörter „, sofern der Berufsangehörige in ein Netzwerk eingebunden ist, Namen, Firmen und Anschriften der anderen Mitglieder des Netzwerks und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 43a Abs. 1 und 2 und alle Veränderungen unter Angabe des Datums“ durch die Wörter „§ 43a Absatz 1 unter Angabe der Praxis“ ersetzt.

ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Name, Vorname, Berufe oder Firma und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Gesellschafter einer Personengesellschaft im Sinne des § 44b und Name oder Firma der Personengesellschaft; dies gilt entsprechend im Fall der Kundmachung einer Personengesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 nicht vorliegen,“.

ff) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Firma, Anschrift, Internetadresse und Registernummer der Prüfungsgesellschaft, bei welcher die Berufsangehörigen angestellt oder in anderer Weise tätig sind oder der sie als Partner oder Partnerin angehören oder in ähnlicher Weise verbunden sind,“.

gg) Buchstabe g wird gestrichen.

hh) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2,“.

- ii) In Buchstabe k werden das Wort „berufsgerichtlich“ durch das Wort „berufsaufsichtlich“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- jj) Die folgenden Buchstaben l und m werden angefügt:
 - „l) die sofort vollziehbare Aufhebung der Bestellung unter Angabe des Datums,
 - m) die Beurlaubung“
- kk) Die folgenden Wörter werden angefügt:
 - „sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f, h, i, j und m unter Angabe des Datums;“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Name“ das Wort „, Firma“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe c werden vor dem Wort „Firmen“ das Wort „Namen,“ und vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „anderen“ eingefügt und wird das Wort „ihrer“ durch die Wörter „der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe d werden die Wörter „Aktien und Stammeinlagen“ durch das Wort „Anteile“ ersetzt.
 - dd) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
 - „f) Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2,“.
 - ee) Am Ende von Buchstabe h wird ein Komma angefügt.
 - ff) Die folgenden Buchstaben i und j werden angefügt:
 - „i) berufsaufsichtlich festgesetzte, auch vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote und bei Tätigkeitsverboten das Tätigkeitsgebiet, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer,
 - j) die sofort vollziehbare Aufhebung der Anerkennung unter Angabe des Datums“.
 - gg) Die Wörter „g und h unter Angabe des Datums.“ werden durch die Wörter „g, h und i unter Angabe des Datums;“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131; die Nummern 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur EU- und EWR-Abschlussprüfer und Niederlassungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden, einzutragen sind;“.
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten“ wer-

den durch die Wörter „Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften“ ersetzt.

24. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Berufsangehörige, wenn

- a) die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist oder
- b) die Ausschließung aus dem Beruf unanfechtbar ist;“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird das Komma hinter „aufgehoben ist“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörigen“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131, wenn

- a) die Zulassung der Prüfungsgesellschaft in dem Herkunftsmitgliedstaat erloschen ist oder unanfechtbar zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise aufgehoben wurde oder
- b) die Prüfungsgesellschaft in dem Herkunftsmitgliedstaat nicht mehr registriert ist.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 2 Buchstabe f sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verzichtet haben. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe g sind zu löschen, wenn die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe k und i sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.

(3) Die Berufsangehörigen haben ihre Auftraggeber während eines laufenden Mandats unverzüglich über die Löschung der Eintragung im Berufsregister nach Absatz 2 Satz 1 zu informieren.“

25. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf Antrag der Berufsangehörigen oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stellt die Wirtschaftsprüferkammer einen Registerauszug über die jeweilige Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe oder Nummer 2 Buchstabe f zur Verfügung.“

26. § 40a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „registriert, die Abschlussprüfungen im Sinne“ durch die Wörter „eingetragen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes,“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Antrag des Prüfungsverbands oder der Prüfungsstelle stellt die Wirtschaftsprüferkammer einen Registerauszug über die jeweilige Eintragung zur Verfügung.“

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „ihrer“ durch die Wörter „der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „gesetzlich vorgeschriebenen“ und vor den Wörtern „des § 340k Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „des § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes,“ eingefügt.

d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Eintragung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten genossenschaftlichen Prüfungsverbands wird gelöscht, wenn

1. die Qualitätskontrolle

a) nicht innerhalb der nach § 63e Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes vorgegebenen Frist oder

b) unter Verstoß gegen § 57a Absatz 3 Satz 1 und 5 oder Absatz 4 durchgeführt worden ist,

2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder

3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.

Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass die Eintragung zu löschen ist, so ist der Vorgang vor der Entscheidung der nach § 63 des Genossenschaftsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der erstmalig gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen will, hat dies der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen. Er ist mit dem Zusatz „(vorläufige Eintragung bis zur

erstmaligen Durchführung der Qualitätskontrolle)“ einzutragen. Der Zusatz ist nach Durchführung der Qualitätskontrolle zu löschen.“

27. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Allgemeine Berufspflichten

(1) Berufsangehörige haben ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Sie haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.

(2) Berufsangehörige haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert. Sie sind verpflichtet, sich fortzubilden.

(3) Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne des § 319a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben und nicht Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sein. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt, entsprechend für

1. Personen, die als Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner gesetzliche Abschlussprüfungen eines sonstigen Unternehmens durchgeführt haben,
2. Partner und Mitarbeiter des Abschlussprüfers, die zwar nicht selbst als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner tätig, aber unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren und die als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind, und
3. alle anderen Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer, deren Leistungen der Abschlussprüfer des Unternehmens in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann und die unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren.

(4) Berufsangehörige haben während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung zu wahren. Dazu gehört es, Angaben zu hinterfragen, auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten, und die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

(5) Berufsangehörige haben bei der Durchführung von Abschlussprüfungen ausreichend Zeit für den Auftrag aufzuwenden und die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere soweit erforderlich Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, einzusetzen.

(6) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus bei Durchführung der Abschlussprüfung

1. den verantwortlichen Prüfungspartner insbesondere anhand der Kriterien der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz auszuwählen,
 2. dem verantwortlichen Prüfungspartner die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, zur Verfügung zu stellen und
 3. den verantwortlichen Prüfungspartner aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung zu beteiligen.“
28. § 43a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a

Regeln der Berufsausübung

(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus

1. in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b,
2. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
3. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Personengesellschaften nach § 44b Absatz 1, EU- oder EWR-Abschlussprüfern, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
4. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer Buchprüfungsgesellschaft, einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft,
5. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,
6. als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen,
7. als Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer
8. als Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt,
9. als Angestellte einer

- a) nach § 342 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Vertrag anerkannter Einrichtung,
 - b) nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Vertrag anerkannter Prüfungsstelle oder
 - c) nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung,
 - aa) deren ordentliche Mitglieder Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen oder Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen des § 44b Absatz 2 Satz 1 erfüllen,
 - bb) deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und
 - cc) in der Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben,
10. als Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit
- a) nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
 - b) zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Prüfungen bei einem von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Unternehmen
- handelt, oder
11. als Angestellte eines Prüfungsverbands nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.
- (2) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers ist
1. die Ausübung eines freien Berufs auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens sowie eines Berufs, mit dem die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist,
 2. die Tätigkeit als Lehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an wissenschaftlichen Instituten oder Hochschulen,
 3. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich Personen sind, mit denen die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist,
 4. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer oder zum Steuerberater sowie zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und
 5. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit sowie die freie Vortragstätigkeit.
- (3) Berufsangehörige dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:
1. gewerbliche Tätigkeiten;

2. Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle;
3. Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis oder einem nicht ehrenamtlich ausgeübten Richter Verhältnis mit Ausnahme des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Falls; § 44a bleibt unberührt.

Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen genehmigen, eine Tätigkeit nach Satz 1 auszuüben, wenn diese einer der Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann. Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer die Eingehung eines außerberuflichen Anstellungsverhältnisses vorübergehend genehmigen, wenn es der Übernahme einer Notgeschäftsführung oder der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft dient.“

29. § 44 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anteilseigner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieser oder einer verbundenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nicht in einer Weise Einfluss nehmen, die die Unabhängigkeit der verantwortlichen Berufsangehörigen beeinträchtigt.“

30. § 44b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Außen- und Scheinsozietät“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten)“ durch das Wort „Personengesellschaften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sozietät“ durch die Wörter „solche Personengesellschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Sozietäten“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Sozietäten“ durch das Wort „Personengesellschaften“ ersetzt und wird nach den Wörtern „nur dann“ das Wort „gemeinsam“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Sozietät“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.

31. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „aufnehmen“ die Wörter „oder aufgrund besonderer Umstände, insbesondere um Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen, nicht den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nicht führen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

32. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Berufsangehörigen oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüfern“ durch das Wort „Berufsangehörigen“ ersetzt.

33. § 51b wird wie folgt gefasst:

„§ 51b

Handakten

(1) Berufsangehörige müssen durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihnen entfaltete Tätigkeit geben können.

(2) Berufsangehörige haben ihre Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Berufsangehörigen ihre Auftraggeber aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen, und die Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem sie sie erhalten haben, nicht nachgekommen sind.

(3) Berufsangehörige können ihren Auftraggebern die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütung und Auslagen befriedigt sind. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten nur für solche Schriftstücke, die Berufsangehörige aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von ihren Auftraggebern oder für diese erhalten haben, nicht aber für Briefwechsel zwischen den Berufsangehörigen und ihren Auftraggebern, die Schriftstücke, die die Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten haben, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(5) Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs ist für jede Abschlussprüfung eine Handakte nach Absatz 1 (Prüfungsakte) anzulegen, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks im Sinne der §§ 322 und 322a des Handelsgesetzbuchs zu schließen ist. Berufsangehörige haben in der Prüfungsakte auch zu dokumentieren,

1. ob sie die Anforderungen an ihre Unabhängigkeit im Sinne des § 319 Absatz 2 bis 5 und des § 319a des Handelsgesetzbuchs erfüllen, ob ihre Unabhängigkeit gefährdende Umstände vorliegen und welche Schutzmaßnahmen sie gegebenenfalls zur Verminderung dieser Gefahren ergriffen haben,
2. ob sie über die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel verfügen, die nach § 43 Absatz 5 zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
3. wenn sie den Rat externer Sachverständiger einholen, die entsprechenden Anfragen und die erhaltenen Antworten.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus den verantwortlichen Prüfungspartner zu benennen und zu dokumentieren, dass dieser nach dem Zweiten o-

der Neunten Teil zugelassen ist. Die Berufsangehörigen haben alle Informationen und Unterlagen aufzubewahren, die zur Begründung des Bestätigungsvermerks im Sinne der §§ 322 und 322a des Handelsgesetzbuchs, des Prüfungsberichts im Sinne des § 321 des Handelsgesetzbuchs oder zur Kontrolle der Einhaltung von Berufspflichten von Bedeutung sind oder die schriftliche Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen beinhalten. Die Dokumentationspflichten nach den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77) in der jeweils geltenden Fassung und die Aufbewahrungspflicht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bleiben unberührt.

(6) Berufsangehörige, die eine Konzernabschlussprüfung durchführen, haben der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Unterlagen über die Arbeit von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen prüfen, zu übergeben, soweit diese nicht gemäß § 134 Absatz 1 eingetragen sind und keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 3 besteht. Erhalten Berufsangehörige keinen Zugang zu den Unterlagen über die Arbeit von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften, so haben sie den Versuch ihrer Erlangung und die Hindernisse zu dokumentieren und der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Gründe dafür mitzuteilen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, soweit sich Berufsangehörige zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. In anderen Gesetzen getroffene Regelungen über die Pflichten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.“

34. Nach § 51b wird folgender § 51c eingefügt:

„§ 51c

Auftragsdatei

Berufsangehörige müssen für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs ein Auftragsverzeichnis führen, das für jeden ihrer Auftraggeber folgende Angaben enthält:

1. Name, Anschrift und Ort,
2. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Namen der jeweils verantwortlichen Prüfungspartner und
3. für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.“

35. § 54 wird wie folgt gefasst:

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Berufsangehörige, die ihren Beruf nach § 43a Absatz 1 Nummer 1 ausüben, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu unterhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die nicht selbst als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen ist, muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus ihrer Berufstätigkeit im Sinne der §§ 2 oder 129 ergeben. Die Versicherung muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die ein Berufsangehöriger nach den §§ 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass Versicherungsschutz für jede einzelne während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung zu gewähren ist, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
2. bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens,
3. bezüglich sämtlicher Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 3 gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme nach Absatz 4 Satz 1 begrenzt werden, soweit es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen handelt.

(3) Von der Versicherung kann der Versicherungsschutz ausgeschlossen werden für

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Pflichtverletzungen beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen,
3. Ersatzansprüche, die vor Gerichten in Drittstaaten geltend gemacht werden, und
4. Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts von Drittstaaten, soweit die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen und soweit das den Ersatzansprüchen zugrundeliegende Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber nicht deutschem Recht unterliegt.

(4) Die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall muss den in § 323 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Umfang betragen. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zur Höhe von einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig. Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Wirtschaftsprüferkammer.

(5) Die Wirtschaftsprüferkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung der Berufsangehörigen, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder der Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung, soweit diese kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft haben.

(6) Die Wirtschaftsprüferkammer trifft im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über den Versicherungsinhalt, den Versicherungsnachweis, das Anzeigeverfahren und die Überwachung der Versicherungspflicht.“

36. § 54a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch der Auftraggeber aus den zwischen ihnen und den Berufsangehörigen bestehenden Vertragsverhältnissen auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1 oder
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1, wenn insofern Versicherungsschutz besteht.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Sozietät“ jeweils durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Werden im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung Prüfungstätigkeiten durch Berufsangehörige auf Dritte übertragen, so bleibt die Pflichtenstellung der Berufsangehörigen gegenüber ihren Auftraggebern hiervon unberührt.“

37. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wirtschaftsprüfer darf“ durch die Wörter „Unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 dürfen Berufsangehörige“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für die Vergütung oder Leistungsbewertung von Personen, die an der Abschlussprüfung beteiligt sind oder auf andere Weise in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.“

cc) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ die Wörter „oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einem Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörigen“ ersetzt.

38. § 55b wird wie folgt gefasst:

„§ 55b

Internes Qualitätssicherungssystem

(1) Berufsangehörige haben für ihre Praxis Regelungen zu schaffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten, und deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (internes Qualitätssicherungssystem). Das interne Qualitätssicherungssystem soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen. Das interne Qualitätssicherungssystem ist zu dokumentieren und den Mitarbeitern der Berufsangehörigen zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, haben die Regelungen nach Absatz 1 angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen. Dazu gehören zumindest

1. solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme,
2. Vorkehrungen zum Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren sowie der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und des dafür erforderlichen Personals,
3. Grundsätze und Verfahren, die die Einhaltung der Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit des verantwortlichen Abschlussprüfers nach § 44 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes und an die Unabhängigkeit nach den §§ 319 bis 319b des Handelsgesetzbuchs gewährleisten,
4. Grundsätze und Verfahren, die sicherstellen, dass Mitarbeiter sowie sonstige unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligte Personen über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen sowie fortgebildet, angeleitet und kontrolliert werden,
5. die Führung von Prüfungsakten nach § 51b Absatz 4,
6. organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungstätigkeiten beeinträchtigen können, und für die Dokumentation dieser Vorfälle,
7. Verfahren, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten,
8. Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 und

9. Grundsätze und Verfahren, die gewährleisten, dass im Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt wird.

(3) Im Rahmen der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, das interne Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten. Im Fall von Mängeln des internen Qualitätssicherungssystems haben sie die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Berufsangehörige haben einmal jährlich in einem Bericht zu dokumentieren:

1. die Ergebnisse der Bewertung nach Satz 1,
2. Maßnahmen, die nach Satz 2 ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
3. Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, sowie
4. die aus Verstößen nach Nummer 3 erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

(4) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen oder EU- oder EWR-Abschlussprüfern.“

39. § 55c wird aufgehoben.

40. In § 56 Absatz 1 wird die Angabe „§ 43, § 43a Abs. 3 und 4, § 44b, §§ 49 bis 53, § 54a, §§ 55a und 55b“ durch die Angabe „Die §§ 43, 43a Absatz 2 und 3, §§ 44b, 49 bis 53, 54a und 55 bis 55b“ ersetzt.

41. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und das Rechts zur Rüge zu handhaben“ durch die Wörter „unbeschadet des § 66a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 berufsaufsichtliche Maßnahmen zu verhängen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 6“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Durchführungsvorschriften zu den Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.“

d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichts-

stelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den in Absatz 4 genannten Gegenständen zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87) in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen.“

- e) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtskommission nach § 66a Abs. 8“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66c Absatz 2“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Abschlussprüferaufsichtskommission nach § 66a Abs. 10“ durch die Wörter „Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66c Absatz 5“ ersetzt.
- h) In Absatz 9 Satz 5 Nummer 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87)“ gestrichen.

42. § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a

Qualitätskontrolle

(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen. Sie sind verpflichtet, diese Absicht bei der Wirtschaftsprüferkammer vor der Annahme eines Prüfungsauftrages anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit mitzuteilen. Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind ebenfalls mitzuteilen.

(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. Sie umfasst auf der Grundlage einer angemessenen Überprüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung. Die Qualitätskontrolle findet auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. Haben zu Prüfende erstmals nach Absatz 1 Satz 2 die Absicht angezeigt, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen, hat die Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten derartigen Prüfung stattzufinden. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die Kommission für Qualitätskontrolle.

(3) Die Qualitätskontrolle wird durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Berufsangehörige in eigener Praxis oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. Berufsangehörige sind auf Antrag zu registrieren, wenn

1. sie seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig sind;
2. sie eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert haben und
3. gegen sie in den letzten fünf Jahren keine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 wegen der Verletzung einer Berufspflicht verhängt worden ist, die ihre Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.

Die Registrierung setzt für Berufsangehörige in eigener Praxis voraus, dass sie nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen sind. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs nach Satz 2 registriert ist, sie nach § 38 Nummer 2 Buchstabe f als gesetzliche Abschlussprüfer eingetragen sind und sie die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 3 erfüllen. Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so müssen die für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein. Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.

(3a) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß Absatz 6a Satz 2 gelöscht worden ist,
2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen tätig gewesen ist,
3. gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle eine unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt, oder
4. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann.

Die Registrierung einer als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zu widerrufen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 4 nicht mehr erfüllt.

(4) Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen, insbesondere als Teilhaber oder Mitarbeiter, zu den zu prüfenden Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstige Umstände, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen, bestehen oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung bestanden haben. Ferner sind wechselseitige Qualitätskontrollen ausgeschlossen. Prüfer für Qualitätskontrolle haben zu erklä-

ren, dass keine Ausschlussgründe oder sonstige Interessenkonflikte zwischen ihnen und den zu Prüfenden bestehen.

(5) Prüfer für Qualitätskontrolle haben das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Bericht (Qualitätskontrollbericht) zusammenzufassen. Der Qualitätskontrollbericht hat zu enthalten:

1. die Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geprüften als Empfänger oder Empfängerinnen des Berichts,
2. eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung,
3. eine nach Prüfungsart gegliederte Angabe der Stundenanzahl,
4. die Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfer für Qualitätskontrolle und
5. eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 2 Satz 3.

Zum Inhalt und zur Vereinheitlichung des Aufbaus des Qualitätskontrollberichts nach § 57c Absatz 2 Nummer 6 getroffene weitere Bestimmungen sind zu beachten. Im Fall von Mängeln im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnissen haben Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben.

(5a) Bei Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, sind im Rahmen der Qualitätskontrolle die Ergebnisse der Inspektion nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu berücksichtigen. Die Qualitätskontrolle und der Qualitätskontrollbericht haben nicht die in Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche zu betreffen. Der Qualitätskontrollbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle, den Geprüften und der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu übermitteln. Er hat eine Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems sowie gegebenenfalls die Feststellung von Mängeln in Bezug auf Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind, zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(5b) Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der Geprüften geeignet und angemessen sein. Dies ist insbesondere bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von mittleren und kleinen Unternehmen nach § 267 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu berücksichtigen.

(6) Die zu Prüfenden haben bei der Kommission für Qualitätskontrolle bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. Die eingereichten Vorschläge müssen jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle ergänzt sein (§ 57c Absatz 2 Nummer 7). Von den Vorschlägen kann die Kommission für Qualitätskontrolle unter Angabe der Gründe einzelne oder alle ablehnen; dies ist den zu Prüfenden innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge mitzuteilen, ansonsten gelten die Vorschläge als anerkannt. Bei Ablehnung aller Vorschläge können die zu Prüfenden bis zu drei neue Vorschläge einreichen; die Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Im Fall der erneuten Ablehnung aller Vorschläge hat die Kommission für Qualitätskontrolle einen zu beauftragenden Prüfer für Qualitätskontrolle zu benennen. Die Prüfer für Qualitätskontrolle sind von den zu Prüfenden eigenverantwortlich zu beauftragen.

(6a) Nach Abschluss der Prüfung leiten die Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts unverzüglich und möglichst elektronisch der

Wirtschaftsprüferkammer zu. Die Kommission für Qualitätskontrolle entscheidet auf Löschung der Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f, wenn

1. die Qualitätskontrolle nicht innerhalb der von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist oder unter Verstoß gegen Absatz 3 Satz 1 und 5 oder Absatz 4 durchgeführt worden ist,
2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder
3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.

(7) Aufträge zur Durchführung der Qualitätskontrolle können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Qualitätskontrollberichts gelten nicht als wichtiger Grund. Prüfer für Qualitätskontrolle haben der Kommission für Qualitätskontrolle über das Ergebnis ihrer bisherigen Prüfung und den Kündigungsgrund zu berichten. Der Bericht ist von den zu Prüfenden im Fall einer späteren Qualitätskontrolle den nächsten Prüfern für Qualitätskontrolle vorzulegen.

(8) Die Wirtschaftsprüferkammer hat den Qualitätskontrollbericht sieben Jahre nach Eingang aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Im Fall eines anhängigen Rechtsstreits über Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle verlängert sich die Frist bis zur Rechtskraft des Urteils.“

43. § 57c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 57a Abs. 3“ durch die Wörter „sowie des Widerrufs der Registrierung nach § 57a Absatz 3 und 3a“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Mitteilungspflichten nach § 57a Absatz 1 Satz 3 und 4, die Risikoanalyse nach § 57a Absatz 2 Satz 4 und die Anordnung der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 5;“.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 3 und des Qualitätskontrollberichts nach § 57a Absatz 5;“.

dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Umfang und Inhalt der speziellen Ausbildungsverpflichtung nach § 57a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, der in § 57a Absatz 3a genannten speziellen Fortbildung sowie den entsprechenden Aus- oder Fortbildungsnachweis.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung

mung des Bundesrates Vorschriften zu den in Absatz 2 genannten Gegenständen zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine funktionierende Qualitätskontrolle sicherzustellen.“

44. In § 57d wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 62 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“.

45. § 57e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörige“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Abschlussprüferaufsichtskommission“ durch die Wörter „die Abschlussprüferaufsichtsstelle“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anordnungen zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 6 zu treffen;“.

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „entgegenzunehmen“ die Wörter „und auszuwerten“ eingefügt.

ccc) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Entscheidungen über die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu treffen;

5. über Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 und die Löschung der Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu entscheiden;“.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kommission für Qualitätskontrolle kann im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegen bei Berufsangehörigen in eigener Praxis oder bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Mängel vor, wurden Verletzungen von Berufsrecht, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhen, festgestellt oder wurde die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen. Werden Auflagen erteilt, haben die Geprüften diese in einer von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist umzusetzen und hierüber unverzüglich einen Bericht vorzulegen. Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Sonderprüfung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle beauftragt wird. Sind die Voraussetzungen des § 57a Absatz 6 Satz 2 gegeben, entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle über die Löschung der Eintragung. Die Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind vor dem Erlass der Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 anzuhören. Beabsichtigt

die Wirtschaftsprüferkammer, eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu löschen, hat sie den Vorgang zuvor der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen. Für Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 gegenüber Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, bleibt die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66a Absatz 6 unberührt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Befolgen Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Maßnahmen nach Absatz 2 nicht, kann die Kommission für Qualitätskontrolle ein Zwangsgeld bis zu 25 000 Euro verhängen; § 62a Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 zu widerrufen“ durch die Wörter „Eintragung der Anzeige nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f zu löschen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Wörter „oder die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die im Rahmen der Qualitätskontrolle nach § 57d oder bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 erteilten Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für solche Aufsichtsverfahren verwendet werden, die sonst von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden. Sobald die Unterlagen oder Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.“

f) In Absatz 6 werden die Wörter „eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „von Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ ersetzt.

46. In § 57g werden die Wörter „§ 57a Abs. 2 bis 6, §§ 57b bis 57f“ durch die Wörter „§ 57a Absatz 2 bis 6a und die §§ 57b bis 57e“ ersetzt.

47. § 57h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 57a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5, Abs. 6 Satz 1 bis 9, Abs. 7 bis 8, §§ 57b bis 57d, § 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5“ durch die Wörter „§ 57a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5 und Absatz 5b bis 8, die §§ 57b bis 57d und § 66a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Maßstab und Reichweite“ durch die Wörter „Maßstab, Reichweite und Zeitpunkt“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu löschen ist, so ist § 57e Absatz 2 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorgang der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit Landesrecht nichts anderes vorsieht. Gehört die zu prüfende Sparkasse zu den in § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs genannten Unternehmen, hat, soweit Landesrecht nichts anderes vorsieht, in entsprechender Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine prüfungsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden. Die prüfungsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt sind.“

48. In § 58 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder als solche anerkannt“ gestrichen.

49. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Präsident,“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt, so bleiben diese Mitglied des Beirats.“

50. In § 60 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und der Abschlussprüferaufsichtskommission“ gestrichen.

51. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen unterliegt der Verjährung. § 20 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 3 bis 7 und 9 bis 21 des Bundesgebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

52. § 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a

Zuständigkeit

Für die Berufsaufsicht ist unbeschadet des § 66a die Wirtschaftsprüferkammer zuständig. Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten vor, ermittelt sie den Sachverhalt und entscheidet, ob berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 veranlasst sind. Beabsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, ein nach Satz 2 eingeleitetes Verfahren einzustellen, weil eine Berufspflichtverletzung nicht feststellbar ist oder keiner Sanktion bedarf, hat sie den Vorgang zuvor der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen.“

53. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sind die Unterlagen nach Satz 2 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems elektronisch gespeichert worden, sind sie auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, soweit die Anhörung, das Auskunftsverlangen oder die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung betreffen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „persönlichen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Prüfer für Qualitätskontrolle für Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer sowie die sonstigen Personen, derer sich die Wirtschaftsprüferkammer bei der Berufsaufsicht bedient, können die Grundstücke und Geschäftsräume von Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, Einsicht in Unterlagen nehmen und hieraus Abschriften und Ablichtungen anfertigen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems elektronisch gespeichert, haben die in Satz 1 genannten Angestellten und Personen das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen und Kopien elektronischer Daten anzufertigen. Die betroffenen Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, haben diese Maßnahmen zu dulden.

(5) Die bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 gegebenen Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für solche Aufsichtsverfahren verwendet werden, die sonst von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden. Sobald die Unterlagen oder Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.“

54. In § 62a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „persönliche“ gestrichen.

55. § 62b wird wie folgt gefasst:

Inspektionen

(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Absatz 1 dieses Gesetzes durchführen. Im Fall von Beanstandungen können in die Inspektionen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden. Wird im Zusammenhang mit einer Anfrage zur internationalen Zusammenarbeit gemäß § 66c eine Inspektion durchgeführt, können andere Prüfungen bei den in § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 1 genannten Unternehmen in die Inspektion nach Satz 1 einbezogen werden.

(2) Soweit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regelt, gelten § 62 Absatz 1 bis 5 und § 62a entsprechend.

(3) Erkenntnisse aus den Inspektionen werden zur Entlastung der Qualitätskontrollen nach den von der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle festgelegten Grundsätzen berücksichtigt. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt der Wirtschaftsprüferkammer die ihr bekannten Inspektionsberichte, soweit Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem der Praxen getroffen werden.“

56. Die §§ 63 und 63a werden aufgehoben.

57. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „; diese sind nicht zur Auskunft verpflichtet“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nichtkammerangehörige sind nicht zur Auskunft verpflichtet, es sei denn, die Auskunft bezieht sich auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und die Nichtkammerangehörigen fallen unter Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wurde im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses eine Berufspflichtverletzung begangen, dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen den Vertretenen über ein gegen ein Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer geführtes berufsaufsichtliches Verfahren unterrichten.“

58. Die §§ 65 bis 66b werden wie folgt gefasst:

„§ 65

Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

(1) Erhalten die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass Berufsangehörige Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen haben, teilen sie die Tatsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich oder nach Ermittlung (§ 61a Satz 2) mit. Der Mitteilung kann eine fachliche Bewertung beigelegt werden.

(2) Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer schuldhaften, eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 rechtfertigenden Pflichtverletzung eines Mitglieds der Wirtschaftsprüferkammer begründen, teilt sie die Tatsachen der Abschlussprüferaufsichtsstelle mit. Soweit die Mitteilung den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüferkammer betrifft, leitet die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer weiter.

§ 66

Rechtsaufsicht

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt die Rechtsaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer einschließlich der Prüfungsstelle, soweit diese nicht nach § 66a Absatz 1 Satz 1 von der Abschlussprüferaufsichtsstelle überwacht werden. Insoweit hat es darüber zu wachen, dass die Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllt werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt darüber hinaus die Rechtsaufsicht über die Abschlussprüferaufsichtsstelle; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen bleibt die Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unberührt.

§ 66a

Abschlussprüferaufsicht

(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, soweit diese Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen; § 61a Satz 3 bleibt unberührt. Die Wirtschaftsprüferkammer hat vor dem Erlass und vor Änderungen von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Absatz 3 und § 57c) die Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtsstelle einzuholen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen.

(2) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Unterabsatz 3, der Artikel 14 und 17 Absatz 8 Unterabsatz 3 sowie des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

(3) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beaufsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, ob diese ihre in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann hierzu an Sitzungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen und hat ein Informations- und Einsichtsrecht. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann an Qualitätskontrollen teilnehmen. Die

Abschlussprüferaufsichtsstelle kann die Wirtschaftsprüferkammer beauftragen, bei Hinweisen auf Berufspflichtverletzungen und bei Anfragen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 66c berufsaufsichtliche Ermittlungen nach § 61a Satz 2 durchzuführen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann an Ermittlungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen. Zur Ausführung ihrer Aufgaben kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle Vertreter oder Vertreterinnen der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörige und Dritte als Sachverständige fallweise zur Beratung heranziehen. Soweit die Abschlussprüferaufsichtsstelle Aufträge von sachverständigen Dritten ausführen lässt, stellt sie sicher, dass bei diesen im Hinblick auf die zu Prüfenden keine Interessenkonflikte bestehen und dass die sachverständigen Dritten über eine angemessene Ausbildung sowie angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(4) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverweisen (Zweitprüfung). Ändert die Wirtschaftsprüferkammer beanstandete Entscheidungen nicht ab, kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer aufheben und ihr Weisungen erteilen oder selbst im Wege der Ersatzvornahme Entscheidungen treffen und die erforderlichen Maßnahmen erlassen (Letztentscheidung). Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, Vorgänge in Umsetzung der Weisungen abzuschließen. Hält sie Weisungen oder Ersatzvornahmen der Abschlussprüferaufsichtsstelle für rechtswidrig, hat sie die Vorgänge dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen.

(5) Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, auf Anforderung der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Einzelfall oder von sich aus aufgrund genereller von der Abschlussprüferaufsichtsstelle festgelegter Kriterien über einzelne aufsichtsrelevante Vorgänge nach Sachverhaltsaufklärung zeitnah und in angemessener Form zu berichten. Aufsichtsrelevant ist ein Vorgang insbesondere dann, wenn er von der Wirtschaftsprüferkammer abschließend bearbeitet wurde und eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ergehen soll. Ein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist nicht erforderlich.

(6) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ermittelt bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt haben,

1. ohne besonderen Anlass gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
2. soweit sich aus den unter Nummer 1 genannten Inspektionen oder sonstigen Umständen konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs ergeben,
3. aufgrund von Mitteilungen der Prüfstelle nach § 342b Absatz 8 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 37r Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer anderen nationalen oder internationalen Stelle.

Werden bei den Ermittlungen nach Satz 1 Verletzungen von Berufsrecht festgestellt, kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen; § 57e Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle entscheidet auch über die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen, Untersagungsverfügungen sowie vorläufigen Tätigkeits- und Berufsverböten; die §§ 67 bis § 68a, § 68b Absatz 1 Satz 1 und 3 bis 5, Absatz 2 und

3, § 68c sowie die §§ 69a bis 71 gelten entsprechend, § 68 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Geldbußen, die nicht berufsgerichtlich überprüft werden, dem Bundeshaushalt zufließen, § 68c Absatz 3 in Verbindung mit § 62a Absatz 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Ordnungsgelder dem Bundeshaushalt zufließen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ermittelt bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Prüfungen für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben; die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Soweit Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regeln, gelten die §§ 62 und 62a im Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren entsprechend, § 62a Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Zwangsgelder dem Bundeshaushalt zufließen. Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs dürfen auch gegenüber den in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Genannten ausgeübt werden. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann unbeschadet des Artikels 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei Tätigkeiten nach diesem Gesetz Überprüfungen oder Untersuchungen durch solche Sachverständige vornehmen lassen, die in die Entscheidungsprozesse der Abschlussprüferaufsichtsstelle nicht eingebunden sind.

(8) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht.

§ 66b

Verschwiegenheit; Schutz von Privatgeheimnissen

(1) Beamte und Angestellte, die in der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätig sind, Mitglieder des bei ihr eingerichteten Fachbeirats und sonstige von ihr Beauftragte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 66c Absatz 4 und 6 bleiben unberührt. § 64 gilt sinngemäß; eine erforderliche Genehmigung erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen dürfen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten.“

59. Nach § 66b wird der folgende § 66c eingefügt:

„§ 66c

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und internationale Zusammenarbeit

(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann den folgenden Stellen, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist, vertrauliche Informationen übermitteln:

1. der Prüfstelle nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs,
2. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
3. den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,

4. den Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände,
5. der Deutschen Bundesbank,
6. der Europäischen Zentralbank,
7. den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
8. dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken.

An die in Satz 1 Nummer 1 genannte Stelle übermittelt die Abschlussprüferaufsichtsstelle Informationen nur, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Die in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Stellen können der Abschlussprüferaufsichtsstelle Informationen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle erforderlich ist.

(2) Unbeschadet der Artikel 31 bis 33 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle in Bezug auf die in § 66a genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie den europäischen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben der zuständigen Stellen im Einzelfall erforderlich ist. In diesem Rahmen leisten die Stellen sich insbesondere Amtshilfe, tauschen Informationen aus und arbeiten bei Untersuchungen zusammen. § 57 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten findet insbesondere im Rahmen des Ausschusses der Aufsichtsstellen nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 statt. Sie erstreckt sich auch auf die Bereiche der Angleichung

1. der theoretischen und praktischen Ausbildung von Wirtschaftsprüfern sowie der Prüfungsanforderungen nach dem Zweiten Teil und
2. der Anforderungen in Bezug auf die Eignungsprüfung nach dem Neunten Teil.

(4) Hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle konkrete Hinweise darauf, dass Berufsangehörige aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten gegen das Recht der Europäischen Union über die Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen verstoßen, hat sie diese der zuständigen Stelle des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats mitzuteilen. Erhält die Abschlussprüferaufsichtsstelle entsprechende Hinweise von der zuständigen Stelle eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats in Bezug auf deutsche Berufsangehörige, hat sie geeignete Maßnahmen zu treffen und kann der zuständigen Stelle des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats das Ergebnis mitteilen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats über die Abschlussprüferaufsichtsstelle Ermittlungen verlangen, an denen Vertreter der zuständigen Stelle teilnehmen dürfen, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sind Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat registriert, informiert die Abschlussprüferaufsichtsstelle von Amts wegen die zuständigen Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats über das Erlöschen, die unanfechtbare Rücknahme oder den unanfechtbaren Widerruf der Bestellung der Berufsangehörigen oder die Löschung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einschließlich der Gründe hierfür. § 57 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Unbeschadet der Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle in Bezug auf die in § 66a Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen anderer als in Absatz 2 Satz 1

genannter Staaten zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben der zuständigen Stellen im Einzelfall erforderlich ist oder wenn von diesen Stellen Sonderuntersuchungen oder Ermittlungen erbeten werden. § 57 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) § 57 Absatz 9 gilt entsprechend. Abweichend von § 57 Absatz 9 Satz 5 können Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften unter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 9 Satz 1 bis 4 selbst Arbeitsunterlagen und andere Dokumente auf Anforderung der zuständigen Stellen an diese herausgeben, wenn sie zuvor die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Anfrage informiert haben und die in § 57 Absatz 9 Satz 5 genannten Bedingungen erfüllt sind.“

60. Die Überschriften zum Sechsten Teil und zum Ersten Abschnitt werden gestrichen.

61. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „berufsgerichtliche“ durch das Wort „berufsaufsichtliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „berufsgerichtlich“ durch das Wort „berufsaufsichtlich“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „berufsgerichtlich“ durch das Wort „berufsaufsichtlich“ und das Wort „Berufsgerichtsbarkeit“ durch das Wort „Berufsaufsicht“ ersetzt.

62. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Berufsaufsichtliche Maßnahmen

(1) Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann gegen Berufsangehörige berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängen, wenn diese mit ihrem Verhalten ihnen obliegende Pflichten verletzt haben. Berufsaufsichtliche Maßnahmen sind:

1. Rüge,
2. Geldbuße bis zu 500 000 Euro,
3. Verbot, auf bestimmten Tätigkeitsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
4. Verbot, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren tätig zu werden,
5. Berufsverbot von einem Jahr bis zu fünf Jahren,
6. Ausschließung aus dem Beruf und
7. Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen der §§ 322 und 322a des Handelsgesetzbuchs und, soweit Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs betroffen sind, des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt.

(2) Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 können nebeneinander verhängt werden. Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer soll in die Entscheidung über die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen alle Pflichtverletzungen einbeziehen, die ihm im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bekannt sind.

(3) Bei der Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer der Pflichtverletzung, die Schwere der Schuld, die Höhe etwaiger durch die Pflichtverletzung erzielter Mehrerlöse oder verhinderter Verluste, das Vorliegen früherer Verstöße und die Finanzkraft der Berufsangehörigen. Zugunsten der Berufsangehörigen ist zudem zu berücksichtigen, wenn sie an der Aufklärung der Pflichtverletzung mitgewirkt haben.

(4) Bevor Maßnahmen verhängt werden, sind die Berufsangehörigen anzuhören. Bescheide, durch die Maßnahmen verhängt werden, sind zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Berufsangehörigen zuzustellen.

(5) Gegen einen Bescheid nach Absatz 4 können Berufsangehörige binnen eines Monats nach der Zustellung beim Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Soweit der Einspruch nach Absatz 5 gegen eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7 erfolgreich ist, sind die Aufwendungen für einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Bevollmächtigten erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war. Die Aufwendungen sind von der Wirtschaftsprüferkammer zu tragen. Die Wirtschaftsprüferkammer bestimmt auf Antrag der Berufsangehörigen, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war und setzt die Höhe der zu erstattenden Auslagen fest. Gegen die Entscheidung nach Satz 3 kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. § 62a Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Geldbußen, die nicht berufsgerichtlich überprüft werden, fließen unbeschadet des § 66a Absatz 6 Satz 3 dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu. § 61 Absatz 3 gilt entsprechend.“

63. § 68a wird wie folgt gefasst:

„§ 68a

Untersagungsverfügung

Wird gegen Berufsangehörige eine berufsaufsichtliche Maßnahme wegen einer Pflichtverletzung, die im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, verhängt, so kann die Wirtschaftsprüferkammer neben der Verhängung der Maßnahme die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens untersagen. Im Fall einer im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bereits abgeschlossenen Pflichtverletzung kann die Wirtschaftsprüferkammer die künftige Vornahme einer gleichgearteten Pflichtverletzung untersagen, wenn gegen die betreffenden Berufsangehörigen wegen einer solchen Pflichtverletzung bereits zuvor eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden war oder sie von der Wirtschaftsprüferkammer über die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens belehrt worden waren.“

64. Nach § 68a werden die folgenden §§ 68b und 68c eingefügt:

„§ 68b

Vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot und vorläufige Untersagungsverfügung

(1) Wird gegen Berufsangehörige eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 verhängt, so kann die Wirtschaftsprüferkammer zusammen mit der Verhängung oder bis zur Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen die Maßnahme ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot anordnen. Zur Verhängung des vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer erforderlich. § 68 Absatz 4 gilt entsprechend. Vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote werden mit ihrer Zustellung wirksam. § 116 Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 117, 119, 120 Absatz 1 und § 121 gelten entsprechend.

(2) Wird gegen Berufsangehörige eine Untersagungsverfügung nach § 68a erlassen, so kann die Wirtschaftsprüferkammer zusammen mit dem Erlass oder bis zur Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen die Untersagungsverfügung eine vorläufige Untersagungsverfügung verhängen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie die §§ 119 und 120 Absatz 1 gelten entsprechend.

(3) Im Fall der Verhängung vorläufiger Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 gilt § 62a Absatz 3 entsprechend.

§ 68c

Ordnungsgeld

(1) Handeln Berufsangehörige einem Tätigkeits- oder Berufsverbot (§ 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5), einer Untersagungsverfügung (§ 68a), einem vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbot (§ 68b Absatz 1) oder einer vorläufigen Untersagungsverfügung (§ 68b Absatz 2) wissentlich zuwider, so kann gegen sie wegen einer jeden Zuwiderhandlung von der Wirtschaftsprüferkammer ein Ordnungsgeld verhängt werden. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. § 68 Absatz 4 gilt entsprechend

(2) Im Fall der Verhängung eines Ordnungsgelds gilt § 62a Absatz 3 entsprechend.

(3) § 62a Absatz 4 gilt entsprechend.“

65. Die §§ 69 und 69a werden wie folgt gefasst:

„§ 69

Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle sollen jede ihrer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen. Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Maßnahmen werden anonymisiert bekannt gemacht, wenn im Fall einer Bekanntmachung nach Absatz 1 die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende straf-

rechtliche Ermittlungen gefährdet oder den Beteiligten ein unverhältnismäßig großer Schaden zugefügt würde.

(3) Maßnahmen sollen für fünf Jahre ab Unanfechtbarkeit veröffentlicht bleiben.

(4) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterrichtet den Ausschuss der Aufsichtsstellen (Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) unverzüglich über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt dem Ausschuss der Aufsichtsstellen jährlich aggregierte Informationen über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen.

§ 69a

Anderweitige Ahndung

(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsaufsichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsaufsichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Berufsangehörigen oder die Berufsangehörige zur Erfüllung seiner oder ihrer Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.

(2) § 83 gilt sinngemäß.

(3) Über Pflichtverletzungen von Berufsangehörigen, die zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs unterstehen, wird im berufsaufsichtlichen Verfahren dann nicht entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht, wenn wegen der Schwere der Pflichtverletzung die Verhängung einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 in Betracht kommt.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie die für die Einleitung anderer disziplinar- oder berufsgerichtlicher Verfahren zuständigen Stellen unterrichten sich gegenseitig über die Einleitung von Verfahren gegen Berufsangehörige, die zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs unterstehen. Hat sich das Gericht einer Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines oder einer Berufsangehörigen, der oder die zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(5) Die Absätze 3 bis 4 sind auf Berufsangehörige, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und ihren Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben dürfen (§ 44a), nicht anzuwenden.“

66. § 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 63 Abs. 3)“ durch die Wörter „(68 Absatz 4 Satz 1) oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle“ ersetzt.

67. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ eingefügt.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
3. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
4. als verantwortlicher Prüfungspartner nach § 319a Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

Berufspflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreffend die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen verletzt hat. Bei der Entscheidung, ob berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängt werden und ob diese zusätzlich zu berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen die die Gesellschaft vertretenden Berufsangehörigen verhängt werden, hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Dazu gehören neben dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den in § 68 Absatz 3 genannten Kriterien insbesondere die Gleichförmigkeit und Häufigkeit von Pflichtverletzungen innerhalb der Gesellschaft und den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit. § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 6 finden keine Anwendung.“

68. Nach § 71 wird folgender Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Berufsgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt

Berufsgerichtliche Entscheidung

§ 71a

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

Wird der Einspruch gegen eine berufsaufsichtliche Maßnahme zurückgewiesen, so können Berufsangehörige innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich die berufsgerichtliche Entscheidung beantragen.“

69. In § 72 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüfern“ durch das Wort „Berufsangehörigen“ ersetzt.
70. In § 73 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörige“ ersetzt.
71. In § 74 Absatz 2 werden die Wörter „Wirtschaftsprüfern als Beisitzer“ durch die Wörter „Berufsangehörigen als Beisitzern“ ersetzt.
72. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörige“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörigen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer“ die Wörter „im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörigen“ ersetzt.
73. § 76 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu ehrenamtlichen Richtern können nur Berufsangehörige berufen werden, die in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden können. Sie dürfen als Beisitzer nur für die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.“
74. In § 77 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Wirtschaftsprüfer seine“ durch die Wörter „der oder die Berufsangehörige seine oder ihre“ ersetzt.
75. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „von Berufsangehörigen“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wirtschaftsprüfer darf“ durch die Wörter „Berufsangehörige dürfen“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie dürfen zudem“ und wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
76. In § 82a Absatz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörige“ ersetzt.
77. § 82b wird wie folgt gefasst:

„§ 82b

Akteneinsicht; Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer, die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die betroffenen Berufsangehörigen sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 5 und 6 der Strafprozessordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.

(2) Der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen; die von dort entsandten Personen erhalten auf Verlangen das Wort. § 99 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Einstellungen nach den §§ 153 bis 153b und 154 der Strafprozessordnung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Entsprechendes gilt für den Fall, dass nach § 154a der Strafprozessordnung von der Verfolgung von Teilen einer Tat abgesehen werden soll. Erfolgt die Einstellung oder das Absehen von der Verfolgung in der Hauptverhandlung, gelten die Sätze 3 und 4 nur, wenn ein Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle an der Hauptverhandlung teilnimmt.“

78. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

Werden Berufsangehörige im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verurteilt oder freigesprochen, so sind für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.“

79. § 83a wird aufgehoben.

80. § 83b Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „nur“ wird gestrichen und nach dem Wort „wenn“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. gegen den Berufsangehörigen oder die Berufsangehörige in einem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle wegen weiterer Berufspflichtverletzungen ermittelt wird und für den Fall, dass in dem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gestellt wird, eine Verbindung beider Verfahren zweckmäßig wäre,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

81. § 84a wird aufgehoben.

82. Die §§ 85 und 86 werden wie folgt gefasst:

„§ 85

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass der oder die Berufsangehörige den Antrag nach § 71a schriftlich bei dem Landgericht einreicht.

§ 86

Verfahren

(1) Ist der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, verwirft ihn das Landgericht ohne Hauptverhandlung durch Beschluss; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Anderenfalls beraumt das Landgericht eine Hauptverhandlung an. Für diese gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

83. § 87 wird aufgehoben.

84. § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94

Verlesung der berufsaufsichtlichen Entscheidung

In der Hauptverhandlung tritt an die Stelle der Verlesung des Anklagesatzes nach § 243 Absatz 3 der Strafprozessordnung die Verlesung des Tenors der angefochtenen Entscheidung über die Verhängung der berufsaufsichtlichen Maßnahme.“

85. Die §§ 95 bis 97 werden aufgehoben.

86. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens der Berufsangehörigen

Die Hauptverhandlung kann gegen Berufsangehörige, die nicht erschienen sind, durchgeführt werden, wenn diese ordnungsmäßig geladen wurden und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.“

87. In § 99 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wirtschaft und Energie,“ die Wörter „Vertretern der Abschlussprüferaufsichtsstelle,“ eingefügt.
88. In § 101 Satz 2 werden die Wörter „des Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „der Berufsangehörigen“ ersetzt.
89. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kann der Staatsanwalt oder der Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „können die Staatsanwaltschaft oder die Berufsangehörigen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsanwalt oder der Wirtschaftsprüfer kann“ durch die Wörter „Die Staatsanwaltschaft oder die Berufsangehörigen können“ ersetzt.
90. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103

Entscheidung

(1) Die mündliche Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Gericht entscheidet in der Sache selbst über alle Berufspflichtverletzungen, die Gegenstand der angefochtenen berufsaufsichtlichen Entscheidung nach § 68 sind. Es entscheidet auf Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung oder unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung auf Verurteilung zu einer oder mehrerer der in § 68 Absatz 1 und § 68a genannten Maßnahmen, auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens nach Absatz 3.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Absatz 3 der Strafprozessordnung, einzustellen,

1. wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 19, 20, 33, 34) oder
 2. wenn nach § 69a Absatz 1 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.“
91. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „oder der Berufsangehörigen“ ersetzt und werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „oder diese“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „98, 99, 101 bis 103“ durch die Angabe „98 bis 103“ ersetzt.

92. § 107a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „oder der Berufsangehörigen“ ersetzt und werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „oder diese“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Seitens des Wirtschaftsprüfers“ durch das Wort „Berufsangehörige“ und die Wörter „angebracht werden“ durch das Wort „anbringen“ ersetzt.

93. In § 109 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gegen den Wirtschaftsprüfer“ gestrichen und das Wort „seine“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

94. § 110 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Staatsanwaltschaft und der oder die frühere Berufsangehörige sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht den früheren Berufsangehörigen nur zu, wenn sie sich im Inland aufhalten und sie ihre Anschrift dem Landgericht angezeigt haben.“

95. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist gegen Berufsangehörige ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig und sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass gegen sie auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann durch Beschluss ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt werden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in ihm werden die Wörter „das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Wirtschaftsprüfer zu entscheiden hat oder“ gestrichen.

96. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „den Berufsangehörigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „der Berufsangehörigen“ ersetzt.

97. In § 114 Satz 2 werden die Wörter „der Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „die Berufsangehörigen“ und wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

98. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „dem Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „den Berufsangehörigen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „War der Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Waren die Berufsangehörigen“ und wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

99. In § 116 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„(2) Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Tätigkeitsverbot verhängt ist, dürfen die in der Entscheidung genannten Tätigkeiten nicht ausüben. Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt ist, dürfen ihren Beruf nicht ausüben.“

(3) Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt ist, dürfen jedoch ihre eigenen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten ihrer Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit es sich nicht um die Erteilung von Prüfungsvermerken handelt.

(4) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, die Berufsangehörige vornehmen, wird durch vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbote nicht berührt. Das Gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihnen gegenüber vorgenommen werden.“

100. § 117 wird wie folgt gefasst:

„§ 117

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Berufsangehörige, die gegen sie ergangene vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbote wissentlich zuwiderhandeln, werden aus dem Beruf ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte und Behörden sollen Berufsangehörige, die entgegen eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots vor ihnen auftreten, zurückweisen.“

101. § 119 wird wie folgt gefasst:

„Vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote treten außer Kraft, wenn das ihrer Verhängung zugrundeliegende berufsgerichtliche Verfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wird. Ein vorläufiges Berufsverbot tritt über Satz 1 hinaus außer Kraft, wenn ein Urteil ergeht, in dem nicht auf eine Ausschließung aus dem Beruf oder ein Berufsverbot erkannt wird. Ein vorläufiges Tätigkeitsverbot tritt über Satz 1 hinaus außer Kraft, wenn ein Urteil ergeht, in dem weder auf eine Ausschließung aus dem Beruf oder ein Berufsverbot noch ein dem vorläufigen entsprechendes Tätigkeitsverbot erkannt wird.“

102. § 120 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Beantragt der Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Auf Antrag der Berufsangehörigen“ ersetzt und wird das Wort „so“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „von Berufsangehörigen“ ersetzt.

103. § 121 wird wie folgt gefasst:

„§ 121

Bestellung eines Vertreters

(1) Für Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der Wirtschaftsprüferkammer ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind die vom vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbot betroffenen Berufsangehörigen zu hören; sie können geeignete Vertreter vorschlagen.

(2) Die Vertreter müssen Berufsangehörige sein.

(3) Berufsangehörige, denen die Vertretung übertragen wird, können sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

(4) Die Vertreter führen ihr Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten der Vertretenen. An Weisungen der Vertretenen sind sie nicht gebunden.

(5) Die Vertretenen haben den Vertretern eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag der Vertretenen oder der Vertreter setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer die Vergütung fest. Die Vertreter sind befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Bürge.“

104. In der Überschrift zum Vierten Abschnitt des Sechsten Teils werden die Wörter „und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge“ gestrichen.

105. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122

Gerichtskosten

In gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

106. § 123 wird aufgehoben.

107. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Kostenpflicht

(1) Berufsangehörigen, die ihren Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurücknehmen, deren Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen wird oder die in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt werden, sind die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die

Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gerechtfertigt war; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 109 und 110) entstehen. Wird das Verfahren nach § 103 Absatz 3 Nummer 2 eingestellt, kann das Gericht den Berufsangehörigen die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Den Berufsangehörigen, die in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt haben, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann den Berufsangehörigen ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Werden Berufsangehörige unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung freigesprochen, so sind ihre notwendigen Auslagen der Berufsangehörigen der Staatskasse aufzuerlegen. Auslagen, die weder den Berufsangehörigen noch Dritten auferlegt oder die von den Berufsangehörigen nicht eingezogen werden können, fallen der Staatskasse zur Last.“

108. Die §§ 124a und 125 werden aufgehoben.

109. Die §§ 126 und 126a werden wie folgt gefasst:

„§ 126

Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten

(1) Die Ausschließung aus dem Beruf wird mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die berufsaufsichtliche Maßnahme wirksam.

(2) Die Vollstreckung einer Geldbuße und eines Tätigkeitsverbots nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sowie die Beitreibung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, dass der oder die Berufsangehörige nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden ist. Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

§ 126a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über Berufsangehörige geführten Akten über berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 sind nach zehn Jahren zu tilgen. Die Frist beträgt nur fünf Jahre für

1. Rügen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. Geldbußen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis zu 10 000 Euro und
3. Feststellungen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7.

Die über berufsaufsichtliche Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind bei Fristablauf aus den über Berufsangehörige geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsaufsichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die berufsaufsichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist. Für die Löschung und Vernichtung beginnt die Frist mit dem auf das Jahr, in dem die berufsaufsichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist, folgenden Jahr.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen die Berufsangehörigen ein Strafverfahren, ein berufsaufsichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gelten Berufsangehörige als von berufsaufsichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufsaufsichtlichen Maßnahme geführt haben, sowie über Belehrungen der Wirtschaftsprüferkammer sind nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 3 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

110. § 131 und der Achte Teil werden wie folgt gefasst:

„Achter Teil

EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

§ 131

Prüfungstätigkeit von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

Eine EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft darf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, wenn der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Prüfungspartner im Sinne des § 319a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs gemäß den Vorgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils oder dem Neunten Teil zugelassen ist. Entsprechendes gilt für sonstige Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 und 3 und Aufgaben, die Wirtschaftsprüfern oder Buchprüfern vorbehalten sind. Die EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft ist verpflichtet, sich nach § 131a registrieren zu lassen; soweit Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt werden, ist sie auch verpflichtet, ihre Tätigkeit nach § 57a Absatz 1 Satz 2 anzuzeigen.

§ 131a

Registrierungsverfahren

EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, die nach § 131 tätig werden wollen, haben der Wirtschaftsprüferkammer zum Zwecke ihrer Registrierung die in § 38 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 2 und 3 genannten Angaben mitzuteilen

sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats über ihre dortige Zulassung und Registrierung vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Die Wirtschaftsprüferkammer erkundigt sich bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats, ob die Abschlussprüfungsgesellschaft dort zugelassen und registriert ist. Die Wirtschaftsprüferkammer informiert die zuständige Stelle des Herkunftsstaats über die Eintragung nach § 38 Nummer 4.

§ 131b

Überwachung der EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

Soweit nichts anderes geregelt ist, unterliegen EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften im Hinblick auf ihre Tätigkeiten nach § 131 Satz 1 und Satz 2 den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere denjenigen der Berufsaufsicht (§§ 61a bis 71) und der Berufsgerichtsbarkeit (§§ 71a bis 127). Hinsichtlich der Inspektionen und der sonstigen Qualitätssicherungsprüfungen im Sinne des Artikels 29 der Richtlinie 2006/43/EG unterliegen sie der Aufsicht des Herkunftsstaats. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle arbeitet nach § 66c mit den zuständigen Stellen der Herkunftsstaaten und gegebenenfalls anderer Aufnahmestaaten zusammen.“

111. § 131g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) in diesem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erforderlich sind,“ durch die Wörter „als Abschlussprüfer zugelassen ist“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

112. § 131h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewerbende“ durch die Wörter „Bewerber und Bewerberinnen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Eignungsprüfung wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über angemessene Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt.“

113. In § 131i werden die Wörter „3 Buchstabe b der Richtlinie (§ 131g Abs. 2 Satz 1)“ durch die Wörter „13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

114. § 131m wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Heimat- oder“ gestrichen.
- b) Die Wörter „Heimat- oder“ werden gestrichen und die Wörter „6 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (§ 131g Abs. 2 Satz 1)“ durch die Wörter „50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

115. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, bei denen keine Bestellung oder Anerkennung nach diesem Gesetz oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum vorliegt (Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften), sind verpflichtet, sich nach den Vorschriften des Siebten Abschnitts des Zweiten Teils eintragen zu lassen, wenn sie beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder Konzernabschluss einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zu erteilen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Deutschland zugelassen sind. Die Pflicht, sich eintragen zu lassen, gilt nicht bei Bestätigungsvermerken für Gesellschaften, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassene Schuldtitel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung begeben, wenn diese Schuldtitel

1. eine Mindeststückelung zu je 100 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung aufweisen oder
2. eine Mindeststückelung zu je 50 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung aufweisen und vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden sind.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Prüfungsgesellschaften nach Absatz 1 Satz 1“ werden durch das Wort „Drittstaatsprüfungsgesellschaften“ ersetzt und in Nummer 4 wird die Angabe „§ 55c“ durch die Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Entsprechendes gilt für Drittstaatsprüfer, wenn die Voraussetzungen entsprechend Absatz 1 und den Nummern 2 bis 4 vorliegen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach den Absätzen 1 und 2 eingetragenen Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach Absatz 1 den Vorschriften der Qualitätskontrolle (§§ 57a bis 57g), der Berufsaufsicht (§§ 61a bis 71) sowie der Berufsgerichtsbarkeit (§§ 71a bis 127).“

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „bei der eingetragenen Person oder bei der Gesellschaft“ durch die Wörter „bei dem Drittstaatsprüfer oder bei der Drittstaatsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87)“ durch die Wörter „Satz 5 der Richtlinie 2006/43/EG“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „berücksichtigen“ durch die Wörter „sowie diejenigen Kriterien berücksichtigen, die die Europäische Kommission auf der Grundlage des Artikels 46 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG in delegierten Rechtsakten bestimmt“ ersetzt.

cc) In Satz 7 werden die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtskommission“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtsstelle“ und die Angabe „§ 66a Abs. 11“ durch die Angabe „§ 66c Absatz 6“ ersetzt.

dd) In Satz 8 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

116. § 135 wird aufgehoben.

117. § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136

Übergangsregelung für § 57a

(1) Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die über eine wirksame Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach dem bis zum 16. Juni 2016 geltenden § 57a Absatz 1 verfügen, werden von Amts wegen als gesetzliche Abschlussprüfer nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f in das Register eingetragen. Ebenso werden genossenschaftliche Prüfungsverbände, die über eine wirksame Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach dem bis zum 16. Juni 2016 geltenden § 57a Absatz 1 in Verbindung mit § 63g Absatz 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes verfügen, von Amts wegen nach § 40a Absatz 1 Satz 1 in das Register eingetragen. Die Anzeigepflicht nach § 57a Absatz 1 Satz 2 und 3 entfällt.

(2) Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die am 16. Juni 2016 über eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach dem bis zum 16. Juni 2016 geltenden § 57a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 7 verfügen, haben die Qualitätskontrolle bis zum Ende dieser Frist durchzuführen und den Qualitätskontrollbericht einzureichen.

(3) Der erste Nachweis der speziellen Fortbildung nach § 57a Absatz 3a Satz 2 Nummer 4 ist spätestens bis zum 16. Juni 2019 zu führen.“

118. In § 137 werden nach den Wörtern „aufgenommen hat“ die Wörter „und soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt“ eingefügt.

119. § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138

Behandlung schwebender Verfahren

(1) Verfahren bei der Abschlussprüferaufsichtskommission, die am 16. Juni 2016 noch nicht abgeschlossen sind, gehen auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle über. Die Vorgänge sind der Abschlussprüferaufsichtsstelle zuzuleiten.

(2) Verfahren bei der Wirtschaftsprüferkammer, die am 16. Juni 2016 noch nicht abgeschlossen sind, gehen auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle über, soweit die Zuständigkeit für diese Verfahren nach der vom 17. Juni 2016 an geltenden Fassung dieses Gesetzes nicht mehr bei der Wirtschaftsprüferkammer, sondern bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle liegt. Die Vorgänge sind der Abschlussprüferaufsichtsstelle zuzuleiten.

(3) Auf berufsgerichtliche Verfahren, die am 16. Juni 2016 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, ist dieses Gesetz in der bis zum 16. Juni 2016 geltenden Fassung anzuwenden.“

120. Die §§ 139 und 140 werden aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 1

Organisation

(1) Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird eine Abschlussprüferaufsichtsstelle eingerichtet.

(2) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle) erledigt in eigener Zuständigkeit diejenigen Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprüferaufsicht, die ihr durch die Wirtschaftsprüferordnung oder andere Gesetze zugewiesen sind.

(3) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle wird von Nichtberufsausübenden geleitet, die in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen. Der Leiter oder die Leiterin wird in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Personen, die im Namen der Abschlussprüferaufsichtsstelle Entscheidungen treffen.

(4) Unbeschadet des Artikels 21 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77) gelten als Nichtberufsausübende natürliche Personen, die während der letzten drei Jahre vor ihrer Beauftragung im Sinne des Absatzes 3 keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben, nicht Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft gewesen sind, nicht bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt gewesen sind und nicht in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden gewesen sind. Diese Anforderungen gelten entsprechend für die Zeit der Beauftragung dieser Personen im Sinne des Absatzes 3.

§ 2

In der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

(1) Auf in der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) In der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle erforderlich ist. Satz 1 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.

§ 3

Fachbeirat

(1) Bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

(2) Der Fachbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Dauer von vier Jahren bestellt. Dabei wird jeweils ein Mitglied bestellt, das zuvor vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium der Finanzen benannt worden ist. Eine vorzeitige Abberufung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, bei den nach Satz 2 bestellten Mitgliedern jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, das sie benannt hatte.

(3) Die Mitglieder sollen insbesondere über Kenntnisse in für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen verfügen. Artikel 21 Unterabsatz 3 und Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(4) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten. Das Bundesreisekostengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Gebühren; Verordnungsermächtigung

(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gebührenverordnung nach Absatz 3.

(2) Die §§ 3 bis 7 und 9 bis 21 des Bundesgebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und Auslagen sowie die Stelle, die die Gebühren und Auslagen einzieht, festzulegen. Die Gebühren sind regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Bei einer Anpassung gelten für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die bereits beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, die bisherigen Vorschriften fort.

§ 5

Übergang der im Bereich der Aufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Wirtschaftsprüfer

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle tritt zum 17. Juni 2016 kraft Gesetzes und nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und den übergehenden Beschäftigten bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(2) Als übergehende Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. die Referenten, die am 16. Juni 2016 zur Abschlussprüferaufsichtskommission abgeordnet und zu diesem Zeitpunkt als Wirtschaftsprüfer für diese tätig waren, und
2. die Referatsleiter und Referenten, die am 16. Juni 2016 in Abstimmung zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtskommission und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie dem innerhalb der Abteilung Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer gebildeten Referat „Berufsaufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zugewiesen und zu diesem Zeitpunkt als Wirtschaftsprüfer dort tätig waren.

(3) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 2 gelten die bisherigen Arbeitsverträge fort.

(4) Ein Widerspruchsrecht der übergehenden Beschäftigten nach Absatz 2 gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

Übergang der weiteren im Bereich der Aufsicht über Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Beschäftigten

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle tritt zum 17. Juni 2016 kraft Gesetzes und nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und den übergehenden Beschäftigten bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(2) Als übergehende Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. die Referenten und Sekretariatskräfte, die am 16. Juni 2016 zur Abschlussprüferaufsichtskommission abgeordnet und zu diesem Zeitpunkt nicht als Wirtschaftsprüfer für diese tätig waren, und
2. die Referatsleiter, Referenten, Sachbearbeiter und Sekretariatskräfte, die am 16. Juni 2016 in Abstimmung zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtskommission und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie dem innerhalb der Abteilung Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer gebildeten Referat „Berufsaufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zugewiesen und zu diesem Zeitpunkt nicht als Wirtschaftsprüfer dort tätig waren.

(3) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 2 bestimmt sich ab dem 17. Juni 2016 das Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 sowie den beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geltenden Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt zum 17. Juni 2016 in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.
2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfolgt entsprechend § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst werden die bei der Abschlussprüferaufsichtskommission oder Wirtschaftsprüferkammer am 16. Juni 2016 erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, als wenn sie beim Bund zurückgelegt worden wären. Bei Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 erfolgt die Stufenzuordnung oberhalb der Stufe 3, sofern die notwendigen Zeiten im Sinne von § 16 Absatz 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst am 16. Juni 2016 erreicht wurden. Restzeiten, die nach der Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, werden auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der jeweils nächsten Stufe beim Bund angerechnet.
3. Die bei der Abschlussprüferaufsichtskommission oder Wirtschaftsprüferkammer am 16. Juni 2016 erreichte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fortgeführt.
4. Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit der Wirtschaftsprüferkammer am 16. Juni 2016 geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab, kann diesen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, eine persönliche Zulage gewährt werden. Einzelheiten der Berechnung und der grundsätzlichen Abschmelzung der Zulage werden in einer gesonderten Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft

und Energie, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, geregelt.

5. Für übergegangene Beschäftigte, denen vor dem Übergang zum Bund eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden war und die nach Maßgabe des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht pflichtversichert werden können, kann der Arbeitgeber die bisherige betriebliche Altersversorgung fortsetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

(4) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterrichtet die übergehenden Beschäftigten nach Absatz 2 vor dem Übergang über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs. Die Beschäftigten können dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung schriftlich erklärt werden.

§ 7

Auflösung der Abschlussprüferaufsichtskommission

Die Abschlussprüferaufsichtskommission ist aufgelöst. Die amtierenden Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission sind abberufen.

Artikel 3

Änderung des Bundesgebührengesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüferordnung“ die Wörter „, dem Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs für das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/4050] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 292 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes

1. mit einer Mindeststückelung zu je 100 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Behörde zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind oder

2. mit einer Mindeststückelung zu je 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind und diese Schuldtitel vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden sind.“
2. § 319 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abschlussprüfer nach den Sätzen 1 und 2 müssen über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist; sie sind während einer laufenden Abschlussprüfung verpflichtet, eine Löschung der Eintragung unverzüglich gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen.“
3. § 340k wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 319 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsverband über einen Auszug hinsichtlich seiner Eintragung nach § 40a der Wirtschaftsprüferordnung verfügen muss.“
 - bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „dass die Bescheinigung der Prüfstelle erteilt worden sein muss“ durch die Wörter „dass die Prüfstelle über einen Auszug hinsichtlich ihrer Eintragung nach § 40a der Wirtschaftsprüferordnung verfügen muss“ ersetzt.
4. § 340l Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes

 1. mit einer Mindeststückelung zu je 100 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Behörde zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind oder
 2. mit einer Mindeststückelung zu je 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind und diese Schuldtitel vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden sind.“
5. In § 342b Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „der Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ...

[Artikel 2 des Entwurfs für das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/4050] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 25 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 319 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsverband über einen Auszug hinsichtlich seiner Eintragung nach § 40a der Wirtschaftsprüferordnung verfügen muss.“

2. Es wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung]
Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

Für die Anwendung des § 319 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 17. Juni 2016 geltenden Fassung gilt eine für den Abschlussprüfer geltende Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach dem bis zum 16. Juni 2016 geltenden § 57a Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung als Nachweis der Eintragung gemäß § 319 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 17. Juni 2016 geltenden Fassung, solange noch keine Eintragung vorgenommen worden ist.“

Artikel 6

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 37r Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 37 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Wörter „der Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 57 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 57a Prüfungsbegleitende Qualitätssicherung“.

b) Die Angabe zu § 63h wird wie folgt gefasst:

„§ 63h Inspektionen“.

2. § 55 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 56 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufsichtsbehörde kann das Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes anordnen, wenn dieser sich einer angeordneten Untersuchung nach § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 entzieht oder wenn nach den Ergebnissen einer solchen Untersuchung ein Ruhen des Prüfungsrechts erforderlich erscheint, um weitere Feststellungen dazu treffen zu können, ob der Verband seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Das Prüfungsrecht eines Verbandes, der sich nach § 63e Absatz 1 einer Qualitätskontrolle zu unterziehen hat, ruht, wenn der Verband nicht mehr gemäß § 40a Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung im Register eingetragen ist.“

4. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Prüfungsbegleitende Qualitätssicherung

Ist die zu prüfende Genossenschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ist sie ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Milliarden Euro, hat in entsprechender Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine prüfungsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden. Die prüfungsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt sind.“

5. In § 63c Absatz 2 werden die Wörter „Abschlussprüfungen von Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2“ durch die Wörter „gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen von Genossenschaften im Sinne des § 53 Absatz 2“ ersetzt.

6. § 63e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen“ durch die Wörter „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „in § 53 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Genossenschaften prüft“ durch die Wörter „gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchführt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gesellschaften und Unternehmen“ ein Komma und die Wörter „die keine kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs sind“ eingefügt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungsverband hat der Aufsichtsbehörde die erfolgte Durchführung einer Qualitätskontrolle mitzuteilen.

(4) Ein Prüfungsverband, der erstmalig eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchführt, hat sich spätestens drei Jahre nach deren Beginn einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.“

7. In § 63f Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle verfügt“ durch die Wörter „nach § 40a Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen ist“ ersetzt.

8. § 63g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Prüfungsverfahren sind § 57a Absatz 5, 5b, 6, 6a Satz 1 sowie Absatz 8, die §§ 57b bis 57e Absatz 1, 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 Satz 1, § 66a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1 und § 66b der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend anzuwenden.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ergebnisse einer Inspektion nach § 63h sind im Rahmen der Qualitätskontrolle zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung hat die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Prüfungsverband wegen fehlender Durchführung der Qualitätskontrolle aus dem Register nach § 40a der Wirtschaftsprüferordnung gelöscht werden soll.“

9. § 63h wird wie folgt gefasst:

„§ 63h

Inspektionen

Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, können bei diesem Prüfungsverband Inspektionen in entsprechender Anwendung des § 62b der Wirtschaftsprüferordnung stichprobenartig ohne besonderen Anlass durchgeführt werden. § 57e Absatz 6 Satz 2, § 62 Absatz 4 und 5 sowie die §§ 66a und 66b der Wirtschaftsprüferordnung gelten entsprechend. Die Wirtschaftsprüferkammer hat der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Inspektion mitzuteilen. Im Übrigen findet Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung.“

10. Dem § 64 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Verband, der nur solche Genossenschaften prüft, die nicht unter § 53 Absatz 2 Satz 1 fallen, hat die Aufsichtsbehörde mindestens alle zehn Jahre eine Untersuchung nach Satz 2 Nummer 4 durchzuführen, es sei denn, der Verband weist die

freiwillige Durchführung einer Qualitätskontrolle oder einer anderen geeigneten Organisationsuntersuchung nach.“

Artikel 8

Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes

Artikel 115 Nummer 7 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

In § 54 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, wird die Angabe „oder nach § 131b Abs. 2 oder § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellt“ gestrichen.

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 17. Juni 2016 in Kraft.
- (2) In Artikel 2 treten die §§ 5 und 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 16. Juni 2014 sind die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) sowie die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77) in Kraft getreten.

Dem vorausgegangen war im Oktober 2010 ein Grünbuch der Europäischen Kommission zur Aufarbeitung der Rolle der Abschlussprüfer in der Finanzmarktkrise. Daran grundsätzlich anknüpfend verabschiedete die Kommission am 30. November 2011 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie einen Vorschlag für eine (neue) Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Ziel dieser Regelungsvorschläge war insbesondere eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen sowie eine Steigerung der Aussagekraft des Prüfungsergebnisses und damit letztlich eine Stärkung des Binnenmarktes. Darüber hinaus sollte der wesentlich von den größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bediente Markt der Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auch für „kleinere“ Abschlussprüfer geöffnet werden. Die Vorschläge der Europäischen Kommission mündeten nach intensiven Erörterungen im Europäischen Parlament und im Rat in die Überarbeitung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87) (Abschlussprüferrichtlinie) durch die bezeichnete Richtlinie 2014/56/EU sowie die Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis spätestens 17. Juni 2016 erfolgen; ab diesem Zeitpunkt sind auch die meisten Regelungen der Verordnung anwendbar.

Innerhalb der Bundesregierung zuständig für die Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU und für die Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Das BMJV ist federführend insbesondere für die Regelungen, die die inhaltliche Ausgestaltung der Abschlussprüfung betreffen. Soweit aufsichts- und berufsrechtliche Regelungen betroffen sind, liegt die Federführung beim BMWi.

Entsprechend dient der vorliegende Entwurf der Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Aufsicht über die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Dazu muss vor allem die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) geändert werden. Hinzu kommen Folgeänderungen unter anderem im Handelsgesetzbuch (HGB) und im Genossenschaftsgesetz (GenG).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der berufsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Außerdem wird mit dem Entwurf das nationale Recht insoweit angepasst, als dies aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 insbesondere hinsichtlich der Struktur der Abschlussprüferaufsicht notwendig ist. Im europäischen Recht eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrechte werden in weitem Umfang ausgeübt. Insgesamt bleibt die berufliche Selbstverwaltung soweit wie möglich erhalten.

Im Einzelnen:

1. Verhältnis zwischen der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU und der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Verordnung entfaltet aufgrund ihrer Rechtsnatur gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ab dem 17. Juni 2016 unmittelbare Wirkung. Regelungen der Verordnung bedürfen daher keiner Umsetzung und dürfen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch nicht in nationalen Rechtsvorschriften wiedergegeben werden, um nicht die unmittelbare Wirkung zu vereiteln, indem die Normadressaten über den Gemeinschaftscharakter einer Rechtsnorm im Unklaren gelassen werden (ständige Rechtsprechung des EuGH, vgl. nur Urteil vom 10. Oktober 1973, Variola, Rs. 34/73, Rn. 10 und 11). Daran ändert auch § 42 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 grundsätzlich nichts, wonach die Mitgliedstaaten alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wird bei Umsetzung der Überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und der Ausführung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine wiederholende Wiedergabe der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 grundsätzlich vermieden. Die Regelungen der Verordnung gehen jenen der WPO auch ohne ausdrückliche Anordnung vor, beispielsweise die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geregelte Ausnahme zur allgemeinen Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Absatz 1 WPO.

Soweit Mitgliedstaatenoptionen der Verordnung ausgeübt werden, werden zur Klarstellung Verweisungen vorgenommen. Soweit inhaltlich überschneidende Regelungen gegeben sind wie etwa zur Vergütung, wird durch geeignete Formulierungen ausgedrückt, dass die Regelungen der Verordnung vorrangig anwendbar sind.

2. Fortentwicklung der Abschlussprüferaufsichtskommission

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) wurde zum 1. Januar 2005 als eine vom Berufsstand unabhängige öffentliche Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die dort vereinigten Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen eingeführt. Hintergrund waren damals nach verschiedenen Unternehmensskandalen um das Jahr 2000 insbesondere die öffentlichen Diskussionen um die Qualität, die Integrität und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, die sowohl in den USA als auch in Europa zu diversen Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anleger-schutzes führten.

Das aktuelle EU-Reformpaket zielt unter anderem auf eine weitere Stärkung der berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht über die Abschlussprüfer, insbesondere im Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse. So sehen die geänderte Abschlussprüferrichtlinie und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 grundsätzlich eine berufsstandsunabhängige zuständige Behörde zur Ausübung der Aufsicht über die Abschlussprüfer vor.

Ein Teil der Aufgaben darf auch weiterhin unter der Letztverantwortung der berufsstandsunabhängigen Aufsichtsbehörde auf eine berufsständische Einrichtung wie die Wirtschaftsprüferkammer übertragen werden (Mitgliedstaatenoption). Soweit die in der Richtlinie und der Verordnung vorgesehenen Mitgliedstaatenoptionen dies erlauben, wird daher die bestehende Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer in der Wirtschaftsprüferkammer als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts erhalten (siehe § 4 WPO). Ein Teil der Aufgaben muss jedoch nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zwingend durch die berufsstandsunabhängige Behörde selbst ausgeübt werden. Dies betrifft in erster Linie die Inspektionen sowie berufsaufsichtliche Ermittlungen und Sanktionen, die sich aus den Inspektionen oder Hinweisen anderer Behörden ergeben.

Die bestehende Abschlussprüferaufsichtskommission kann die Aufgaben der berufsstandsunabhängigen Aufsichtsbehörde zukünftig aufgrund ihrer Rechtsform und Struktur nicht mehr wahrnehmen. Sie ist nach der bisherigen Fassung des § 66a WPO ein vom Berufsstand unabhängiges Gremium mit bis zu zehn Mitgliedern. Sie ist ehrenamtlich tätig, hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist eine „nicht rechtsfähige Personengemeinschaft eigener Art“ (sui generis). Zur Erfüllung ihrer derzeitigen Aufgaben bedient sie sich der Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer (Sekretariat der Abschlussprüferaufsichtskommission und Abteilung Sonderuntersuchungen), für die sie ein Weisungs- und Direktionsrecht hat. Verwaltungsakte im Rahmen der Berufsaufsicht werden von der Wirtschaftsprüferkammer erlassen. Diese ist entsprechend auch Partei in etwaigen Rechtsstreitigkeiten.

Die zukünftige Aufsichtsbehörde muss über eigene Mitarbeiter verfügen (u. a. Inspektoren für die Durchführung der operativen Aufgaben). Die Inspektoren dürfen nicht Angestellte von Berufsverbänden oder -einrichtungen (wie der Wirtschaftsprüferkammer) sein (Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 537/2014). Ein Rückgriff auf das Personal der Wirtschaftsprüferkammer ist daher wegen der erforderlichen Unabhängigkeit vom Berufsstand europarechtlich ausgeschlossen. Darüber hinaus muss sie im Rahmen der Berufsaufsicht eigene Verwaltungsakte, insbesondere berufsaufsichtliche Maßnahmen erlassen können (Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014).

Die Abschlussprüferaufsichtskommission wird daher aufgelöst, die Bestellung der amtierenden Mitglieder endet zum 17. Juni 2016. Die Aufgaben der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer werden der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle) übertragen. Das Personal der Wirtschaftsprüferkammer bzw. das von der Wirtschaftsprüferkammer zur Abschlussprüferaufsichtskommission abgeordnete Personal wird gesetzlich auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übergeleitet.

3. Delegation von Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer

Die geänderte Abschlussprüferrichtlinie und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sehen eine zuständige Behörde zur Ausübung der Aufsicht über die Abschlussprüfer vor. Richtlinie und Verordnung sehen allerdings eine Ausnahme für die Sparkassen und die Genossenschaften und umfangreiche Delegationsmöglichkeiten vor. Deshalb kann die Länderaufsicht auch über die Prüfungsverbände der Sparkassen und Genossenschaften erhalten bleiben. Soweit erforderlich werden dies die Länder in ihren Sparkassengesetzen klarstellen oder divergierende Regelungen treffen.

Auch die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer in der Wirtschaftsprüferkammer soll erhalten bleiben, soweit die in der Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorgesehenen Mitgliedstaatenoptionen dies ermöglichen. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit erfolgt die Delegation von Aufgaben der zuständigen Behörde gemäß Artikel 32 Absatz 4b der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und Artikel 24 der Ver-

ordnung (EU) Nr. 537/2014 durch Gesetz und nicht durch die zuständige Abschlussprüferaufsichtsstelle. Die Ausübung der Mitgliedstaatenoption erfolgt durch Beibehaltung des Aufgabenkatalogs der Wirtschaftsprüferkammer nach § 4 WPO-E und Anpassung des Zuständigkeitskatalogs des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in § 66a WPO-E.

Die Selbstverwaltung durch die Wirtschaftsprüferkammer soll gestärkt, einige Regelungen zur Struktur der Kammer und zum Erlass von Berufsausübungsregelungen ergänzt werden.

4. Neuordnung der präventiven Berufsaufsicht

Aufgrund der unmittelbar anwendbaren Regelungen zu den Inspektionen und den Delegationsmöglichkeiten in Artikel 26 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist das System der präventiven Berufsaufsicht neu und europarechtskonform zu ordnen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ermittelt danach bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB durchführen, stichprobenartig ohne besonderen Anlass und anlassbezogen, soweit sich aus den Inspektionen oder aufgrund von Mitteilungen anderer Behörden konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ergeben. Diese Aufgaben dürfen nicht auf die Wirtschaftsprüferkammer delegiert werden. Demzufolge werden der Prüfer für Qualitätskontrolle und die Kommission für Qualitätskontrolle im Anwendungsbereich der Inspektionen, d.h. bei der Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme von Abschlussprüferpraxen in Bezug auf Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, keine Aufgaben mehr haben. Da Prüferpraxen, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, regelmäßig auch sonstige Abschlussprüfungen durchführen, das Qualitätssicherungssystem aber nur einheitlich beurteilt werden kann, bedarf es einiger Regelungen zu Abgrenzung und Abstimmung von Inspektionen und Qualitätskontrolle. Zudem soll die Abschlussprüferaufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich derselbe präventive Maßnahmenkatalog zur Verfügung stehen wie der Kommission für Qualitätskontrolle.

Darüber hinaus wird es hinsichtlich der Ermittlungsergebnisse der Qualitätskontrolle aufgrund der EU-Vorgaben zukünftig kein allgemeines Verwertungsverbot mehr für die Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer geben.

5. Neustrukturierung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Berufsgerrichtsbarkeit

Die Berufsaufsicht und das berufsgerrichtliche Verfahren werden neu geordnet. Die überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie hat in Artikel 30a einen ausführlichen Maßnahmen- und Sanktionskatalog eingeführt einschließlich Regelungen zur Ausübung und zur wirksamen Anwendung der Sanktionsbefugnisse, zur Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen sowie zu Rechtsmitteln. Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der zuständigen Behörde, wobei umfangreiche Delegationsmöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie bestehen und eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit anderen Behörden und der Justiz ermöglicht wird.

Die EU-Vorgaben sollen so umgesetzt werden, dass eine einheitliche, zügige und an den Grundsätzen der Selbstverwaltung orientierte Sanktionierung von Berufspflichtverstößen ermöglicht wird. Die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für berufsaufsichtliche Maßnahmen soll auf schwere Berufspflichtverletzungen erstreckt werden. Damit wird die Selbstverwaltung gestärkt und das Verfahren beschleunigt. Der Berufsgerrichtsbarkeit kommt die Aufgabe der Überprüfung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer und des Bundes-

amts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu. Durch den in diesem Rahmen geltenden Instanzenzug vom Landgericht über das Oberlandesgericht bis zum Bundesgerichtshof werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Berufsangehörigen deutlich ausgeweitet. Insbesondere für den hinsichtlich der Fallzahlen größten Bereich der Rügebescheide wird der Rechtsweg ausgebaut: Während es hier bislang nur ein einziges Rechtsmittel, nämlich den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO gab, wird in Zukunft der allgemeine Rechtsweg und Instanzenzug – Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof – gegeben sein.

Die Neustrukturierung bedingt größere Anpassungen im Fünften und Sechsten Teil der WPO. So wird der Erste Abschnitt des Sechsten Teils in den Fünften Teil verschoben und berufsaufsichtlich ausgestaltet. Die Regelungen zum Rügeverfahren in § 63 WPO werden mit den Regelungen zu den berufsgerichtlichen Maßnahmen in § 68 WPO zusammengeführt und in die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle übertragen. § 68 WPO-E wird zukünftig die zentrale Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der anlassbezogenen Berufsaufsicht sein.

In § 71 WPO-E erfolgt die europarechtlich vorgegebene Erstreckung der Befugnisse zum Erlass von Maßnahmen auf Prüfungsgesellschaften. Die Veröffentlichung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen wird in § 69 WPO-E geregelt. Mit § 71a WPO-E beginnt künftig der Sechste Teil Berufsgerichtsbarkeit, der einheitlich für Rechtsmittel gegen alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen gelten wird.

Der Ablauf des berufsgerichtlichen Verfahren orientiert sich wie in der Vergangenheit an den Vorschriften der Strafprozessordnung zur Hauptverhandlung (§ 86 Absatz 2 WPO-E). Auch die Rolle der Staatsanwaltschaft bleibt erhalten. Bei Überprüfung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen von Wirtschaftsprüferkammer und Abschlussprüferaufsichtsstelle entscheidet das Gericht in der Sache selbst (§ 103 Absatz 2 WPO-E).

Die Gerichtsstrukturen einschließlich Besetzung der Spruchkammern können beibehalten bleiben. Weder Richtlinie noch Verordnung enthalten Vorgaben zum Gerichtsaufbau. Auch die Anforderungen an die zuständige Behörde gelten nicht für Rechtsmittel.

6. Berufsrecht

Die europäischen Vorgaben enthalten in zahlreichen Punkten neue oder strengere berufsrechtliche Regelungen, etwa betreffend das Qualitätssicherungssystem, die Unabhängigkeitsanforderungen und Dokumentationspflichten. Teilweise entsprechen sie bereits der gelebten Prüfungspraxis und unverbindlichen berufsrechtlichen Standards. Teilweise gehen sie aber auch darüber hinaus oder weichen ab. Ziel ist hier eine 1:1-Umsetzung und Anpassung an die bestehenden Regelungen, um Doppelungen, Ineffizienzen und Überregulierung zu vermeiden.

Aufgrund der Richtlinienvorgaben wird der Abschlussprüfungsmarkt für Abschlussprüfungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geöffnet (§ 131 WPO-E). Vorausgesetzt der verantwortliche Prüfungspartner ist nach der WPO zugelassen, können solche EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften in Deutschland gesetzliche Abschlussprüfungen anbieten. Die Öffnung soll vor dem Hintergrund des Binnenmarktziels, des allgemeinen Regelungskontexts einschließlich Berufsankennungsregelungen und der Grundfreiheiten des AEUV darüber hinaus sonstige Vorbehaltsaufgaben erfassen. Auch für Drittstaatsprüfer und -prüfungsgesellschaften mit Zulassung in der EU oder dem EWR wird es künftig Erleichterungen geben.

Vor diesem Hintergrund sollen berufsrechtliche Erleichterungen auch für die in Deutschland zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften geschaffen werden. Dazu gehört die Lockerung der Rechtsformerfordernisse zugunsten europäischer Rechtsformen (§ 27 WPO-E). Aber auch das Berufsbild selbst soll an die tatsächlichen Entwick-

lungen und praktischen Verhältnisse anknüpfend modernisiert werden und die entsprechenden Regelungen vereinfacht werden (§ 43a WPO-E). Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden auch die Abkühlungsregelungen verschärft (§ 43 WPO-E). Gleichzeitig wird die Beurlaubung für die Aufnahme von mit dem Wirtschaftsprüferberuf unvereinbare Tätigkeiten, aber auch vorübergehende familiär bedingte Auszeiten erleichtert (§ 46 WPO-E).

7. Erleichterungen für kleinere und mittlere Prüferpraxen

Zur Vermeidung übermäßiger bürokratischer Belastungen insbesondere für kleinere und mittlere Prüferpraxen, sollen Spielräume, die die Abschlussprüferrichtlinie lässt, genutzt werden, um bestehende Regelungen zu lockern oder Vereinfachungen im Rahmen der neu zu umzusetzenden Pflichten zu regeln. Dies entspricht auch der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 25.6.2008 „Vorfahrt für KMU in Europa – Der Small Business Act für Europa“ (KOM (2008) 394 endg.).

Das System der Teilnahmebescheinigung wurde insbesondere von kleineren und mittleren Wirtschaftsprüferpraxen teilweise als erhebliche bürokratische Belastung empfunden und wird deshalb abgeschafft. Anstelle des Verfahrens tritt ein Anzeigeverfahren, das es der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ermöglicht, die nach Artikel 29 der Abschlussprüferrichtlinie verbindlich vorgegebenen Qualitätskontrollen anzuordnen bzw. Inspektionen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) vorzunehmen, wenn dies aufgrund einer Risikoanalyse als notwendig erscheint.

Darüber hinaus wird der Kontrollzyklus im Rahmen der Qualitätskontrolle allgemein und im Rahmen der Inspektionen für Prüferpraxen, die kleinere und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, auf sechs Jahre verlängert.

Da der Anwendungsbereich der Richtlinienvorgaben mit dem Ziel der 1:1-Umsetzung nicht durch nationale Regelungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c erweitert worden ist, erübrigen sich die Mitgliedstaatenoptionen in den Artikeln 22b und 24a Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 24b Absatz 7 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie.

8. Vereidigte Buchprüfer

Seit der Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens durch das Wirtschaftsprüferexamens-Reformgesetz vom 1. Dezember 2003 mit dem Ziel der Zusammenführung der Prüferberufe durch Schließung des Berufsstands der vereidigten Buchprüfer und der befristeten Ergänzungsprüfung ist eine Zusammenführung in der Praxis nicht gelungen. Es gibt noch immer 3 024 Buchprüferpraxen, davon 110 Buchprüfungsgesellschaften. Die Übergangsfrist für eine verkürzte Prüfung zum Erwerb der Zulassung als Wirtschaftsprüfer ist seit Ende 2009 endgültig abgelaufen und wurde aus den verschiedensten Gründen nicht von allen vereidigten Buchprüfern genutzt. Seither müssen vereidigte Buchprüfer, soweit sie nicht gleichzeitig Steuerberater oder Rechtsanwalt sind, das volle Wirtschaftsprüferexamen absolvieren, um eine umfassende Prüfungskompetenz zu erhalten, obwohl sie im Buchprüferexamen hinsichtlich von einigen Prüfungsgebieten teilweise schriftlich, teilweise ausschließlich mündlich abgeprüft worden sind.

Für die vereidigten Buchprüfer stellt die Ableistung des vollständigen Wirtschaftsprüferexamens eine erhebliche Belastung dar. Die beschränkte Prüfungskompetenz kann aber für sie in der Praxis nachteilige Auswirkungen haben, sei es bei der Lösung von Unternehmensnachfolgen, bei der Vermarktung der eigenen Dienstleistungen oder ganz konkret, wenn ein Mandat aus der eigenen Prüfungskompetenz herausfällt, weil bestimmte Unternehmenszahlen der geprüften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die jeweiligen Schwellenwerte überschreiten. Dies weckt erneut das Interesse an einem erleichterten Wechsel in den Wirtschaftsprüferberuf. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der entsprechend auch im Wirtschaftsprüferberuf sinkenden Zahlen

beim Berufsnachwuchs bei gleichzeitig steigendem Bedarf an hochqualifizierten Prüfungsleistungen ist auch ein gesamtwirtschaftliches Interesse an einer Nutzung der im Buchprüfungsmarkt liegenden Ressourcen gegeben.

Dabei ist das Hauptziel der europäischen wie auch der deutschen Reform der Abschlussprüfung zu berücksichtigen, die Qualität der Abschlussprüfungen zu verbessern. Im Rahmen der derzeitigen Prüfungskompetenzen ist die Qualität mit dem seinerzeitigen Buchprüferexamen, der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung und insbesondere der regelmäßigen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO sichergestellt. Im Fall einer Ausweitung der Prüfungskompetenzen für vereidigte Buchprüfer müssen zusätzlich Kenntnisse auf den Gebieten der internationalen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, der Konzernrechnungslegung und des Aktienrechts nachgewiesen werden. Da diese Prüfungsthemen nicht bereits vom Buchprüferexamen umfasst gewesen sind, muss es diesbezüglich eine (verkürzte) Prüfung geben (§ 13a WPO-E).

Die Prüfung soll zumindest zu einem Teil auch schriftlich erfolgen, um die Objektivität und Vergleichbarkeit der Prüfung mit anderen Zugangswegen zum Wirtschaftsprüferberuf (Wirtschaftsprüferexamen, Anrechnung gleichwertiger im Rahmen einer Hochschulausbildung erbrachter Prüfungsleistungen nach den §§ 8a und 13b WPO) zu sichern, vgl. § 12 Absatz 3 WPO. Eine prüfungsfreie Verleihung des Titels des Wirtschaftsprüfers an vereidigte Buchprüfer bei Beibehaltung ihrer beschränkten Prüfungskompetenz, erscheint als nicht zielführend. Eine Zusammenführung der Prüferberufe wäre damit nicht verbunden, die Vorteile für die Betroffenen auf die bloße Titelführung begrenzt. Demgegenüber sind Irritationen über den Umfang der Prüfungskompetenz bei Dritten, etwa potentiellen Mandaten auch durch eine Kennzeichnung nicht auszuschließen.

9. Sonstiger Änderungsbedarf

Mit Beginn der Debatte über das Grünbuch war bekannt, dass eine große WPO-Novelle bevorstehen würde und mit Blick hierauf diverser Reformbedarf aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder praktischer Bedürfnisse aufgeschoben. Sie sollen nun im Rahmen der aktuellen Änderung der WPO in Angriff genommen werden. Weitere Änderungen betreffen die Wiederaufnahme von Vorschriften zur Berufshaftpflichtversicherung aus der aufgehobenen Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (§§ 54a ff. WPO).

III. Alternativen

Der Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Der Entwurf entwickelt bestehende bundesgesetzliche Regelungen weiter; eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, soll das System der Teilnahmebescheinigung durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden. Durch eine Neujustierung der Qualitätskontrolle sollen Doppelprüfungen zur europarechtlich vorgegebenen Inspektion vermieden werden. Die Konzentration von Zuständigkeiten bei der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle soll eine einheitliche Berufsaufsicht und zügige Abwicklung von berufsaufsichtlichen Verfahren ermöglichen und gleichzeitig die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen erweitern. Die elektronische Übermittlung von Anträgen und Unterlagen und sonstigen Mitteilungen führt zur Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Relevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben

a) Jährliche Kosten

Durch die Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entstehen dem Bund jährlich geschätzte Gesamtkosten (Personal- und Sachaufwand) in Höhe von 10,5 Millionen Euro.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle angesichts der Anforderungen an die Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer, insbesondere über die Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse, auf hoch qualifiziertes Personal angewiesen.

Das bestehende Personal, das bisher von der Wirtschaftsprüferkammer zur Abschlussprüferaufsichtskommission abgeordnet ist, wird überwiegend gesetzlich auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übergeleitet.

Im Zusammenhang mit der Verlagerung von Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle - namentlich die Durchführung anlassbezogener Ermittlungen und die Auferlegung präventiver oder repressiver Maßnahmen und Sanktionen bzgl. Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse - wird weiteres, bisher bei der Wirtschaftsprüferkammer mit diesen Aufgaben betrautes Personal gesetzlich übergeleitet.

Des Weiteren entsteht zusätzlicher Personalbedarf durch die Umsetzung und Durchführung der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere durch:

- eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der regelmäßigen anlassunabhängigen Inspektionen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse durch eine veränderte Definition der „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie 2006/43/EG, § 319a Absatz 1 HGB) und einer damit einhergehenden steigenden Zahl von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von entsprechenden Abschlussprüfungen;
- und durch die Übertragung neuer Aufgaben auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle, insbesondere die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle und die Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Markt.

Zu berücksichtigen ist es auch, dass es durch die Auflösung der bisherigen ehrenamtlich tätigen zehnköpfigen Abschlussprüferaufsichtskommission zu gewissen Verschiebungen beim Personalbedarf kommt.

Ausgehend von dem derzeitigen Personalaufwand und unter Berücksichtigung der aufgrund der EU-Vorgaben erweiterten und zusätzlichen Aufgaben der Prüferaufsicht wird für die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Personalbedarf von bis zu 70 Stellen entstehen.

b) Einmaliger Aufwand im Jahr 2016 zur Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Im Jahr 2016 werden Personal- und Sachkosten nur anteilig entstehen, da die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erst zum 17. Juni 2016 ihre Arbeit aufnehmen wird. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle werden bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausgaben anfallen (zum Beispiel für die Anmietung einer Liegenschaft, die Anschaffung von Geräten, IT, Büroausstattung), insgesamt für 2016 in Höhe von geschätzten 75 Prozent.

Einmalig werden Investitionskosten in Höhe von schätzungsweise 1,2 Millionen Euro für den Erwerb von Anlagen, Geräten usw. (IT, einschließlich Software) und für den Erwerb von Büromöbeln und sonstiger Büroausstattung entstehen.

c) Verwaltungseinnahmen

Die Kosten des Bundes sollen in maximal zulässigem Umfang durch Gebühren gedeckt werden.

Der Gesetzentwurf sieht in § 4 vor, dass die Abschlussprüferaufsichtsstelle für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhebt. Die Festlegung entsprechender Gebührentatbestände erfolgt nach Maßgabe des überwiegend für anwendbar erklärten Bundesgebührengesetzes (BGebG) und einer Gebührenverordnung, zu der das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt wird. Dabei gilt – entsprechend der Vorgaben des BGebG – grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Zusätzlich kann der wirtschaftliche Wert der Leistungen für den Gebührenschuldner berücksichtigt werden.

d) Geldbußen (§ 66a Absatz 6 i. V. m. § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WPO-E)

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann im Rahmen ihrer berufsaufsichtlichen Tätigkeit Geldbußen bis zu 500 000 Euro verhängen.

e) Zwangsgelder (§ 66a Absatz 6 WPO-E i. V. m. § 62a WPO)

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann im Rahmen ihrer berufsaufsichtlichen Tätigkeit Zwangsgelder bis zu 1 000 Euro verhängen.

f) Ordnungsgelder (§ 66a Absatz 6 i. V. m. § 68c WPO-E)

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann im Rahmen ihrer Tätigkeit Ordnungsgelder bis zu 100 000 Euro verhängen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Rahmen der Umsetzung der geänderten Abschlussprüferrichtlinie entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 13,4 Millionen Euro. Dieser ergibt sich aus den EU-rechtlichen Vorgaben zur internen Weiterleitung von Vorkommnissen (sog. Whistleblowing).

Einmalige Umstellungskosten entstehen durch Einrichtung entsprechender Systeme und Schulung von Mitarbeitern. Der Aufwand und die Kosten hierfür können sehr unterschiedlich ausfallen. Bei kleineren Praxen kann es genügen, einen zuständigen Mitarbeiter für die Entgegennahme von Vorkommnissen zu benennen und Einrichtungen zu schaffen, dass ihm Hinweise anonym zugehen können. Je größer die Praxis ist, umso aufwändiger kann das Verfahren allerdings ausgestaltet zu sein bis hin zur Freistellung von Mitarbeitern und Einkauf von IT-Systemen, die es ermöglichen, anonyme Hinweise zu geben. Dann handelt es sich nicht nur um einen einmaligen Umstellungsaufwand, sondern auch um einem laufenden Erfüllungsaufwand, dessen Bezifferung nicht möglich ist. Bei Annahme von einem durchschnittlichen Aufwand von 10 Stunden Umstellungsaufwand pro Abschlussprüferpraxis und einem mittleren Lohnsatz von 35,40 Euro führt dies für die insgesamt 3 791 Abschlussprüferpraxen zu einmaligen Umstellungskosten von insgesamt 13,4 Millionen Euro. Die Umsetzung der durch den „Whistleblower“ angeregten Verbesserungen ist hingegen nicht anzurechnen, da die ständige Kontrolle und Fortentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems mit dem Ziel der Vermeidung und Beseitigung bestimmter Fehlerquellen und Berufspflichtverletzungen bereits zu den geltenden Berufspflichten gehört. Die Weiterleitung von Vorkommnissen soll die Erfüllung dieser Pflichten erleichtern. Vor diesem Hintergrund stellen Kosten, die ohnehin zur Beseitigung von Berufspflichtverletzungen entstehen, keinen neuen Erfüllungsaufwand dar.

bb) Laufender jährlicher Erfüllungsaufwand i. e. S. für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein bezifferbarer neuer laufender Erfüllungsaufwand, allerdings Entlastungen von insgesamt über 540 000 Euro.

Zwar werden Pflichten aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben in der WPO neu formuliert, diese sind aber bereits derzeit Gegenstand von Berufspflichten aufgrund der Berufssatzung, der Satzung für Qualitätskontrolle, sowie sonstiger berufsethischer Standards oder der allgemeinen Berufspraxis sind. Dazu gehören

- die kritische Grundhaltung, die bereits derzeit als ein Aspekt der Unabhängigkeit ungeschriebene Berufspflicht ist;
- die Pflicht zum angemessenen Einsatz von Zeit und Ressourcen, die Ausprägung der Gewissenhaftigkeit und Eigenverantwortung ist, derzeit ausgestaltet in § 24a und b Berufssatzung;
- die Führung einer Mandantendatei einschließlich Honorarhöhe, die bereits zur ordnungsgemäßen Führung einer Berufspraxis gehört und aufgrund der neuen Vorgaben allenfalls geringfügig erweitert werden muss;
- die Inhalte eines internen Qualitätssicherungssystems, das bereits nach geltendem Recht ordnungsgemäß zu führen ist; soweit es im Vergleich zum Status quo zu weitergehenden Kontroll- und Dokumentationspflichten kommt, sind diese nicht separat bezifferbar;
- Fortbildung im Bereich der Qualitätskontrolle für die Prüfer für Qualitätskontrolle, für die bereits in §§ 20 und 21 Satzung für Qualitätskontrolle sowie die allgemeinen Vorgaben zur Fortbildung als Wirtschaftsprüfer bestehen.

Aufgrund folgender Regelungen kommt es zu erheblichen Entlastungen von insgesamt mindestens 540 000 Euro:

- Aufgrund der ausgeweiteten Liste an originären Wirtschaftsprüfertätigkeiten in § 43a Absatz 1 müssen die Personen, deren Haupttätigkeit bisher nur als vereinbar galt, und die deshalb formal eine eigene Wirtschaftsprüfungspraxis führen mussten, gleichgültig ob sie neben ihrer Haupttätigkeit tatsächlich selbständig in eigener Praxis tätig waren, künftig keine eigene Praxis mehr führen. Dies betrifft z. B. Geschäftsführer von in- und ausländischen Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaften, angestellte Wirtschaftsprüfer bei der Wirtschaftsprüferkammer, der künftigen Abschlussprüferaufsichtsstelle, der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, nicht aber sog. Syndikus-Wirtschaftsprüfer, die es auch zukünftig nicht geben wird. Personen, die aufgrund der Neuregelung zukünftig keine eigene Praxis parallel zu ihrer Haupttätigkeit mehr führen wollen, müssen aufgrund der Anpassung in § 54 Absatz 1 WPO auch keine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Die Anzahl der Personen wird – zurückhaltend auf die Hälfte der Personen geschätzt, die zum genannten Personenkreis gehören, nämlich 1 200. Während die Kosten einer formal eigenen Praxis kaum bezifferbar sind, auch marginal sein können und deshalb bei der Entlastung nicht berücksichtigt werden, wird das Wegfallen der Versicherungspflicht (Kosten von jährlich zwischen 300 bis 600 Euro Prämie) mit 450 Euro pro Fall als Entlastung bewertet. Dies ergibt eine Entlastung von insgesamt 540 000.

- Auch im Rahmen der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO entstehen Entlastungen durch

- die Ersetzung der Teilnahmebescheinigung durch ein Anzeigesystem. Bisher waren Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach § 57a WPO in Verbindung mit § 319 HGB grundsätzlich verpflichtet, sich vor der erstmaligen Durchführung einer Abschlussprüfung einer Qualitätskontrolle zu unterziehen und dies in Form einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Zur Vermeidung von Härtefällen konnte die Wirtschaftsprüferkammer auch befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Im neuen § 57a WPO-E entfällt diese grundsätzliche Verpflichtung zur vorherigen Durchführung einer Qualitätskontrolle oder zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung. Dies verschlankt das Verwaltungsverfahren und sorgt dafür, dass bereits mit Anzeige und unter Vorlage eines entsprechenden Registerauszugs ein Abschlussprüfungsmandat angenommen werden kann. Die Verpflichtung zur Vorlage einer Teilnahmebescheinigung, die erst nach Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt wird, oder Ausnahmegenehmigung, die erst beantragt und erteilt werden muss, entfällt. Die Durchführung der Qualitätskontrolle und deren Kosten selbst bleiben hiervon unberührt;
- die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Qualitätskontrolle auf gesetzliche Abschlussprüfungen;
- die Abschaffung des sog. Testats und Beschränkung der Qualitätskontrolle auf eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere der Einhaltung einschlägiger Berufsausübungsregelungen, Unabhängigkeitsanforderungen, Quantität und Qualität von eingesetzten Ressourcen sowie der berechneten Prüfungshonorare, auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen; Auswirkungen hat dies insbesondere auf die Kosten des jeweils Geprüften aufgrund der Honorarsprüche des Prüfers;
- Verlängerung des Kontrollzyklus' auf sechs Jahre;
- Begrenzung des Anwendungsbereichs der Qualitätskontrolle bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse, soweit die Inspektionen reichen.

Inwiefern diese Erleichterungen allerdings dazu führen, dass den geprüften Wirtschaftsprüferpraxen geringerer Zeitaufwand entsteht und darüber hinaus aufgrund eines geringeren Prüfungsumfanges geringere Honorarkosten für den Prüfer für Qualitätskontrolle anfallen, hängt stark von der jeweiligen Praxisgröße, dem Tätigkeitsumfang und den privatrechtlichen Verhandlungen bei der Aushandlung der Honorarhöhe ab. Derzeit liegen die Honorare zwischen niedrigen vierstelligen und höheren sechsstelligen Beträgen. Ein Verlust an Qualität sollte zudem nicht mit den Erleichterungen verbunden sein. Der Umfang der Entlastungen lässt sich daher nicht bestimmen.- Aus entsprechenden Gründen lässt sich auch der durch den Verzicht auf Qualitätskontrolle und Inspektionen (§ 131b WPO) ersparte Erfüllungsaufwand für EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nicht beziffern. Welche Größe und welches Tätigkeitsfeld diese Gesellschaften haben und wie zeit- bzw. kostenaufwändig die Kontrolle und Inspektion sind, lässt sich nicht beziffern, ebenso nicht die Erleichterungen beim Erfüllungsaufwand.

cc) Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten für die Wirtschaft

Der EU-rechtlich bedingte Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten beträgt 2 287 902 Euro. Dem steht eine Netto-Entlastung von 213 980 Euro gegenüber.

Belastung

Paragraph WPO-E	Inhalt	Komplexität	Zeit in Minuten	Fallzahl pro Jahr	Lohnsatz pro Stunde in Euro / Kosten	Erfüllungsaufwand in Euro
§ 51b (Artikel 24 der Richtlinie)	Dokumentationspflichten im Rahmen der Prüfungsakte	mittel	100	38 778	35,40	2 287 902

Entlastung

Paragraph WPO-E	Inhalt	Komplexität	Zeit in Minuten	Fallzahl pro Jahr	Lohnsatz pro Stunde in Euro/ Kosten	Erfüllungsaufwand in Euro
§§ 29, 30	Form von Nachweisen	einfach	120 + 15 Euro/Fall	1 600	35,40	137 280
§§ 7, 19, 33, 40, 57e Absatz 2, §§ 131g, 134	Ersetzung des Schriftformerfordernisses durch ein Textformerfordernis für Anträge, Mitteilungen etc.	einfach	10	1 000	35,40	5 900
§§ 131, 134	Vereinfachtes Registrierungsverfahren	mittel	6000.	20	35,40	70 800

Euro 213 980

Laufende Kosten durch Informationspflichten entsteht den Abschlussprüfern durch zusätzliche Dokumentationspflichten im Rahmen der Führung von Handakten aufgrund von Artikel 24 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, etwa hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an seine Unabhängigkeit einschließlich Schutzmaßnahmen, den Einsatz ausreichender Ressourcen, den Einsatz externer Sachverständiger sowie darüber hinaus gegebenenfalls der Einhaltung der Verordnungsvorschriften betreffend Unabhängigkeit,

Unregelmäßigkeiten und auftragsbegleitende Qualitätssicherung. Soweit entsprechende Informationen nicht ohnehin in der Praxis bereits dokumentiert werden, wird der zeitliche Aufwand hierfür auf 100 Minuten pro Abschlussprüfungsmandat geschätzt, was bei einem mittleren Lohnsatz von 35,40 Euro zu einem regelmäßigem Erfüllungsaufwand von 2 287 902 Euro führt.

Entlastungen im Rahmen der Informationspflichten entstehen durch folgende Regelungen:

- Durch weniger strenge Formerfordernisse für Mitteilungspflichten und die Erbringung von Nachweisen sparen die Berufsangehörigen Zeit und Aufwand für die förmliche Erbringung von Nachweisen. Im Bereich der Nachweise für Anträge und Änderungsanzeigen von Prüfungsgesellschaften ist mit schätzungsweise 1 600 Anträgen und Änderungsanzeigen pro Jahr und einer Ersparnis von 120 Minuten pro Fall zu rechnen; in der Folge belaufen sich die Erleichterungen insgesamt auf schätzungsweise 84 960 Euro. Darüber hinaus entfallen Notarkosten für Beglaubigungen, bei Kosten von durchschnittlich 15 Euro pro Fall sind dies zusätzlich 18 000 Euro. Bei den Anträgen, Anzeigen und Mitteilungen, bei denen nunmehr Textform statt Schriftform genügt, ist von schätzungsweise 1 000 Fällen pro Jahr und einer Ersparnis von ca. 10 Minuten pro Fall zu rechnen, das ergibt ein Saldo beim Erfüllungsaufwand von 5 900 Euro, bei denen Portokosten noch nicht berücksichtigt sind.

- Die Entlastungsmöglichkeiten beim Registrierungsverfahren nach § 131b WPO-E hängen stark von der Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit auf dem Abschlussprüfungsmarkt ab. Bei schätzungsweise 20 EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften bzw. bisher als Drittstaatsprüfer eingeordneten Prüfern mit Sitz in EU- und EWR-Mitgliedstaaten und einer Entlastung von geschätzt 100 Stunden Aufwand, der im Vergleich zusätzlich in die Registrierung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 28 WPO entstehen würde, ergibt dies eine Entlastungswirkung von 70 800 Euro. Hinzu kommen erhebliche Entlastungen durch ersparte sonstige Kosten wie etwa Notarkosten, deren Höhe aufgrund der Einzelfallabhängigkeit nicht bestimmt werden kann.

- Darüber hinaus werden durch die Umstellung auf das Anzeigeverfahren anstelle der Teilnahmebescheinigung mit der Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung spürbare Entlastungen für die Berufsangehörigen entstehen. Abgesehen von der allgemein geringeren Eingriffswirkung einer Anzeigepflicht gegenüber einem Erlaubnistatbestand wird der praktische Aufwand reduziert, weil der Berufsangehörige lediglich der Wirtschaftsprüferkammer anzeigen muss, dass er Abschlussprüfungen durchführt und welcher Art diese Tätigkeit ist, und keine Erlaubniserteilung oder Ausnahmegenehmigung abwarten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Einmaliger Umstellungsaufwand

- Der Verwaltung wird durch die Übertragung von Aufgaben und Personal aufgrund der Richtlinien- und Verordnungsvorgaben und die dieser Aufgabenübertragung folgende Umstellung von Verwaltungsprozessen ein einmaliger Umstellungsaufwand entstehen, dessen Höhe nicht im Einzelnen abgesehen werden kann. Er findet im Personal- und Sachaufwand der Abschlussprüferaufsichtsstelle Berücksichtigung.

- Der Wirtschaftsprüferkammer entsteht für die verkürzte Prüfung bei vereidigten Buchprüfern ein Umstellungsaufwand von 450 000 Euro. Im Einzelnen:

Für die verkürzte Prüfung bei vereidigten Buchprüfern wird der Wirtschaftsprüferkammer zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Erstellung von Prüfungsunterlagen und das Abhalten der Prüfung entstehen. Dabei handelt es sich zwar nicht um Umstellungsaufwand im eigentlichen Sinne, weil er nicht für die rechtliche Umstellung entsteht. Es ist jedoch Aufwand, der nur einmalig in den ersten Jahren nach Einführung der verkürzten Prüfung

für vereidigte Buchprüfer entstehen wird. An einer verkürzten Prüfung zum Wirtschaftsprüfer werden insbesondere vereidigten Buchprüfer Interesse haben, die bereits derzeit gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (ca. 500 vereidigte Buchprüfer). Es ist davon auszugehen, dass mindestens ca. 300 vereidigte Buchprüfer an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen. Durch angemessene kostendeckende Prüfungsgebühren (derzeit für sonstige Ergänzungsprüfungen 1 500 Euro) wird der Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt schätzungsweise 450 000 Euro gedeckt.

- Der Umstellungsaufwand in Bezug auf den Wechsel vom System der Teilnahmebescheinigung hin zum Anzeige- und Eintragungssystem wird voraussichtlich gering sein, da sich die Abläufe überwiegend rechtstechnisch ändern werden, die praktischen Abläufe aber vergleichbar bleiben und ähnliche Informationen abgefragt und bearbeitet werden müssen.

bb) Laufender Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen geschätzte Personal- und Sachkosten zur Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Höhe von 10,5 Millionen Euro (siehe unter 3.) Dem stehen Entlastungen der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber, die sich insbesondere aus dem Wegfall der Kostentragungsregelung des bisherigen § 66a Absatz 7 WPO für die Abschlussprüferaufsichtskommission (etwa 6,3 Millionen Euro) sowie der Verschiebung der Zuständigkeiten für berufsaufsichtliche Verfahren bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Abschlussprüferaufsichtsstelle ergeben.

Durch die Umsetzung entsteht der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Wirtschaftsprüferkammer ein laufender Erfüllungsaufwand von saldiert 545 000 Euro: Belastungen von 551 000 Euro stehen Entlastungen von 6 000 Euro gegenüber. Der bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle entstehende Erfüllungsaufwand ist dabei in den unter D. angegebenen geschätzten Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

Im Einzelnen:

(1) Belastungen

Für den Vollzug entstehen jährliche Kosten in Höhe von rund 551 376 Euro. Folgende Pflichten werden dabei berücksichtigt:

Paragraph WPO-E	Inhalt	Komplexität	Zeit in Minuten	Fallzahl	Erfüllungsaufwand
§ 57a (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie)	Risikoanalyse zur Qualitätskontrolle	hoch	30	632	11 376
§ 66a Absatz 6 S. 4 (Artikel 29 der Richtlinie)	Präventive Kontrollen bei Prüfern für Qualitätskontrolle	hoch		212	540 000

Euro 551 376

Im Einzelnen:

- Die Risikoanalyse im Rahmen der Qualitätskontrolle wird voraussichtlich einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von durchschnittlich 30 Minuten pro Analyse ergeben. Sie wird regelmäßig im Rahmen der Qualitätskontrolle und damit in einem Sechsjahreszyklus erfolgen, kann allerdings in Einzelfällen aufgrund der besonderen Umstände einer Praxis häufiger stattfinden. Für die Berechnung des Aufwands wird dennoch die Zahl der Abschlussprüfer von 3 791 durch den Sechsjahreszyklus geteilt. Bei einem Lohnsatz von 36 Euro (Bund, Durchschnitt) ergibt dies einen Erfüllungsaufwand von 11 376 Euro.

- Für die präventive Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle wird der Abschlussprüferaufsichtsstelle zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entstehen. Welchen Umfang die Kontrollen im Einzelnen haben, hängt von Art und Umfang der Tätigkeiten des einzelnen Prüfers und der Prüfungstiefe ab und ist derzeit nicht im Einzelnen voraussehbar.

- Die Ausweitung des Begriffs der Unternehmen von öffentlichem Interesse wird einen zusätzlichen Vollzugsaufwand bei den durch Artikel 26 der Verordnung unmittelbar vorgegebenen Inspektionen begründen. Die Zahl der Praxen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen und deshalb zu inspizieren sind, wird voraussichtlich um 37 steigen.

- Die Belastungen für die Verwaltung, die mit der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit entstehen, sind schwer abzuschätzen und im Bereich der Aufsicht über die EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften (§§ 131 bis 131b WPO-E, Artikel 34 Absatz a Unterabsatz 2 der Richtlinie) stark von der zukünftigen Entwicklung des grenzüberschreitenden Abschlussprüfungsmarktes abhängig. Jedenfalls stehen den Belastungen Erleichterungen für die Verwaltung gegenüber, soweit aufgrund der Neuregelungen als die präventive Berufsaufsicht künftig nur vom Herkunftsmitgliedstaat durchzuführen ist. Deshalb werden die Änderungen insoweit weder als Belastung noch als Entlastung für die Verwaltung berücksichtigt.

- Zusätzlicher Vollzugsaufwand durch die Ausweitung von zu kontrollierenden Berufspflichten ist nicht zu erwarten, da diese überwiegend auch bisher aufgrund von Vorgaben in Prüfungsstandards eingehalten worden sind und weil in Zukunft wie auch bislang bei den Inspektionen Prüfungsschwerpunkte gebildet werden.

- Zusätzlicher Vollzugsaufwand im Bereich der anlassbezogenen Berufsaufsicht ist nicht abzusehen. Zwar kann infolge strengerer präventiver Kontrolle die Zahl der Berufsaufsichtsverfahren steigen, es ist allerdings gleichermaßen davon auszugehen, dass sich die Berufsangehörigen bei strengerer präventiver Aufsicht noch mehr bemühen werden, die Berufspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, so dass es sogar zu weniger Vollzugsaufwand im Bereich der anlassbezogenen Aufsicht kommen kann.

(2) Entlastungen

Den Belastungen stehen Entlastungen in Höhe von insgesamt mindestens 6.302 Euro gegenüber.

- Die Beurlaubungspraxis wird durch die erweiterten Befristungsmöglichkeiten entbürokratisiert. Der Wirtschaftsprüferkammer entstehen hierdurch Entlastungen von mindestens einer Stunde pro Fall. Die jährliche Fallzahl wird auf 150 geschätzt, was bei einem Lohnsatz von 27,40 Euro (Bund, mittlerer Dienst) eine Entlastung von 4 110 Euro ergibt.

- Die vereinfachte Praxis betreffend die Erbringung von Nachweisen entlastet die Verwaltung um einen Erfüllungsaufwand von 2 192 Euro (5 Minuten Zeitersparnis bei 1 600 Fällen pro Jahr).

- Bei EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften entfallen zukünftig die Qualitätskontrolle und die Inspektionen, da die präventive Berufsaufsicht durch die Herkunftsstaatenaufsicht vorgenommen wird. Der Aufwand, der mit Qualitätskontrolle und Inspektion einer

Prüfungsgesellschaft verbunden ist, divergiert stark vom Einzelfall. Bei der Qualitätskontrolle hängt der Aufwand von der Kooperationsbereitschaft und Praxisführung der geprüften Praxis sowie von der Kooperationsbereitschaft und der Arbeit und Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle ab und liegt zwischen sieben Stunden und mehreren Wochen Zeitaufwand. Der Aufwand für Inspektionen hängt ebenfalls stark vom Tätigkeitsspektrum der geprüften Praxis ab. Welche Größe und welches Tätigkeitsspektrum die EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften haben, die von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch machen werden, ist allerdings offen. Auch der ersparte Erfüllungsaufwand, der bei mehreren Zehn- bis Hunderttausend Euro liegen dürfte, ist deshalb nicht bezifferbar.

5. Weitere Kosten

Den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfergesellschaften, die der direkten Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterliegen, werden im Schnitt keine Mehrbelastungen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühren, die die Abschlussprüferaufsichtsstelle für individuell zurechenbare Leistungen erheben wird, etwa der Höhe der Mitgliedsbeiträge entspricht, die bisher für die entsprechende Tätigkeit durch die Abschlussprüferaufsichtskommission oder die Wirtschaftsprüferkammer entrichtet wurden. Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluation

Da es sich bei den Regelungen um die Umsetzung von europäischen Vorgaben handelt, kommt eine Befristung nicht in Betracht. Die Wirkungen dieses Vorhabens im Hinblick auf seine administrative Umsetzung werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grundlage des Evaluierungskonzepts der Bundesregierung evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis des WPO-E ist entsprechend der Änderungsvorschläge anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung in § 2 Absatz 3 WPO-E dient der Öffnung für abweichende Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und im HGB. Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 begrenzt Nichtprüfungsleistungen für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Darüber hinaus werden den Mitgliedstaaten zu einzelnen Leistungen Spielräume zur Ausgestaltung eröffnet, die in § 319a HGB ausgestaltet werden. Um klarzustellen, dass die Befugnisse der Berufsangehörigen nur innerhalb dieses von der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und dem HGB gesetzten rechtlichen Rahmen ausgeübt

werden können, wird entsprechend der Regelung in Absatz 2 auf die bestehenden Vorschriften verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Streichung des Merkmals der Selbstständigkeit in § 3 Absatz 1 Satz 2 WPO-E folgt den Änderungen in § 43a Absatz 1 WPO-E. Durch die Streichung von „eigene“ wird die Regelung für angestellte Berufsangehörige in Satz 3 entbehrlich. Soweit Vorschriften der WPO geändert werden, werden auch die bislang unterbliebenen Anpassungen an den Begriff des Berufsangehörigen nachgeholt, unter anderem in § 3 Absatz 1 Satz 2.

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Anpassung an die gelockerten gesellschaftsrechtlichen Regelungen in § 4a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Aufgrund der Streichung von § 4a Absatz 2 GmbHG durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2026) müssen Satzungs- und Verwaltungssitz einer Gesellschaft nicht mehr zwingend übereinstimmen. Mangels Differenzierung zwischen Satzungs- und Verwaltungssitz in § 3 Absatz 2 WPO-E geht die Entscheidungspraxis bislang davon aus, dass Sitz der Gesellschaft i. S. d. § 28 Absatz 1 Satz 4 WPO der statuarische Sitz einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist. Dies führt dazu, dass Berufsgesellschaften, die von ihren gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen und einen Verwaltungssitz an einem anderen Ort als dem statuarischen Sitz unterhalten, einen Berufsangehörigen oder gesetzlichen Vertreter mit beruflicher Niederlassung am Ort des statuarischen Sitzes benennen müssen, um die Anerkennungsvoraussetzung zu erfüllen. Der Verwaltungssitz wird dagegen als Zweigniederlassung betrachtet, so dass bei fehlerhafter Besetzung des Verwaltungssitzes zwar eine Berufspflicht verletzt wird, aber keine Anerkennungsvoraussetzung fehlt (§ 47 WPO). Mit der Änderung des § 3 Absatz 2 WPO wird dies dahingehend geändert, dass künftig die Anerkennungsvoraussetzungen am Verwaltungssitz erfüllt werden müssen.

Zu Nummer 4

Wie im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegt soll die berufliche Selbstverwaltung soweit wie möglich erhalten bleiben und die erforderlichen Mitgliedstaatenoptionen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgeübt werden. Eine Delegation auf die Wirtschaftsprüferkammer als berufsständische Einrichtung wird aber für die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Aufgaben ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden diese Zuständigkeiten in § 66a Absatz 6 WPO-E auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle übertragen. Die Einfügung in § 4 Absatz 1 Satz 1 WPO-E dient insoweit der Klarstellung.

Die Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung ist bislang nicht in § 4 Satz 1 WPO-E genannt, obwohl die Wirtschaftsprüferkammer in diesem Bereich Aufgaben der mittelbaren Staatsverwaltung und auch die Vorgaben von Artikel 13 der Abschlussprüferrichtlinie ausübt. Auch Artikel 32 der Abschlussprüferrichtlinie sieht eine Letztverantwortung der Aufsichtsbehörde vor, das bedeutet der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Der Vollständigkeit halber wird Satz 1 entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 7 WPO-E dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung, indem für Anträge zukünftig keine Schriftform mehr verbindlich vorgegeben ist.

Zu Nummer 6

Die Streichung der Verweisung auf § 9 Absatz 6 Satz 2 WPO in § 8a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 WPO ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 9 Absatz 6 WPO-E.

Zu Nummer 7

Bei der Streichung in § 9 Absatz 1 Satz 3 WPO-E handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 6.

Die Ergänzung in Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Dieser lässt die Tätigkeit bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Abschlussprüfer oder einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Prüfungsgesellschaft ausreichen. Das Gleiche gilt für in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Zur Vereinfachung der Satzstruktur, insbesondere bei Wiederholungen, werden die Legaldefinitionen des „EU- oder EWR-Abschlussprüfers“ und der „EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft“ eingeführt und in übrigen Paragraphen dieses Gesetzes angepasst. Die neue Gliederung dient ebenso wie die Legaldefinition der Übersichtlichkeit ohne dass inhaltliche Änderungen damit verbunden sein sollen.

Die Anpassungen in Absatz 5 sind Folgeänderungen zu den §§ 43a und 66a WPO-E.

§ 9 Absatz 6 WPO ging bisher davon aus, dass ein Studium nach § 8a WPO ein oder mehrere Praxissemester beinhaltet, die ohne eine Regelung wie § 9 Absatz 6 Satz 1 WPO nicht als Tätigkeit oder Prüfungstätigkeit hätten berücksichtigt werden können. Da Studiengänge nach § 8a WPO Masterstudiengänge sein müssen, denen zwingend ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgeht, wird jede praktische Tätigkeit nach Abschluss des Erststudiums aufgrund der Generalklausel des § 9 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 WPO in vollem Umfang berücksichtigt. § 9 Absatz 6 Satz 1 WPO ist daher als Anrechnungsnorm nicht erforderlich und daher zu streichen. Der bisherige Satz 2 knüpft sprachlich an den bisherigen Satz 1 an und ist daher sprachlich anzupassen.

Zu Nummer 8

In § 13a WPO-E wird eine verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer wieder eingeführt. Ziel ist es, den vereidigten Buchprüfern (vBP), die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, eine erneute, praktikable Möglichkeit zum Ablegen des Wirtschaftsprüferexamens und damit zur vollen Prüfungsbefugnis zu ermöglichen. Die durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz bezweckte Wiederherstellung der Einheitlichkeit des Prüferberufs durch Zusammenführung der Prüferberufe unter Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung ist bislang nicht gelungen. Derzeit gibt es noch mehr als 3024 vereidigte Buchprüfer. Von ihnen sind 331 noch unter 55 Jahre alt sind, insgesamt 721 noch unter 60 Jahre und haben somit ein längeres Berufsleben vor sich (vgl. Mitgliederstatistik der Wirtschaftsprüferkammer vom 1. Januar 2015).

Seit Ablauf der Übergangsfrist für die Durchführung der verkürzten Prüfung zum 31. Dezember 2009 müssen vereidigte Buchprüfer das vollständige Wirtschaftsprüferexamen absolvieren, um als Wirtschaftsprüfer zugelassen zu werden und die Prüfungsbefugnis auch für große GmbH und Aktiengesellschaften zu erhalten. Da sie Abschlussprüfer im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie sind, sollten sie jedoch weiterhin eine realistische Möglichkeit zum Beruf des Wirtschaftsprüfers haben. Gleichzeitig haben Veränderungen auf dem Markt für Abschlussprüfungen das Interesse der vereidigten Buchprüfer an einer Erleichterung eines Wechsels zur vollen Prüfungskompetenz wieder aufleben lassen.

Eine vollständige Zusammenführung der beiden Berufsstände kann durch eine verkürzte Prüfung zwar nicht erreicht werden, da die Möglichkeit zur Prüfung erfahrungsgemäß nicht von allen genutzt wird bzw. die Prüfung nicht von allen Kandidaten bestanden wird. Eine alternative prüfungsfreie Bestellung der vereidigten Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer kommt dennoch nicht Betracht. Sie würde die übrigen Reformziele in Frage stellen, insbesondere das Ziel einer hohen Qualität der Ausbildung und der Schutz des hierauf basierenden Vertrauens in die Leistungen der Wirtschaftsprüfer in Deutschland zu bewah-

ren und zu stärken und den an qualifizierten Dienstleistungen ausgerichteten Ansprüchen und Erwartungen auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung zu tragen. Die Abschlussprüferrichtlinie verlangt in Artikel 6 für Abschlussprüfer eine Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses, und zwar auch für den Fall, dass ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Wirtschaftsprüfer aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung gemäß Artikel 11 zuzulassen. Daher ist die Beibehaltung der verkürzten Prüfung (§ 13a WPO) als qualifizierte Übergangsprüfung erforderlich, um ein einheitlich hohes fachliches Qualitätsniveau gewährleisten zu können. Eine prüfungsfreie Zulassung der vereidigten Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer ist weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich durch die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie oder die Grundfreiheiten des europäischen Primärrechts geboten. Im Gegenteil sieht Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und i die Prüfung in den Bereichen internationale Rechnungslegungsstandards und internationaler Prüfungsstandards vor, die noch nicht Gegenstand des Buchprüferexamens war.

Die verkürzte Prüfung soll allerdings gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 WPO in größerem Maße als bei der Vorläuferregelung dem Umstand Rechnung tragen, dass Prüfungsinhalte des Wirtschaftsprüferexamens bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Absatz 2 WPO in der Fassung des Artikel 6 Nummer 16 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19.12.1985 (BGBl. I 2355) waren. Dies gilt für die Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, darüber hinaus aber auch für die Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen und Wirtschaftsrecht, Unternehmensbewertung und Berufsrecht soweit im Rahmen des Buchprüferexamens bereits Kenntnisse abgeprüft wurden, die für die Prüfung mittelgroßer GmbHs und Personenhandelsgesellschaften notwendig sind. Dies sind die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von GmbHs und von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB, das Recht der GmbH und der Personenhandelsgesellschaft und das Berufsrecht. Hinsichtlich der über diese Gebiete hinausgehenden, im Wirtschaftsprüferexamen abgeprüften Gebiete ist eine Prüfung zur Sicherung der Qualität erforderlich. Sie erfasst insbesondere die Gebiete Konzernabschluss und Konzernlagebericht, international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, internationale Prüfungsstandards, aktienrechtliche Prüfungen, Aktienrecht, Grundzüge des Kapitalmarktrechts und Umwandlungsrecht. Hinzu kommen die bekannten Anrechnungsmöglichkeiten für Buchprüfer, die zusätzlich Steuerberater oder Rechtsanwalt sind; Satz 3 entspricht dem bisherigen § 13a Absatz 1 Satz 2 WPO.

Die Einzelheiten zur verkürzten Prüfung werden in der nach § 14 WPO erlassenen Rechtsverordnung geregelt, z. B. die Gliederung der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Note.

Zu Nummer 9

In der Überschrift zu § 15 WPO-E sollen die Worte „und Gebühren“ ersatzlos gestrichen werden, da die frühere Regelung zur Gebührenerhebung schon vor längerer Zeit in § 61 WPO bzw. das Satzungswerk der Wirtschaftsprüferkammer verlagert wurde.

Die Streichung der Verweisung auf Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 9 Absatz 6 WPO-E.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung in § 16 Absatz 1 Nummer 3 WPO-E handelt es sich um eine redaktionelle Vereinfachung durch einfachen Verweis auf die Regelungen zum Versicherungsschutz in § 54 Absatz 1 WPO-E.

Bei der Änderung in Nummer 6 handelt es sich um Folgeänderungen zu § 43a WPO-E sowie um eine Angleichung der Rechtsfolgen einer unvereinbaren Tätigkeit auch für den in § 44a WPO geregelten Fall des Wirtschaftsprüfers im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis. Für diesen Fall ist bislang nicht rechtsklar geregelt, welche Folgen der

Eintritt in das Amtsverhältnis für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer hat. Der Gesetzgeber hat lediglich klargestellt, dass die beiden Tätigkeiten unvereinbar sind. Die gesetzliche Regelung soll hier für Rechtsklarheit sorgen, ohne die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung oder der Gestattung einer parallelen Berufsausübung, wenn die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet ist, zu beschränken. Entsprechendes wird in § 20 WPO für Rücknahme und Widerruf der Bestellung geregelt.

Zu Nummer 11

Die Änderung des § 16a Absatz 1 Satz 1 WPO-E dient der Anpassung an die allgemeine Zuständigkeitsverteilung und die Verwaltungspraxis: Da nicht die Prüfungsstelle, sondern die Wirtschaftsprüferkammer für die Bestellung zuständig ist, sollte für die Fristsetzung ebenfalls die Wirtschaftsprüferkammer zuständig sein.

Zu Nummer 12

Die Ergänzung in § 18 Absatz 3 WPO-E dient der Zusammenführung der Fälle, in denen die Bezeichnung nicht geführt werden darf. Hierzu zählt auch die Zeit der Beurlaubung. Nach dem Ende der Beurlaubung lebt die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung wieder auf.

Zu Nummer 13

Die Änderung in § 19 Absatz 1 WPO-E ist eine Folgeänderung zur Neuordnung der Berufsaufsicht und des berufsgerichtlichen Verfahrens.

Zu Nummer 14

Bei den Änderungen in § 20 Absatz 2 Nummer 1 WPO-E handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 43a WPO-E sowie eine Klarstellung in Bezug auf die Rechtsfolgen einer nach § 44a WPO unvereinbaren bzw. nicht genehmigten Tätigkeit (vgl. Änderungsvorschlag zu § 16 WPO). Nummer 4 soll eine redaktionelle Vereinfachung durch einfache Verweisung auf die Regelungen zum Versicherungsschutz in § 54 Absatz 1 WPO-E bewirken. Zudem wird durch die Streichung der Verweisung auf die § 44b Absatz 4 und § 54 WPO-E eine Auslegung vermieden, die eine Anwendung auf Fälle nach § 44b Absatz 6 WPO verneint.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstrukturierung des § 43a WPO-E, die eine redaktionelle Vereinfachung ermöglicht. Konsequenterweise ist auch auf § 44a WPO zu verweisen (vgl. Begründung zu § 16 WPO-E).

Die übrigen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Definition des Berufsangehörigen.

Zu Nummer 16

Bei der Änderung in § 23 Absatz 1 Nummer 2 WPO-E handelt es sich um eine Folgeänderung der Neuordnung von Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 17

Die Änderungen in § 27 Absatz 1 erweitern die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Rechtsform einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Bereits derzeit stehen den Wirtschaftsprüfern für ihre Berufsausübung praktisch alle wesentlichen nach deutschem Recht zulässigen Gesellschaftsrechtsformen zur Verfügung, insbesondere auch Gesellschaften und Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung. Ein Ausschluss der Gesellschaft bürgerlichen Rechts von den zulässigen Rechtsformen wurde mit der fehlenden Transparenz mangels Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister begründet. Da die Eigentumsverhältnisse einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer einzutragen sind (vgl. § 38 Nummer 2 WPO), ist den Transparenzanforderungen allerdings in ausreichender Weise genügt.

Von größerer Bedeutung ist die Öffnung für europäische Gesellschaftsformen. EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften dürfen in Zukunft gesetzliche Abschlussprüfungen in Deutschland erbringen (§ 131 WPO-E in Umsetzung von Artikel 3a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie). Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der großzügigen Rechtsprechung des EuGH zur Gründung von Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz im EU-Ausland (Rechtssachen C-212/97 – Centros und C-167/01 – Inspire Art) erscheint eine Beschränkung bei der Verwendung ausländischer Rechtsformen für „deutsche“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht mehr erforderlich.

Soweit die WPO, insbesondere § 27 Absatz 2 und § 28 WPO-E Anforderungen an bestimmte Gesellschaftsformen stellt (etwa Mehrheitserfordernis, Beteiligung nur von Angehörigen sozietätsfähiger Berufe), so gelten diese sinngemäß für die nach dem Recht anderer EU- oder EWR-Mitgliedstaaten zugelassenen Rechtsformen, nicht aber für die nach dem Recht anderer EU- oder EWR-Mitgliedstaaten bereits zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nach § 131 WPO-E anzuerkennen sind.

Zu Nummer 18

§ 28 WPO-E wird in den Absätzen 1 bis 4 hinsichtlich der Legaldefinitionen des EU- oder EWR-Abschlussprüfers und der EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft in § 9 Absatz 3 Nummer 8 WPO-E sowie der Berufsangehörigen in § 1 Absatz 1 WPO vereinfacht.

Zu Nummer 19

Die Änderungen in § 29 Absatz 2 und 3 WPO-E dienen der Verfahrensvereinfachung und der Erleichterung elektronischer Kommunikation.

Zu Nummer 20

Die Änderungen in § 30 Satz 2 WPO-E dienen der Verfahrensvereinfachung und der Erleichterung elektronischer Kommunikation.

Zu Nummer 21

Die Änderung in § 34 Absatz 1 Nummer 3 WPO-E ist eine Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Sanktionierung schwerer Berufspflichtverletzungen auf die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle..

Die Änderung in Absatz 2 beseitigt die Ungleichbehandlung zwischen Berufsangehörigen (bei denen derzeit schon das Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse für den Widerruf genügt) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (bei denen der Widerruf bisher erst erfolgen kann, wenn ein Vermögensverfall eingetreten ist). Bei Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse kann bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ebenso wie bei Berufsangehörigen eine Gefährdung von Auftraggebern und Dritten nicht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 22

Die Änderung in § 37 Absatz 1 Satz 3 WPO-E dient dem Datenschutz und schließt eine unbewusste Regelungslücke. Im Berufsregister sind nach § 38 Nummer 2 Buchstabe d WPO auch die Geburtsdaten der Personen erfasst, die zwar nicht Wirtschaftsprüfer sind, aber Gesellschafter und Geschäftsführer von Berufsgesellschaften. Auch diese Daten sollten aber im öffentlichen Berufsregister nicht wiedergegeben werden.

Der neu angefügte Satz 4 dient der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Nummer 23

Die Änderungen und Streichungen in § 38 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e, f, g, h WPO-E ergeben sich aus der Regelung über Veränderungen der Daten am Ende der Nummer 1. Diese Regelungsmethodik entspricht den Nummern 2 und 3.

Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe c dient der Anpassung an Nummer 2 Buchstabe c. Nach Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Abschlussprüferrichtlinie können auch Abschlussprüfer und nicht nur Prüfungsgesellschaften in Netzwerken vertreten sein, was auch im Rahmen der Registrierung zu berücksichtigen ist, selbst wenn dies nicht im Mindestkatalog des Artikel 16 der Abschlussprüferrichtlinie gelistet ist.

Bei der Ergänzung in Buchstabe d handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 43a WPO-E, bei jenen in den Buchstaben e und g um Folgeänderungen zu § 44b WPO-E. Wegen der einheitlichen Regelung für alle Partnerschaften fallen diese nun unter Buchstabe e.

Bei der Änderung in Buchstabe f handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an den begriff der berufsangehörigen.

Die Änderung in Buchstabe h ist – wie auch die Änderung in Nummer 2 Buchstabe f – Folge der Abschaffung der Teilnahmebestätigung zugunsten eines Anzeigesystems. Bei der Eintragung handelt es sich um einen gebührenfähigen Tatbestand, was die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihrer Beitrags- und Gebührenordnung auch mit Blick auf die Folgekosten der Qualitätskontrolle berücksichtigen kann.

Die Änderung in Buchstabe k ist eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Berufsaufsicht und -gerichtsbarkeit.

Die Ergänzung in Buchstabe l ersetzt – wie auch Nummer 2 Buchstabe j – § 39 Absatz 2 WPO, der für den Fall der sofortigen Vollziehung der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung eine vorübergehende Löschung vorsieht. Da die sofort vollziehbare Aufhebung der Bestellung die gleichen Folgen wie ein Berufsverbot auslöst (§ 20 Absatz 7 in Verbindung mit § 116), sollte ihre Darstellung im Berufsregister mit derjenigen des Berufsverbotes vergleichbar erfolgen.

Auch die Ergänzung in Nummer 1 Buchstabe m dient der Transparenz: Da beurlaubte Wirtschaftsprüfer Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer bleiben, sollten sie im Berufsregister mit dem Hinweis auf ihre Beurlaubung wieder gegeben werden. Auch hieran besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit.

Die Ergänzung in Nummer 2 Buchstabe a dient der Angleichung an die übrigen Registereintragungen. Buchstabe c dient der Vervollständigung mit Blick darauf, dass auch Berufsangehörige, d. h. natürliche Personen Mitglied eines Netzwerks sein können und dass Artikel 2 Nummer 8 der Abschlussprüferrichtlinie eine Definition der „verbundenen Unternehmen“ enthält. Buchstabe d dient einer Öffnung der Regelung betreffend die Anteile bzw. Stammteile für weitere, insbesondere europäische Rechtsformen. Bei Nummer 2

Buchstabe i handelt es sich um eine Folgeänderung der Sanktionierung von Berufsgesellschaften in § 71 Absatz 2 WPO-E.

Mit der Regelung in der neu eingefügten Nummer 4 wird Artikel 3a Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Anforderungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gelten für EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften entsprechend. Zur Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwands, der vom europäischen Gesetzgeber für die Eintragung von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nicht intendiert gewesen sein kann, beschränken sich die Angaben im Register in Bezug auf für die Gesellschaft tätigen Prüfer auf in Deutschland tätige Abschlussprüfer und Niederlassungen. Die übrigen Angaben ergeben sich aus dem Register des Herkunftsmitgliedstaats.

In der nach Nummer 5 verschobenen früheren Nummer 4 wird die Legaldefinition aus § 134 WPO-E übernommen.

Zu Nummer 24

Die Lösungsregelung in § 39 Nummer 1 Buchstabe b WPO-E wurde aus § 126 Absatz 1 Satz 2 WPO verschoben, wo sie nach der Neuordnung der Berufsaufsicht systematisch nicht mehr passte.

Nummer 4 ist die spiegelbildliche Ergänzung zu § 38 Nummer 4 WPO-E. Hierdurch soll das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 3a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie sichergestellt werden. Eine Löschung erfolgt daher, wenn die Zulassung in dem Herkunftsmitgliedstaat auf irgendeine Weise aufgehoben wurde oder erloschen ist oder die Gesellschaft aus sonstigen Gründen nicht mehr registriert ist. Die Voraussetzung nach § 131 WPO-E, dass der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Prüfungspartner nach der WPO zugelassen sein muss, muss für jedes Mandat gegeben sein, aber nicht bei jeder Mandatierung gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer angezeigt werden. Wenn vorübergehend kein nach diesem Gesetz zugelassener Abschlussprüfer als verantwortlicher Prüfungspartner bei der EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft tätig ist und deshalb keine Prüfungen durchgeführt werden dürfen, bedeutet dies nicht, dass die EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft sofort aus dem Register zu löschen ist.

Im neu gefassten Absatz 2 werden nach Abschaffung der Teilnahmebestätigung zugunsten eines Systems der Anzeige und der Eintragung in das Berufsregister (§ 38 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 2 Buchstabe f WPO-E) die Regelungen zur Löschung der Registerinträge angepasst.

Zu Nummer 25

Die Änderung in § 40 Absatz 1 WPO-E dient der präziseren Umsetzung des Artikels 18 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie.

Die Ergänzung um den neuen Absatz 3 erfolgt, da es für die Zwecke des HGB im neuen System der Anzeige der Absicht, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen vorzunehmen, und der Eintragung dieser Anzeige weiterhin erforderlich ist, dass die Wirtschaftsprüferkammer einen Registerauszug über die erfolgte Eintragung und den Bestand derselben erteilt. Ein derartiger bestätigender Verwaltungsakt der Wirtschaftsprüferkammer ist auch in dem neuen System erforderlich, denn so können für die Unternehmen Rechtsscheinprobleme bei der Bestellung des Abschlussprüfers vermieden werden. In der bloßen Vornahme der Eintragung liegt ein derartiger bestätigender Verwaltungsakt gerade nicht.

Zu Nummer 26

Die Änderungen in § 40a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 WPO-E sind jeweils eine Folgeänderung zur Änderung des § 57a WPO-E, wonach die Teilnahmebescheinigung abgeschafft und durch eine Anzeige und Eintragung in das Berufsregister ersetzt werden soll. Da die Qualitätskontrolle alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen erfasst, muss bei der Registrierung genossenschaftlicher Prüfungsverbände ebenfalls darauf abgestellt werden, dass diese gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen.

Der neue Satz 3 in § 40a Absatz 1 WPO-E entspricht der Regelung im neuen Absatz 3 des § 40 WPO-E.

Die Ergänzung in § 40a Absatz 2 Nummer 3 WPO-E erfolgt wie in § 38 Nummer 2 Buchstabe c WPO-E zur Umsetzung von Artikel 2 Nummer 8 der Abschlussprüferrichtlinie.

Der neue § 40a Absatz 5 WPO-E entspricht für genossenschaftliche Prüfungsverbände der Regelung in § 57a Absatz 6a Satz 2 und 3 WPO-E, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass für die Aufsicht über genossenschaftliche Prüfungsverbände die in § 63 GenG genannte Behörde zuständig ist.

Der neue § 40a Absatz 6 WPO-E enthält eine Regelung für die Fälle, in denen ein bestehender genossenschaftlicher Prüfungsverband erstmalig eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchführen will oder ein genossenschaftlicher Prüfungsverband neu zugelassen wird und gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen will. Bisher war in § 63e Absatz 4 GenG geregelt, dass ein solcher Prüfungsverband spätestens bei Beginn der Prüfung über eine Teilnahmebescheinigung oder über eine Ausnahmegenehmigung verfügen muss. Da die Teilnahmebescheinigung abgeschafft und durch eine Anzeige und Eintragung ersetzt wird, wird nunmehr vorgesehen, dass der genossenschaftliche Prüfungsverband, der erstmalig gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen will, dies der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen hat und von dieser mit dem Zusatz einer vorläufigen Eintragung einzutragen ist. Wegen des Zusammenhangs mit der Eintragung erfolgt die Regelung in § 40a WPO-E und nicht mehr in § 63e Absatz 4 GenG.

Zu Nummer 27

§ 43 WPO wird aufgrund zahlreicher rechtsförmlicher Änderungen, der Einfügung in Absatz 3 und den neuen Absätzen 4 bis 6 neu gefasst.

Mit der Ergänzung der Rechtsfolgenseite des § 43 Absatz 3 Satz 1 WPO-E wird Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe b und c der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Zwar wird mit Blick auf den Verwaltungsrat monistisch strukturierter Gesellschaften die Anordnung einer Abkühlungsphase („cooling-off“) nicht auf geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats beschränkt, wie dies Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe c der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie vorsieht. Denn die deutsche Sprachfassung enthält hier mit der Begrenzung des Ausschlusses auf geschäftsführende Mitglieder ein offensichtliches redaktionelles Versehen (in der englischen Sprachfassung ist formuliert: „does not (...) become a non-executive member“). Im Übrigen sind geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats als wichtige Führungspersonen des Unternehmens bereits von Absatz 1 Buchstabe a der Norm erfasst; darüber hinausgehend zeitweise ausgeschlossen werden sollen Abschlussprüfer gerade als in ihrer Funktion Aufsichtsratsmitgliedern gleichzustellende, nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats. In Fortschreibung des mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) eingeführten Charakters des § 43 Absatz 3 WPO als Dauerordnungswidrigkeit (vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 109) wird im Übrigen an Stelle des in der europäischen Vorgabe verwandten Begriffs „wird“ der Begriff „sein“ verwandt.

Satz 2 Nummer 1 erstreckt die Regelung auf sonstige Unternehmen, verkürzt die Frist allerdings entsprechend der Richtlinienvorgaben auf ein Jahr. Nummer 2 und 3 dienen der Umsetzung des Artikels 22a Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und erstrecken die Regelung auf sonstige Mitarbeiter und Partner sowie im Rahmen der Abschlussprüfung beauftragte Personen, die als selbst als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind.

§ 43 Absatz 4 WPO-E regelt die kritische Grundhaltung des Wirtschaftsprüfers in Umsetzung von Artikel 21 Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Sie ist eine zentrale Voraussetzung für die Qualität der Prüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen. Sie befähigt den Wirtschaftsprüfer, mögliche Unregelmäßigkeiten zu entdecken und angemessene Schlussfolgerungen zu ziehen. Sie schließt einen kritischen Umgang mit Prüfungsnachweisen und Äußerungen der Unternehmensführung und Wachsamkeit in Bezug auf Gesichtspunkte ein, die eine Bewertung oder eine Information der Unternehmensführung in Frage stellen. Die Regelung führt die kritische Grundhaltung nicht neu ein. Sie war bereits bisher ungeschriebener Berufsgrundsatz und Teil der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Wirtschaftsprüfers. Eine nähere Ausgestaltung wird in der Berufssatzung aufgrund von § 57 Absatz 4 Nummer 1a und 2a WPO-E stattfinden. Dabei sollen auch die in der Richtlinie genannten Beispiele, z. B. die Berufspflichten bei Auftreten von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Irrtümer hindeuten, aufgegriffen werden. Über § 56 WPO gelten die Regeln jeweils entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die Ergänzungen in Absatz 5 und Absatz 6 dienen der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 24b Absatz 1 und 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Zentrales Anliegen des Richtliniengabers ist die Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfung durch Einbringen ausreichender Ressourcen, insbesondere Personal mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten. Bei Durchführung von Abschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften soll der verantwortliche Prüfungspartner anhand der Kriterien der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz ausgewählt werden. Absatz 6 Nummer 3 soll sicherstellen, dass der verantwortliche Prüfungspartner selbst maßgebliche Prüfungshandlungen durchführt und nicht wesentliche Aufgaben in unverhältnismäßigem Umfang an seine Mitarbeiter oder Dritte delegiert. Auch diesbezüglich findet eine nähere Ausgestaltung in der Berufssatzung statt.

Zu Nummer 28

Nach derzeitiger Rechtslage muss ein Wirtschaftsprüfer seinen Beruf grundsätzlich in einer originären Berufsausübungsform des § 43a Absatz 1 WPO ausüben. Da sich das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers in den letzten Jahrzehnten erheblich erweitert hat, soll der Katalog in § 43a Absatz 1 WPO-E ausgedehnt werden und insbesondere die nach § 43a Absatz 2 WPO zulässigen Tätigkeiten aufnehmen, die wegen ihrer besonderen Nähe zur Berufsausübung inzwischen auch wirtschaftsprüfertypisch sind. Letzteres gilt auch für Tätigkeiten, die bislang mit dem Wirtschaftsprüferberuf nur vereinbar waren. Dies hat zur Folge, dass Wirtschaftsprüfer bei einer Tätigkeit nach § 43a Absatz 1 Nummer 4 ff. WPO anders als bisher nicht mehr verpflichtet sind, im Zweifel auch nur formal eine eigene Praxis zum Berufsregister anzumelden und den entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

Die einzelnen beschriebenen Tätigkeiten werden teilweise redaktionell und rechtsförmlich überarbeitet; dies soll jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen mit sich bringen. Absatz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1. Darüber hinaus wird in Nummer 3 die Tätigkeit als Angestellter einer Personengesellschaft nach § 44 Absatz 1 oder einer Partnerschaft (mit beschränkter Berufshaftung) ermöglicht, sofern Wirtschaftsprüfer hieran beteiligt sind. Die Möglichkeit beim Arbeitgeber Vorbehaltspflichten wahrzunehmen zu können ist nicht mehr zwingend erforderlich. Zuletzt wird in Nummer 3 die Umsetzung der Vorgaben des Artikels 3a der

überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie die Angestelltentätigkeit auch bei EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften ergänzt. Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn nicht unter Nummer 2, so jedenfalls unter den zeichnungsberechtigten Vertreter fallen.

Die Nummern 4 bis 6 entsprechen dem bisherigen Absatz 2. Im Rahmen einer Tätigkeit bei einer anderen Berufsgesellschaft nach Nummer 4 ist die Befugnis, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, zukünftig nicht mehr erforderlich. Angesichts der tatsächlichen Entwicklungen in der Praxis, dass nur noch ein Teil der Wirtschaftsprüfer gesetzliche Abschlussprüfungen durchführt und sich hierfür der Qualitätskontrolle unterzieht, erscheint das Erfordernis eines entsprechenden Vorbehalts für den in den Nummern 4 bis 6 genannten Personenkreis als überholt. Die explizite Erwähnung der Partnerschaft erübrigt sich als Folgeänderung des § 44b WPO-E; die Fälle sind nunmehr von Nummer 1 umfasst.

Die Nummern 7 bis 11 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 Nummer 3, 4, 4a und 8 und umfassen unter anderem Tätigkeiten für die Wirtschaftsprüferkammer, das Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC), die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (DPR), Interessenverbände der Prüferberufe, die Enforcementabteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Prüfungsverbände nach dem Kreditwesengesetz (KWG).

Hinzu gekommen sind in Nummer 8 Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt. Deren Tätigkeit kann wie bei den anderen genannten Stellen als originäre Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers eingeordnet werden. Das Leitungspersonal der berufsstandsunabhängigen Aufsicht muss allerdings die europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 32 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 15 der Abschlussprüferrichtlinie und Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllen, die in § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle umgesetzt worden sind. Die Tätigkeit bei ausländischen Prüferaufsichten kann nach § 43a Absatz 3 Satz 2 WPO-E genehmigt werden.

In Nummer 10 wird der Kreis der BaFin-Aufsichtsbereiche, in denen Wirtschaftsprüfer angestellt werden können, erweitert. Während bislang nur BaFin-Angestellte, die einer Tätigkeit nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nachgehen (Bilanzkontrolle), ihren Titel weiter führen konnten, sollen nun auch Wirtschaftsprüfer zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Prüfungen bei einem von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Unternehmen eingesetzt werden. Der Katalog ist insbesondere im Hinblick auf die gestärkte Funktion der BaFin im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen im Zusammenhang mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) um Tätigkeiten im Rahmen der Bankenaufsicht zu ergänzen. So wird von der BaFin als nationale zuständige Behörde mehr Verantwortung zur unmittelbaren (vor-Ort-) Überprüfung der Qualität der Bilanzpositionen sowie der Regelungen und Verfahren zu deren Ermittlung gefordert, da diese die Grundlage für die Prüfung der Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen bilden.

Der ehemalige Absatz 4 mit den vereinbarten Tätigkeiten wird zum neuen Absatz 2, bleibt aber mit Ausnahme der Streichungen aufgrund der Verschiebungen nach Absatz 1, einer redaktionellen Klarstellung in Nummer 2 und der Anpassungen an den geänderten § 44b WPO-E unverändert. In Absatz 3 werden weiterhin die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbaren Tätigkeiten sowie Ausnahmegenehmigungen geregelt, aber übersichtlicher strukturiert. Aus Satz 1 ergeben sich die unvereinbaren Tätigkeiten, aus den Sätzen 2 und 3 Ausnahmegenehmigungen. Die gewerbliche Tätigkeit wird weiterhin ausgeschlossen. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG v. 23.8.2013 - 1 BvR 2912/11 betreffend Steuerberater). Durch die

Änderung der Anstellungsverträge in Anstellungsverhältnisse in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 soll klargestellt werden, dass entsprechend der ständigen Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis auch Tätigkeiten, die ohne Vertrag ausgeübt werden, also auch faktische Anstellungsverhältnisse umfasst sind.

Die Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung soll in § 43a Absatz 3 Satz 2 und 3 WPO-E geregelt werden. Die Regelung in Satz 2 lehnt sich an § 44a Satz 2 Alternative 2 WPO sowie an das Berufsrecht der Steuerberater und Notare an. Voraussetzung für die Genehmigung ist zunächst, dass die beabsichtigte Tätigkeit einer originären oder vereinbarten Tätigkeit nach Inhalt und Form vergleichbar ist. Durch die notwendige Vergleichbarkeit mit den Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 wird weiterhin die Tätigkeit eines sog. Syndikus-Wirtschaftsprüfers (z. B. Leiter Rechnungswesen eines gewerblichen Unternehmens) ausgeschlossen; es besteht wie bislang die Möglichkeit der Beurlaubung nach § 46 WPO. Darüber hinaus muss die Gefährdung von Berufspflichten ausgeschlossen werden können. Der Anschein einer Gefährdung genügt. Nebenbestimmungen, insbesondere Befristungen sind nach allgemeinem Verwaltungsrecht (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz) möglich. Sie kommt in Betracht, wenn die genehmigte unvereinbare Tätigkeit weniger berufsnahe ist und hinter der originären Berufsausübung vollständig zurücktritt, um so den Gleichklang mit der Wiederbestellung zu wahren, die nach zehn außerberuflichen Jahren unter Umständen von der Ablegung einer Prüfung abhängig sein kann (§ 23 Absatz 2 WPO). Satz 3 übernimmt den gestrichenen § 43a Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 WPO. Die Neuformulierung folgt der ständigen Entscheidungspraxis der Wirtschaftsprüferkammer.

Zu Nummer 29

Die Änderung in § 44 Absatz 1 Satz 3 WPO-E dient der präziseren Umsetzung des Artikel 24 der Richtlinie 2006/43/EG. Eine die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beeinflussende beeinträchtigende Einflussnahme soll in jedem Fall ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 30

Die Änderungen in § 44b WPO-E dienen der Klarstellung, dass es für die Form der gemeinsamen Berufsausübung keine berufsrechtlichen Beschränkungen für die Wahl der Rechtsform mehr gibt. Dies entspricht der Regelung im Berufsrecht der Steuerberater in § 56 Absatz 1 StBerG. Die Änderungen sind im Zusammenhang mit den Änderungen in § 43a und sonstigen Erleichterungen in Bezug auf die Berufsausübung, etwa § 27 zu sehen.

Zu Nummer 31

Die Einfügung in § 46 Absatz 1 WPO-E soll es Berufsangehörigen ermöglichen, sich aus familiären Gründen für eine begrenzte Zeitdauer aus der aktiven Berufstätigkeit zurückzuziehen, insbesondere um Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen. Derzeit können diese Berufsangehörigen keine Beurlaubung beantragen mit der Folge, dass sie auch während dieser Familienzeiten formell als Wirtschaftsprüfer selbstständig tätig sind, zwar keine Mandate annehmen müssen, dies aber jeweils nach § 51 WPO mitteilen müssen, dass sie den vollen Mitgliedsbeitrag zur Wirtschaftsprüferkammer und den Versicherungsschutz nach § 54 WPO nachweisen müssen. Dies erscheint nicht mehr sachgerecht. Zudem sollte die Beurlaubungsmöglichkeit, wenn sie sogar für unvereinbare Tätigkeiten gilt, erst recht für nichtberufliche Tätigkeiten gelten. Die Nachteile einer Beurlaubung, insbesondere dass die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nicht geführt werden darf, müssen im Fall einer Beurlaubung allerdings ebenfalls getragen werden.

Die Verschiebung des zweiten Halbsatzes von Absatz 2 Satz 1 dient der Zusammenführung von Fragen der Titelführung in § 18 Absatz 3 WPO. Die Streichung von Absatz 2 Satz 2 dient der bürokratischen Entlastung der derzeitigen Beurlaubungspraxis. Die Be-

fristung zunächst für ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit ist in Fällen von auf zwei oder drei Jahre befristeten Verträgen nicht erforderlich. Mit Blick auf die zunehmende Regulierung in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung usw., auch die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder von Prüfungsausschüssen, erscheint die Erleichterung eines vorübergehenden Wechsels von Berufsangehörigen in Unternehmen mit leichter Rückkehrmöglichkeit erforderlich. Dies gilt umso mehr als die Tätigkeit als sog. Syndikus-Wirtschaftsprüfer aufgrund des Verbots gewerblicher Tätigkeit weiterhin nicht zulässig ist. Gefahren für die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers und möglichen Interessenkonflikten wird durch die erneut verschärften Unabhängigkeitsanforderungen und Abkühlungsphasen in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, im HGB und in der WPO vorgebeugt.

Zu Nummer 32

Durch die Änderung in § 47 WPO-E werden EU- und EWR-Abschlussprüfer mit Berufsangehörigen gleichgestellt unter der Voraussetzung, dass auch sie ihre berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung haben. Sie entspricht der bisherigen europarechtsfreundlichen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 33

Die Regelung zur Handakte in § 51b WPO ist aufgrund der neuen umzusetzenden Vorgaben in Artikel 22b und 24b der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie zu überarbeiten.

Der neue Absatz 5 sammelt die Vorgaben zur Prüfungsakte, die bisher in Absatz 3 Satz 2 geregelt waren und nach der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und der Verordnung ausgebaut werden. Dies wird durch die Verwendung des Wortes „Prüfungsakte“ klargestellt, die eine spezielle Ausformung der Handakte im Sinne des Absatzes 1 ist. Dadurch wird eine Überregulierung in Bereichen, die nicht die gesetzliche Abschlussprüfung betreffen, vermieden. Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24b Absatz 5 Unterabsatz 1 und 4 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, wonach für jede Abschlussprüfung eine Prüfungsakte anzulegen ist, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks geschlossen werden muss.

Die Ergänzung in Satz 2 und 3 dient der Umsetzung der Dokumentationspflichten in Artikel 22b und 24b Absatz 3, 5 und 6 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, soweit sie nicht wegen des engen Bezugs zum Qualitätssicherungssystem in § 55b Absatz 3 geregelt werden. Das Wort „schriftlich“ wird mit Blick auf Absatz 4a und die Praxis der Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung gestrichen. In Satz 2 Nummer 1 werden die Dokumentationspflichten zu den Unabhängigkeitsanforderungen aus Artikel 22b erster und zweiter Spiegelstrich zusammengefasst. Bereits bislang war eine Dokumentation hinsichtlich der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen vorgesehen. Die Richtlinie geht darüber hinaus, indem nun eine Feststellung über die Unabhängigkeit zu dokumentieren ist. Nummer 2 bezieht sich auf die Vorgaben zum Einsatz ausreichender Mitarbeiter und Ressourcen nach § 43 Absatz 5 WPO-E und sieht eine entsprechende Dokumentationspflicht vor. Nummer 3 setzt die Dokumentationspflicht aus Artikel 24b Absatz 3 Unterabsatz 2 um, wonach bei Einholung externen Rats sowohl die Anfrage als auch die erhaltene Antwort zu dokumentieren ist. Satz 3 sieht die – bereits bislang praktizierte – Benennung des verantwortlichen Prüfungspartners nach Artikel 24b Absatz 1 Satz 1 vor und regelt die Dokumentationspflicht betreffend die Zulassung des verantwortlichen Prüfungspartners in Deutschland nach Artikel 22b, vierter Spiegelstrich.

Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 24b Absatz 5 Unterabsatz 3 und Absatz 6 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Nach Artikel 24b Absatz 5 Unterabsatz 3 hat der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft alle Daten und Unterlagen, die zur Begründung des in Artikel 28 der Richtlinie und Artikel 10 und 11 der Verordnung genannten Vermerks bzw. Berichts und zur Beobachtung der Einhaltung dieser Richtlinie und ande-

rer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind, aufzubewahren. Nach Artikel 24b Absatz 6 bewahrt der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen auf. Die Regelung vereinfachter Anforderungen nach Artikel 22b und 24b Absatz 7 für die Prüfungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie kommt nicht in Betracht, weil der Anwendungsbereich der Richtlinienregelungen im deutschen Recht schon nicht ausgeweitet worden ist.

Satz 5 enthält, wie nach Artikel 24b Absatz 5 Unterabsatz 2 vorgesehen, eine Bezugnahme nicht nur auf Artikel 22b der überarbeiteten Richtlinie, sondern auch auf die Dokumentationspflichten nach Artikel 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Artikel 6 betrifft die im Anwendungsbereich der Verordnung anwendbaren Unabhängigkeitsgesichtspunkte einschließlich die Kappungsgrenzen bei Honoraren und die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, die Regeln zur externen Rotation und Informationen über die Integrität von Mitgliedern von Aufsichts- oder Leitungsorganen der Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie den diesbezüglichen Austausch mit den Prüfungsausschüssen dieser Unternehmen. Artikel 7 betrifft aufgedeckte Unregelmäßigkeiten, die entsprechende Mitteilung an das Unternehmen von öffentlichem Interesse einschließlich Aufforderung zur Vornahme erforderlicher Maßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Wiederholungen sowie die Information der zuständigen Behörden. Die Verweisung auf Artikel 8 der Verordnung betrifft die Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, die bereits bisher ausführlich in § 24d der Berufssatzung geregelt war.

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4a. Die Legaldefinition der Drittstaatsprüfer wird aus § 134 WPO-E übernommen. Die Ergänzung um die Form der elektronischen Aufforderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Der bisherige Absatz 5 wird inhaltlich unverändert zum Absatz 6.

Bei den Änderungen in Absatz 1 bis 4 handelt es sich im Übrigen um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 34

Die neue Regelung in § 51c WPO-E dient der Umsetzung der Vorgaben zur Einrichtung einer „Mandantendatei“ in Artikel 24b Absatz 4 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Aufgrund des in der WPO verwendeten Begriffs des Auftraggebers wird es Auftragsverzeichnis genannt. Die auf diese Weise – in der Praxis elektronisch – gesammelten Daten können beispielsweise zur Berechnung der Grenzen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genutzt werden. Die Einzelheiten zum Auftragsverzeichnis werden nach § 57 Absatz 4 Nummer 3 b WPO-E in der Berufssatzung geregelt.

Zu Nummer 35

Im Rahmen der Deregulierung und Vereinfachung des Bundesrechts sowie zur weiteren Liberalisierung des Berufsrechts waren im Berufsaufsichtsreformgesetz die Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) und die entsprechende Rechtsgrundlage in § 54 Absatz 3 WPO aufgehoben worden. An ihre Stelle rückte eine Ermächtigung der Wirtschaftsprüferkammer zum Erlass der näheren Bestimmungen über den Versicherungsinhalt, Versicherungsausschlüsse, Versicherungsnachweis, Anzeigeverfahren und Überwachung der Versicherungspflicht im Rahmen der Berufssatzung. Bis zu einer entsprechenden Regelung gilt die WPBHV fort, § 137 WPO.

Von der Ermächtigung hat die Wirtschaftsprüferkammer bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Arbeiten an einer Überführung in die Berufssatzung haben jedoch gezeigt, dass sich bestimmte Regelungen aufgrund ihrer Auswirkungen auf nicht berufsangehörige Dritte, etwa die Auftraggeber des Wirtschaftsprüfers oder die Versicherer, besser für eine gesetzliche Regelung eignen. Darüber hinaus besteht mit Blick auf die zunehmende Verbreitung interprofessioneller Partnerschaft, nicht zuletzt nach der Einführung der Rege-

lungen zur Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung ein Interesse an einer Vereinheitlichung der verschiedenen Berufsrechte zumindest hinsichtlich der Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung. Ziel ist es insofern, mögliche Regelungslücken oder Überregulierung zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sollen wesentliche, insbesondere Regelungen mit Auswirkungen auf Rechtsverhältnisse zu Nichtberufsangehörigen in den Gesetzestext übernommen und soweit möglich mit den Berufsrechten insbesondere der Steuerberater und Rechtsanwälte vereinheitlicht werden. Auch rechtsförmliche Anpassungen werden vorgenommen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sein sollen. Soweit keine gesetzliche Regelung erfolgt, gilt nach § 137 WPO die WPBHV fort und kann aufgrund von § 54 Absatz 6 WPO-E in die Berufssatzung überführt werden.

Die Änderung zu Beginn des Absatzes 1 Satz 1 folgt der Änderung des § 43a Absatz 1 WPO. Die Versicherungspflicht besteht dann, wenn der Berufsangehörige seinen Beruf in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung nach § 44b WPO ausübt, unabhängig davon, ob er tatsächlich aktiv Prüfungen durchführt. Die Ersetzung von „abzuschließen und aufrechtzuerhalten“ durch „unterhalten“ dient der sprachlichen Verkürzung aber auch der Klarstellung, dass es nicht eines eigenen neu abgeschlossenen Versicherungsvertrags bedarf. In der Praxis verlangt die Wirtschaftsprüferkammer nur eine auf den Berufsangehörigen ausgestellte Versicherungsbestätigung, ohne nachzuprüfen, ob ein eigenständiger Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Dem Regelungsziel des § 54 WPO-E und dem Schutzinteresse potentiell geschädigter Dritter genügt dies.

Satz 2 dient der Klarstellung des Umfangs des geforderten Versicherungsschutzes bei interprofessionellen Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 PartGG: Im Zusammenhang mit diesen Gesellschaften kam es bei der Anwendung des § 54 Absatz 1 zu Unklarheiten darüber, ob die Berufshaftpflichtversicherung im durch die WPO vorgegebenen Umfang auch Tätigkeiten umfassen musste, die nicht unter die Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern fallen. Es stellte sich beispielsweise die Frage, ob die unbegrenzte Jahreshöchstleistung auch für durch Rechtsanwaltspartner durchgeführte Rechtsberatung gelten soll oder ob die Einhaltung der Anforderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) genügt. Die Spiegelvorschriften in § 51a Absatz 1 Satz 1 der BRAO und § 51 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) enthalten insofern eine eindeutige Bezugnahme auf die Rechts- bzw. Steuerberatung.

Eine entsprechende Regelung wird klarstellend in die WPO übertragen. Für Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung – soweit sie nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen sind und deshalb Satz 1 gilt – soll ein eigener Satz 2 eingefügt werden. Dieser soll klarstellen, dass die Versicherung die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken muss, die sich aus der Wirtschaftsprüfungstätigkeit im Sinne der §§ 2 bzw. 129 WPO ergeben. Die Verweisung bietet sich aufgrund der Vielfalt der von Wirtschaftsprüfern wahrgenommenen Tätigkeiten an und verhindert eine wiederholende Auflistung. Er erstreckt sich nicht nur auf Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer sondern z. B. auch auf die Steuerberatung nach § 2 Absatz 2 und § 129 Absatz 2 WPO. Für eine Abgrenzung bei Tätigkeiten, die von Angehörigen mehrerer Berufe wahrgenommen werden wie etwa die Steuerberatung, soll auf die Zulassung des jeweils handelnden Berufsträgers abgestellt werden. Übt dieser mehrere Berufe, etwa Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aus, sollen einheitlich die Anforderungen des insgesamt strengeren Berufsrechts gelten (vgl. die Begründung zu § 8 Absatz 4 PartGG, BT-Drs. 17/13944, S. 15 linke Spalte). Diese Lösung hat zwar den Nachteil, dass es zu Unterschieden im Versicherungsumfang (etwa Mindestversicherungssumme) kommen kann, je nachdem ob innerhalb einer Partnerschaft ein Wirtschaftsprüfer, ein Steuerberater oder ein Rechtsanwalt die Leistung (im Beispiel die Steuerberatung) anbietet. Die alternativ mögliche Vereinheitlichung der Berufsrechte war allerdings im Rahmen der Einführung der Partnerschaftsge-

sellschaft mit beschränkter Berufshaftung bewusst ausgeklammert worden, weil die unterschiedlichen Tätigkeiten grundsätzlich einen unterschiedlich umfangreichen Mindestversicherungsschutz rechtfertigen.

Für als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Buchprüfungsgesellschaft zugelassene Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung gelten bereits die Regelungen des Satz 1, d. h. sie verfügt für alle Tätigkeiten nach dem § 2 bzw. § 129 WPO über die unmaximierte Mindestversicherungssumme. Dies gilt unabhängig davon, welche Zulassung der das Mandat bearbeitende Angehörige dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 entspricht § 1 Absatz 1 WPBHV und wird unverändert übernommen, da sie wesentliche Inhalte des Versicherungsvertrags beschreibt. Eine entsprechende Regelung enthalten auch § 54 Absatz 1 BRAO und § 51 Absatz 1 Satz 2 DVStB. Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 1 WPBHV und im Übrigen auch § 54 Absatz 2 BRAO und § 53 Absatz 1 Nummer 1 DVStB. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 bis 4 zur sog. Serienschadenklausel entspricht der geltenden Regelung in § 3 Absatz 2 WPBHV und ist mit § 53 Absatz 3 DVStB vergleichbar. Die Regelung in Absatz 3 entspricht der geltenden Regelung in § 4 WPBHV und wird in die WPO übernommen, da sie ebenfalls Auswirkungen auf nicht berufsangehörige Dritte, etwa die Auftraggeber des Wirtschaftsprüfers oder die Versicherer hat. Entsprechende Regelungen enthalten § 51 Absatz 3 BRAO und § 53a DVStB. Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 entspricht der geltenden Regelung in § 2 Absatz 2 WPBHV sowie § 54 Absatz 5 BRAO und § 52 Absatz 2 DVStB. Der vereinbarte Selbstbehalt kann nach § 114 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes dem Dritten nicht entgegen gehalten werden.

Der frühere Absatz 2 wird zum Absatz 5. Die Erstreckung der Vorschrift auf Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung war versehentlich unterlassen worden und wird nun nachgeholt. Der frühere Absatz 3 wird Absatz 6. Die Streichung entspricht der Ausweitung der gesetzlichen Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes im neuen Absatz 3. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird § 54a neu gefasst.

Zu Nummer 36

Die Änderungen in Absatz 1 enthalten sprachliche Änderungen und eine Anpassung der Verweisungen. Die Änderung in § 54a Absatz 2 folgt der Gleichstellung der sonstigen Personengesellschaften mit der Sozietät in § 44b. Die Vorgabe in Absatz 3 betreffend die Auslagerung von Prüfungstätigkeiten an externe Dienstleister, z. B. IT-Spezialisten, ergibt sich aus Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 4 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und wird hier – klarstellend – übernommen.

Zu Nummer 37

Die neue einleitende Formulierung des § 55 dient der Abgrenzung zu den Regelungen der Verordnung, die zwar nicht inhaltlich abweichen mögen, aber unmittelbare Wirkung haben und vorrangig anwendbar sind. Der eingefügte Satz 4 dient der Umsetzung der Vorgabe in Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe j der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, wonach die Einnahmen, die der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbewertung und der Vergütung von Personen sein dürfen, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen. Die Einfügung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Satz 5 entspricht der Zuständigkeitsverteilung betreffend die Inspektion in Bezug auf die gesetzliche Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Zu Nummer 38

Umfassende Vorgaben nach Artikel 24a und b der überarbeiteten Richtlinie machen eine Neufassung des § 55b erforderlich. Die Ergänzung der Überschrift von § 55b erfolgt zur

Abgrenzung zum in der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für das Inspektionssystem verwendeten Begriff des Qualitätssicherungssystems (z. B. Artikel 26 Absatz 2). Während Absatz 1 allgemeine Regelungen zum Qualitätssicherungssystem enthält, regeln Absatz 2 und 3 besondere Pflichten bei der gesetzlichen Abschlussprüfung, in Absatz 2 zum Inhalt und in Absatz 3 zur Kontrolle des Qualitätssicherungssystems.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für alle Prüfungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern ausdrücklich gesetzlich verankert. Die Anforderungen an ein internes Qualitätssicherungssystem sind je nach Größe, Struktur und Aufgabenfelder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungspraxis unterschiedlich. Dies erkennt auch der Richtliniengeber, indem er in Artikel 24a Absatz 2 Unterabsatz 1 der überarbeiteten Richtlinie vorsieht, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Einhaltung dieser Anforderungen gemäß Absatz 1 dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten Rechnung tragen.

Mit der Ergänzung in Satz 3 wird Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 2 umgesetzt, der die Dokumentation und Kenntnissgabe der Grundsätze und Verfahren an die Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers regelt. Die näheren Anforderungen, auch zur Dokumentation und Darlegung gegenüber der Behörde sollen aufgrund von § 57 Absatz 4 Nummer 5 WPO in der Berufssatzung geregelt werden.

In Absatz 2 werden besondere Anforderungen für Qualitätssicherungssysteme bei Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen geregelt, die sich aus Artikel 24a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie ergeben. Größtenteils handelt es sich dabei um Gesichtspunkte, die bereits aufgrund der derzeitigen Regelungen der WPO und der Berufssatzung gelten (insbesondere §§ 31, 32 der Berufssatzung, aber auch § 24a zur Prüfungsplanung, § 24b zur Auftragsabwicklung und § 33 zur sog. Nachschau). In der Praxis werden sie regelmäßig auch bei anderen Prüfungstätigkeiten eingehalten. Dennoch sollen sie nicht gesetzlich auf alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen übertragen werden, um nicht die Anforderungen in diesem Bereich übermäßig anzuheben und damit insbesondere an kleine und mittelgroße Praxen unverhältnismäßige Anforderungen zu stellen. Insofern liegt es in der Satzungskompetenz der Wirtschaftsprüferkammer über die Ausdehnung oder Beibehaltung von Regelungen für sonstige Prüfungstätigkeiten zu entscheiden.

Absatz 2 fasst die in Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Pflichten zusammen; sie werden in der Berufssatzung detailliert geregelt und bedürfen an dieser Stelle daher lediglich einer Auflistung. Der zentrale Aspekt der Regelung angemessener Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung (Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f und g der überarbeiteten Richtlinie) ist im einleitenden Satz 1 genannt. Die übrigen Aspekte sind in Satz 2 aufgelistet, teilweise an den üblichen deutschen Wortgebrauch angepasst, umgestellt und zusammengefasst. Hierdurch soll es grundsätzlich nicht zu einer Ausweitung sondern lediglich zu einer besseren Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und damit praktischen Anwendbarkeit der Richtlinienvorgaben kommen.

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der überarbeiteten Richtlinie und der Sicherung der Einhaltung der Berufspflichten auf allen Ebenen einer Prüfungsgesellschaft. Nummer 2 setzt Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h um, wonach Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren einsetzen müssen, um bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten. Nummer 3 Halbsatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und bezieht sich auf die bereits geltenden Regelungen zur Eigenverantwortlichkeit nach § 44 Absatz 1 Satz 2 (Artikel 24 der Richtlinie 2006/43/EG). Halbsatz 2 regelt die Vorgaben aus Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der überarbeiteten Richtlinie und verweist auf die detailliert im HGB geregelten Anforderungen an die Unabhängigkeit. Das Qualitätssicherungssystem soll dazu dienen, allen Gefahren für die Unabhängigkeit vorzubeu-

gen, die Gefahren zu ermitteln, zu beseitigen oder ihnen mit Schutzmaßnahmen zu begegnen.

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und f der überarbeiteten Richtlinie, wobei die Aspekte Abschlussprüfung und Strukturierung der Handakte in Satz 1 bzw. Nummer 5 geregelt sind. Nummer 6 setzt Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe i der überarbeiteten Richtlinie um.

Nummer 7 regelt die Vorgaben aus Artikel 30e Absatz 3 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und übernimmt eine parallele Regelung zu Verfahren bei Hinweisen (sog. Whistleblowing) in § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 KWG. Der Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen ist bereits in § 24c der Berufssatzung geregelt und entsprechend der EU-Vorgaben weiterzuentwickeln. Die Ausgestaltung des internen Hinweisgebersystems hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Tätigkeit ab. Die Wirtschaftsprüferpraxis kann eine geeignete Stelle sowohl innerhalb als auch außerhalb der Praxis einrichten. Bei einer Auslagerung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit der Identität der berichtenden Mitarbeiter gewahrt bleibt. Im Rahmen der präventiven Kontrolle des Qualitätssicherungssystems (Qualitätskontrolle und Inspektionen) bewertet die Abschlussprüferaufsichtsstelle bzw. der Prüfer für Qualitätskontrolle in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Verfahren. Damit sind wirksame Mechanismen nach Artikel 30e Absatz 1 der Richtlinie geschaffen, um die Meldung von Verstößen zu fördern. Weitergehender Regelungen bedarf es nicht. Betreffend die Entgegennahme der Meldung von Verstößen, den Schutz personenbezogener Daten und der Rechte der beschuldigten Personen genügen die geltenden Vorschriften der WPO, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Arbeitsrechts. Arbeitnehmer, die den zuständigen Behörden echte oder vermeintliche Missstände in den Betrieben melden, werden durch die allgemeinen kündigungsrechtlichen Vorschriften (§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 1 des Kündigungsschutzgesetzes), das arbeitsrechtliche Maßregelungsverbot (§ 612a BGB) und durch die in diese arbeitsrechtlichen Vorschriften einfließenden verfassungsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts geschützt.

Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe j und verweist auf den ebenfalls entsprechend ergänzten § 55. Bei der Ausgestaltung in der Berufssatzung soll wie in der Richtlinie klargestellt werden, dass das Qualitätssicherungssystem ausreichende Leistungsanreize bieten soll, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Nummer 9 setzt Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der überarbeiteten Richtlinie um und betrifft den Fall der Auslagerung von Prüfungstätigkeiten auf eine andere Praxis bzw. externe Dienstleister, soweit diese zulässig ist.

In Absatz 3 finden sich die Vorgaben aus Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe k und Artikel 24b Absatz 3 Unterabsatz 1.

Nach Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe k müssen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer gemäß dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geschaffenen Systeme, internen Qualitätssicherungsmechanismen und -vorkehrungen beobachten und bewerten und die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage nach Absatz 1. Die folgende Bestimmung, dass insbesondere das unter Buchstabe g genannte interne Qualitätssicherungssystem einmal jährlich einer Bewertung unterzogen werden soll, entspricht hingegen nicht der derzeitigen Praxis: § 33 Absatz 3 der Berufssatzung sieht eine anlassbezogene Nachschau, mindestens aber alle drei Jahre vor. ISQC1 sieht eine laufende Beurteilung des Systems mit zyklischer Kontrolle der Arbeit einzelner Prüfungspartner vor („ongoing consideration and evaluation of the firm’s system of quality control including, on a cyclical basis, inspection of at least one completed engagement for each engagement partner“, Ziffer 48 a) des International Standard on Quality Control 1 vom 15. Dezember 2009). Ziel ist auch hier die 1:1-Umsetzung der

Richtlinienvorgaben, ohne neue Doppelstrukturen zu bestehenden Qualitätssicherungsverfahren zu begründen. Deshalb soll auch die Begrenzung aus Buchstabe g, der lediglich auf Buchstabe f verweist, d.h. auf die Bereiche Abschlussprüfung, Mitarbeiter-Coaching und Beaufsichtigung und Prüfung der Tätigkeiten von Mitarbeitern sowie Strukturierung der Prüfungsakte, in Satz 1 übernommen werden mit der Folge, dass nur diese – besonders relevanten – Bereiche des Qualitätssicherungssystems einer jährlichen Nachschau unterliegen.

Die Ergebnisse dieser Bewertung samt allen zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems vorgeschlagenen Änderungen werden nach Satz 3 Nummer 1 und 2 dokumentiert. Der Richtliniengeber geht von einem jährlichen praxisinternen Bericht in Anknüpfung an die jährliche Bewertung aus. In engem Zusammenhang mit der Bewertung und Verbesserung des Qualitätssicherungssystems steht der Umgang mit Verstößen gegen Berufspflichten und die zur Behebung der Verstöße getroffenen Maßnahmen: Artikel 24b Absatz 3 Unterabsatz 1 sieht hierzu vor, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften Aufzeichnungen über alle Verstöße gegen die Bestimmungen der Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie über alle aus Verstößen erwachsenden Konsequenzen führen, einschließlich der zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen. Über alle getroffenen Maßnahmen müssen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften jährlich einen Bericht erstellen und diesen intern weiterleiten. Gerade wegen der Bezugnahme auf das Qualitätssicherungssystem und die jährliche Berichtspflicht soll eine Verbindung beider Pflichten unnötige Abgrenzungsprobleme oder Doppelungen in verschiedenen Berichten vermeiden. Aus diesem Grund wird dieser Aspekt in Satz 3 Nummer 3 und 4 aufgegriffen.

Bezüglich geringfügiger Verstöße können die Mitgliedstaaten von der Aufzeichnungspflicht befreien. Diese Option soll im Sinne der Vermeidung bürokratischer Überlastung ausgeübt werden. Geringfügig ist ein Verstoß jedenfalls dann nicht, wenn er Konsequenzen oder Maßnahmen im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems nach sich gezogen hat.

Auch hinsichtlich der Bewertung, Dokumentation und Berichterstattung werden die Details in der Berufssatzung geregelt, die bereits zahlreiche der genannten Pflichten enthält.

Mit Satz 4 wird Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g Satz 3 der überarbeiteten Richtlinie umgesetzt, die die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem in die Hände eines Abschlussprüfers legt. Dazu gehören nicht nur Wirtschaftsprüfer, sondern auch vereidigte Buchprüfer und EU- und EWR-Abschlussprüfer.

Zu Nummer 39

Die Regelung in § 55c ist aufgrund der unmittelbar anwendbaren Regelung in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vollständig zu streichen.

Zu Nummer 40

Die Änderungen in § 56 WPO-E sind Folgeänderungen des § 43a WPO-E und Folge der europäischen Vorgaben, die eine entsprechende Anwendung von § 55 WPO auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfordert.

Zu Nummer 41

Bei der Änderung in § 57 Absatz 2 Nummer 4 WPO-E handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie den entsprechenden Durchführungsregelungen in § 66a.

Die Streichung in Absatz 3 Satz 1 folgt der Streichung von § 65 WPO-E.

In Absatz 4 erfolgen notwendige Folgeänderungen. Beim Erlass von Durchführungsregelungen zur Verordnung sind deren Vorgaben einzuhalten.

Die Satzungsermächtigung in Absatz 3 und 4 für die Wirtschaftsprüferkammer in wird zur Sicherung der Einhaltung europarechtlicher Vorgaben um eine Verordnungsermächtigung in Absatz 4a ergänzt. Auf diese Weise kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ausführung der Regelungen in der WPO sicherstellen, wenn die Wirtschaftsprüferkammer in Ausübung ihrer Selbstverwaltung diese Aufgabe nicht wahrnimmt, wenn etwa der Beirat dem Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, erforderliche berufsrechtliche Regelungen in der Berufssatzung oder der Satzung für Qualitätskontrolle zu ändern oder aufzunehmen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach kommt. Durch Übergangs- und Aufhebungsregelungen könnte gewährleistet werden, dass die Berufsausübungsregelungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch die Wirtschaftsprüferkammer erlassen werden können. Die übrigen aufsichtsrechtlichen Mittel wie z. B. Beanstandung, Weisung und Ersatzvornahme und die Verweigerung der Genehmigung nach Absatz 1, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Ausübung der Aufsichtsmittel bleiben von dieser Verordnungsermächtigung unberührt.

Zu Nummer 42

Das System der Qualitätskontrolle in § 57a WPO-E soll, soweit es von der geänderten Abschlussprüferrichtlinie vorgegeben ist, erhalten und weiterentwickelt werden. In diesem Rahmen soll allerdings die Teilnahmebescheinigung abgeschafft werden. Dies reduziert den bürokratischen Aufwand für Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen durchführen wollen. Das System wird durch eine Anzeige und Eintragung in das Berufsregister ersetzt, das geeignet und ausreichend ist, um eine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle sicherzustellen. Durch eine Änderung des § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB wird sichergestellt, dass ohne diese Anzeige und Eintragung keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchgeführt werden dürfen und die Nichtigkeitsfolge erhalten bleibt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 regelt die Anzeige. Sie sollte vor der erstmaligen Annahme eines Prüfungsauftrags erfolgen. Sie soll gemäß Satz 3 nicht nur über Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer informieren, sondern auch über Art und Umfang der Tätigkeit, um auf diese Weise Informationen für die Risikoanalyse nach Absatz 2 zu liefern (z. B. Anzahl der voraussichtlich künftig abgewickelten Abschlussprüfungen, Stundenvolumen der Abschlussprüfungen, HGB-Größenklassen, Anzahl der verantwortlich prüfenden Berufsangehörigen, Anzahl der Niederlassungen und Mitgliedschaft in Netzwerken). Solche Informationen werden auch derzeit bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gefordert. Die Details regelt die Wirtschaftsprüferkammer aufgrund von § 57c Absatz 2 Nummer 4 WPO-E in der Satzung für Qualitätskontrolle. Eine Übergangsregelung in § 136 WPO-E soll zusätzliche bürokratische Lasten durch die Umstellung auf das Anzeigesystem verhindern. Die Eintragung erfolgt im bereits bei der Wirtschaftsprüferkammer geführten Berufsregister.

Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind ebenfalls mitzuteilen, auch durch die nach § 136 WPO-E von Amts wegen eingetragenen Abschlussprüfer, die bisher über eine Teilnahmebescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung verfügt haben. Der Wirtschaftsprüferkammer bereits vorliegende Informationen, etwa aus den Transparenzberichten nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind bei der Ausgestaltung dieser Regelungen in der Satzung für Qualitätskontrolle und in der Verwaltungspraxis zu berücksichtigen, um die zusätzlichen Mitteilungspflichten möglichst gering und bürokratiearm zu halten.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 Satz 2 ergibt sich, dass sich die Qualitätskontrolle zukünftig auf gesetzliche Abschlussprüfungen beschränkt. Damit wird der Umfang der Qualitätskontrolle auf den von Artikel 29 der Richtlinie 2006/43/EG zurückgeführt und der Berufsstand insoweit entlastet. Ergänzend wird lediglich bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Auftrag der BaFin – wegen ihres hohen öffentlichen Interesses – an dem Erfordernis einer Qualitätskontrolle festgehalten. Da im Rahmen der Qualitätskontrolle die Einhaltung der für gesetzliche Abschlussprüfung geltenden Vorschriften geprüft wird, ist eine Beschränkung des Prüfungsbereichs auf solche Prüfungen auch sinnvoll für die Aussagekraft der Qualitätskontrolle. Mit Satz 3 wird Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/43/EG präziser umgesetzt, wobei auch hier Anpassungen an den üblichen Sprachgebrauch stattfinden. Derzeit wird der Inhalt der Qualitätskontrolle weder in der WPO noch in der Satzung für Qualitätskontrolle genau festgelegt.

In Absatz 2 Satz 5 wird Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe h der geänderten Richtlinie umgesetzt, der einen risikobasierten Kontrollzyklus von mindestens 6 Jahren vorsieht. Mit der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 soll bei solchen Prüfern, die in der Vergangenheit noch keiner Qualitätskontrolle unterzogen worden sind, ein zeitlicher Rahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen mit der Qualitätskontrolle jedenfalls begonnen wird, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Qualitätskontrolle in einer angemessenen Zeit auch tatsächlich durchgeführt wird.

Über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle entscheidet gemäß Satz 5 die Kommission für Qualitätskontrolle nach Risikogesichtspunkten, insbesondere auf Grundlage der mit der Anzeige oder zwischenzeitlich nach Absatz 1 Satz 3 und 4 übermittelten Informationen und der Informationen aus dem letzten Qualitätskontrollbericht. Im Rahmen der Risikoanalyse kann sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unbillige Härten vermeiden. Zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands kann die Kommission für Qualitätskontrolle den Zeitpunkt für die nächste Qualitätskontrolle bereits im Abschluss schreiben bzw. im Bescheid über die Maßnahmen festlegen. Soweit neue Tatsachen seitens des Abschlussprüfers mitgeteilt oder in anderer Weise bekannt werden, die eine abweichende Risikoanalyse begründen würden, kann der Zeitpunkt der Qualitätskontrolle von der Kommission für Qualitätskontrolle verschoben werden. Der Zeitpunkt der Qualitätskontrolle wird bei Praxen, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle gewählt. Die Wirtschaftsprüferkammer regelt die Einzelheiten des Verfahrens in der Satzung für Qualitätskontrolle nach § 57c Absatz 2 WPO Nummer 3. Auch wenn einem Widerspruch oder einer Klage gegen die Anordnung oder gegen eine die Anordnung begleitende Maßnahme nicht von Gesetz her aufschiebende Wirkung zukommt, so besteht die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts. Eine solche Anordnung wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn anderenfalls der von der Richtlinie vorgesehene sechsjährige Kontrollzyklus nicht eingehalten werden kann. Ähnliches gilt für den Fall des Widerspruchs und der Klage gegen die Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle nach Absatz 6.

Zu Absatz 3

Mit der Einfügung in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 soll klargestellt werden, dass für eine Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle die Teilnahme an gesetzlichen Abschlussprüfungen erforderlich ist. Die Änderung in Nummer 2 stellt eine Anpassung an den Wortlaut in Artikel 2 Buchstabe a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie dar, die eine Fortbildung nicht nur in der (internen) Qualitätssicherung, sondern auch in der (externen) Qualitätssicherungsprüfung – in der Terminologie der WPO der Qualitätskontrolle – verlangt. Kenntnisse von der Qualitätssicherung ergeben sich zum Einen mittelbar aus den Kenntnissen über die Qualitätskontrolle, zum Anderen bereits aus der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer als solcher. Die Regelung in Nummer 4 erübrigt sich vor diesem Hintergrund. Die Regelung über berufsgerichtliche Vorbelastungen in Nummer 3 ist anzupassen, da die

Zuständigkeit für die Sanktionierung auch schwerer Berufspflichtverletzungen auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle bzw. die Wirtschaftsprüferkammer übertragen wird. Eine unangemessene Ausweitung der Ausschlussgründe, etwa auf Fälle geringfügiger Verfehlungen, ist hiermit nicht verbunden, weil die Rüge allein weiterhin nicht ausreicht und weil die Berufspflichtverletzung von solcher Art sein muss, dass sie die Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt. Bei den Änderungen in Satz 3 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen zur Abschaffung der Teilnahmebescheinigung nach Absatz 1 und zur Einführung von Sanktionsmöglichkeiten gegen Berufsgesellschaften.

Zu Absatz 3a

Ein Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist bislang nicht explizit im Gesetz vorgesehen sondern nur ergibt sich mittelbar aus den Registrierungsvoraussetzungen und ist in § 5 der Satzung für Qualitätskontrolle vorgesehen. Durch Einfügung des Absatzes 3a soll eine klarere Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die wesentlichen Regelungen aus der Satzung für Qualitätskontrolle übernimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an Prüfer für Qualitätskontrolle durch Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG angeheben worden sind. Hierdurch sollen die Qualitätskontrollen verbessert und damit mittelbar auch die Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung – auch außerhalb des Bereichs der Unternehmen von öffentlichem Interesse – gesteigert werden.

Anforderungen an die fachliche Ausbildung, die Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und die spezielle Ausbildung in Qualitätssicherungsprüfungen bestehen derzeit nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 WPO für den Zeitpunkt der Registrierung. Die Anforderungen müssen dem Wortlaut des Artikels 29 Absatz 2 der Richtlinie aber nicht nur im Zeitpunkt der Registrierung, sondern auch im Zeitpunkt der Auswahl des Prüfers erfüllt werden. Die Anforderungen sind dann nicht erfüllt, wenn er nicht mehr als Abschlussprüfer eingetragen ist (Satz 1 Nummer 1), für eine längere Zeit als drei Jahre nicht mehr im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen tätig gewesen ist (Nummer 2), berufsaufsichtlich wegen der Verletzung einer Berufspflicht nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 WPO-E sanktioniert worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt (Nummer 3) oder für eine längere Zeit als drei Jahre keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann (Nummer 4). In diesem Fall ist der Prüfer für Qualitätskontrolle aus dem Register zu löschen (§ 38 Absatz 3 WPO-E). Entsprechendes gilt nach Satz 2 für Berufsgesellschaften, die nicht mehr die Voraussetzungen einer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erfüllen.

Zu Absatz 4

Mit den Änderungen in Absatz 4 Satz 1 und der Einfügung des neuen Satz 3 wird Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b und c der durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG umgesetzt. Inhaltlich ergaben sich die Vorgaben bereits bislang aus § 6 der Satzung für Qualitätskontrolle.

Zu Absatz 5

Die Änderungen in Absatz 5 sind Folgeänderungen zu Absatz 2 Satz 3 und dienen der Klarstellung, welches Prüfungsergebnis Gegenstand des Qualitätskontrollberichts ist, nämlich die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Sie dient auch der präziseren Umsetzung des Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/43/EG, der vorsieht, dass der Bericht die wichtigsten Schlussfolgerungen der Prüfung wiedergibt. Ein Testat im bisherigen Sinne, dass das in der Prüfungspraxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet, ist vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich. Sätze 3 bis 5 sollen deshalb gestrichen werden. Der Bericht soll statt-

dessen eine Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems enthalten (daher die Verweisung in Satz 2 Nummer 5). Dazu können auch Einzelfeststellungen gehören, die entweder für sich von erheblicher Bedeutung sind oder die – einzeln oder gemeinsam – die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Zweifel ziehen lassen. Der Bericht ist Grundlage für die Kontrolltätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e WPO-E und in der Folge auch für eventuelle Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer bei Berufspflichtverletzungen nach § 68 WPO-E. Damit die Kommission für Qualitätskontrolle zutreffende und angemessene Entscheidungen treffen kann, müssen die Berichte des Prüfers für Qualitätskontrolle vollständig, klar und eindeutig sein und die wesentlichen Mängel benennen (vgl. Ergänzung in Satz 3). Nähere Regelungen hierzu trifft die Wirtschaftsprüferkammer mittels Satzung nach § 57c Absatz 2 Nummer 6 WPO-E.

Zu Absatz 5a

Mit Absatz 5a wird das Verhältnis zur Inspektion bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des HGB durchführen, klargestellt und Artikel 1 Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Betreffend Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse enthält Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unmittelbar anwendbare Regelungen zur Durchführung von Inspektionen durch die berufsstandsunabhängige Aufsicht. Die Vorgaben der Richtlinie gemäß Artikel 29 der Richtlinie finden insoweit keine Anwendung; eine Doppelprüfung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle ist unzulässig und darüber hinaus zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Lasten und divergierender Controllergebnisse nicht wünschenswert. Damit sind insbesondere die Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems und des Transparenzberichts und die Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse den Inspektionen und Aussagen hierüber den Inspektionsberichten vorbehalten.

Die Prüfung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und die Überprüfung der Prüfungsunterlagen in Bezug auf sonstige Unternehmen zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, sind hingegen nicht von der Verordnung umfasst. Diese Prüfung soll weiterhin Aufgabe des Prüfers für Qualitätskontrolle sein. Da es bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und sonstigen Unternehmen durchführen, nur ein einheitliches Qualitätssicherungssystem gibt, kann dies nur einheitlich durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle bewertet werden. Entsprechende Beurteilungen und Feststellungen erfolgen daher allein im Inspektionsbericht des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Ein Gesamturteil über das Qualitätssicherungssystem der Praxis enthält der Qualitätskontrollberichts nicht mehr.

Empfänger des Berichts sollen weiterhin die geprüfte Praxis und die Kommission für Qualitätskontrolle, zusätzlich aber auch die Abschlussprüferaufsichtsstelle sein. Soweit der Prüfer für Qualitätskontrolle Feststellungen trifft, die für eine Beurteilung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, relevant sein können, sind diese an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Abgesehen von diesen Besonderheiten gelten die Berichtsanforderungen des Absatzes 5 entsprechend. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zur Aufgabenverteilung, zur Unabhängigkeit und zur Ausübung der Letztverantwortung der Aufsichtsbehörde.

Eine weitere Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche enthält § 57e Absatz 2 Satz 7 WPO-E.

Zu Absatz 5b

Die Vorschriften in Absatz 5b dienen der Umsetzung der Vorschrift in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe k und Absatz 3 der durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie

2006/43/EG. Es handelt sich um eine Kodifikation des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der sowohl im deutschen Verfassungsrecht als auch im europäischen Primärrecht anerkannt ist. Hinsichtlich der Qualitätskontrolle ist dies bereits bislang in § 7 Absatz 1 der Satzung für Qualitätskontrolle genannt. Hinsichtlich der Anwendung der Prüfungsstandards ergibt sich die Verhältnismäßigkeit („Skalierung“) regelmäßig aus den Standards selbst.

Zu den Absätzen 6 und 6a

Der neu eingefügte Absatz 6 Satz 5 dient der Vermeidung von Verzögerungen der Qualitätskontrolle durch wiederholt ungeeignete Vorschläge des Geprüften, die anderenfalls – da keine Befristung der Teilnahmebescheinigung bis zu einer Löschung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO-E mehr gegeben ist – vorerst folgenlos wäre.

Der Absatz wird der Übersichtlichkeit halber geteilt. Die Regelungen betreffend den Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätskontrolle werden in einem neuen Absatz 6a geregelt. Absatz 6 Satz 5 bisheriger Fassung wird der neue Absatz 6a Satz 1. Die übrigen Sätze werden infolge der Abschaffung der Teilnahmebescheinigung zugunsten des Systems der Anzeige und Eintragung in das Berufsregister und infolge der Änderungen der Berichtsform neu gefasst. In Satz 2 werden die früheren Gründe für eine Einschränkung bzw. Versagung der Erklärung nach Absatz 5 Satz 4 der bisherigen Fassung zu Gründen für die Löschung der Eintragung. Nummer 1 erfasst Verfahrensverstöße, Nummer 2 wesentliche Prüfungshemmnisse und Nummer 3 wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen. Die ausdrückliche Regelung der Verzichtsmöglichkeit wird an dieser Stelle gestrichen, weil sie sich bereits aus § 39 Absatz 2 WPO-E ergibt.

Zu den Absätzen 7 und 8

Absätze 7 und 8 enthalten lediglich sprachliche Änderungen und Klarstellungen.

Zu Nummer 43

Bei den Ergänzungen in § 57c Absatz 2 Nummer 1, 4 und 8 WPO-E handelt es sich um Folgeänderungen der Einfügung des § 57a Absatz 3a WPO-E und der Umstellung auf das System der Anzeige und Eintragung in das Berufsregister. Die Wirtschaftsprüferkammer soll durch entsprechende Ergänzung der Satzung für Qualitätskontrolle das neue Anzeige- und Eintragungs- bzw. Lösungsverfahren praktisch durchführbar machen.

Mit der Änderung in Absatz 2 Nummer 6 wird klargestellt, dass der Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle nach § 57 Absatz 2 Satz 3 und des Qualitätskontrollberichts nach § 57a Absatz 5 in der Satzung für Qualitätskontrolle näher ausgestaltet wird. Der Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle wird bislang weder im Gesetz noch in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt, sondern ist Gegenstand des IDW PS 140. Mit Blick auf die rechtssichere Ausgestaltung der Richtlinienanforderungen sollten zumindest die wesentlichen Grundzüge in der Satzung für Qualitätskontrolle erfolgen. Dabei sollen auch – soweit möglich – internationale berufsethische Standards wie der ISQC1 berücksichtigt werden. Soweit die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte nach Artikel 26 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie zu diesen Aspekten im Verordnungswege erlässt, haben diese Anwendungsvorrang. Auf der Satzung aufbauende detailliertere Standards können auch weiterhin durch Berufsverbände erarbeitet werden. Auch die Kommission für Qualitätskontrolle kann wie bislang zur Unterstützung des Berufsstands Hinweise über ihre Entscheidungspraxis erteilen.

Zu den Bestimmungen zum Inhalt und Umfang des Qualitätskontrollberichts gehört auch eine Definition der Wesentlichkeit von Mängeln im Qualitätssicherungssystem und von Prüfungshemmnissen in § 57a Absatz 5 Satz 4 WPO-E. Es soll sichergestellt werden, dass auch Einzelfeststellungen berichtet werden, die entweder für sich von erheblicher

Bedeutung sind oder die – einzeln oder gemeinsam – die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Zweifel ziehen lassen. Die Berichte müssen vollständig, klar und eindeutig sein, damit die Kommission für Qualitätskontrolle auf dieser Grundlage zutreffende und angemessene Entscheidungen treffen kann. Nur auf diese Weise ist eine wirksame Kontrolltätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e gewährleistet.

Die Satzungsermächtigung für die Wirtschaftsprüferkammer soll in einem neuen Absatz 3 zur Sicherung einer funktionierenden Qualitätskontrolle um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden. Auf diese Weise kann das Bundesministerium die Ausführung der Regelungen in der WPO zur Qualitätskontrolle sicherstellen, wenn die Wirtschaftsprüferkammer diese Aufgabe nicht in Ausübung ihrer Selbstverwaltung wahrnimmt, wenn etwa der Beirat dem Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, erforderliche berufsrechtliche Regelungen in der Satzung für Qualitätskontrolle zu ändern oder aufzunehmen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach kommt. Durch Übergangs- und Aufhebungsregelungen könnte gewährleistet werden, dass die Berufsausübungsregelungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch die Wirtschaftsprüferkammer erlassen werden können. Die übrigen aufsichtsrechtlichen Mittel wie z. B. Beanstandung, Weisung und Ersatzvornahme und die Verweigerung der Genehmigung nach Absatz 1, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Ausübung der Aufsichtsmittel bleiben von dieser Verordnungsermächtigung unberührt.

Zu Nummer 44

Die besonderen Pflichten nach Satz 1 bestehen durch den Verweis auf § 62 Absatz 2 und 3 WPO entsprechend nicht, wenn und soweit die Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch ihre Mitwirkung ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch eine Auskunft selbst belasten würden und sich die Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hierauf jeweils ausdrücklich berufen. Der allgemeine verfassungsrechtliche Grundsatz, wonach niemand verpflichtet ist sich im Wege einer Auskunft selbst zu belasten wird zur Klarstellung ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 45

§ 57e ist ebenfalls aufgrund der Änderungen im Rahmen der Qualitätskontrolle erheblich anzupassen.

In Absatz 1 Satz 4 werden die Entscheidungen, die durch die Kommission für Qualitätskontrolle gefällt werden aktualisiert. Mit der Regelung in Satz 5 wird der Kommission für Qualitätskontrolle die Möglichkeit gegeben, in Absprache mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle die Ordnungsmäßigkeit von Qualitätskontrollen vor Ort zu gewährleisten. Ziel ist es, die Qualitätskontrolle zu verbessern, ohne das System der Qualitätskontrolle grundlegend ändern zu müssen. Bisher kann die Kommission für Qualitätskontrolle nur im Nachhinein reagieren, indem sie gemäß Absatz 2 Satz 1 dritte Alternative Auflagen und Sonderprüfungen durch andere Prüfer für Qualitätskontrolle anordnet. Das Recht zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle ist der Abschlussprüferaufsichtskommission nach § 66a Absatz 3 Satz 3 WPO vorbehalten. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Aufgabenverteilung zwischen Wirtschaftsprüferkammer und Abschlussprüferaufsichtsstelle, die im Bereich der Qualitätskontrolle grundsätzlich zunächst nur im Rahmen ihrer öffentlichen fachbezogenen Aufsicht tätig wird und eine unmittelbar Aufsicht lediglich über die Prüfer für Qualitätskontrolle innehat, erscheint eine Erstreckung als sinnvoll und notwendig.

In Absatz 2 erfolgen die notwendigen Anpassungen an die Änderungen in § 57a Absatz 2, 5a und 6a WPO-E. Die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer, deren Voraussetzungen in § 57a Absatz 6a WPO-E geregelt sind, werden in Bezug genommen. Für sie gilt danach auch die vorherige Anhörung und die Vorlage der Entscheidung bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle, weshalb in § 57a Absatz 6a WPO-E entsprechende Regelungen gestrichen werden können. Zentral ist auch der letzte Satz 7, der wiederum

parallel zu § 57a Absatz 5a WPO-E in Bezug auf Prüfer, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, die notwendige Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle und Maßnahmen der Inspektoren der Abschlussprüferaufsichtsstelle herstellt.

In Absatz 3 sind sprachliche Änderungen und Anpassungen enthalten.

Das generelle Verbot der Verwertung von bei der Qualitätskontrolle getroffenen Feststellungen im Rahmen von berufsaufsichtlichen Verfahren der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 57e Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 WPO-E, die sog. Firewall, wird in Umsetzung der europäischen Vorgaben aufgehoben. Die an die Mitgliedstaaten gerichtete Pflicht, für Verstöße gegen die Richtlinie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen, die zumindest die in Artikel 30a Absatz 1 genannten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen umfassen, lässt eine Beschränkung der Sanktionsmöglichkeiten nicht mehr zu.

Ein generelles Verwertungsverbot von Feststellungen im Berufsaufsichtsverfahren war auch im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten einmalig. Es stellt zudem die Gewährleistung einer wirksamen Berufsaufsicht im Rahmen der Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüferkammer in Frage und kann auch aus diesem Grund nicht aufrechterhalten werden.

Die Qualität der Abschlussprüfung wird durch einen flexiblen, präventiv ausgerichteten und verhältnismäßigen Maßnahmen- und Sanktionskatalog gesichert werden. Im Rahmen der Qualitätskontrolle getroffene Feststellungen (sog. Zufallsfunde) sollen grundsätzlich durch präventive Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer beantwortet werden, die eine Einhaltung der Vorschriften in der Zukunft sicherstellt. Dazu gehören Hinweise und gegebenenfalls die Anordnung von Sonderprüfungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle – insbesondere wenn die Feststellungen zeigen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nicht jederzeit gewährleistet ist. Sind die Feststellungen derart erheblich, dass eine berufsaufsichtliche Sanktion als geboten und angemessen erscheint, werden sie von der Kommission für Qualitätskontrolle an die Wirtschaftsprüferkammer (Vorstandsabteilung Berufsaufsicht) mitgeteilt, damit diese über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens entscheiden kann.

Die Regelungen entsprechen auch dem Grundsatz des Verbots der Verpflichtung zur Selbstbelastung, wie er sich aus dem Verfassungsrecht und den Menschenrechten der Europäischen Menschenrechtskonventionen ergibt. Es bleibt dabei, dass die Mitwirkungshandlungen nach § 57d WPO nicht mit Verwaltungszwang erzwungen werden können. Ergänzend wird zur Klarstellung dessen, dass Betroffene sich nicht selbst belasten müssen, in § 57d WPO-E eine Verweisung auf § 62 Absatz 2 und 3 WPO eingefügt. Die Regelung des § 62 Absatz 5 WPO wird in § 57e Absatz 5 WPO-E übertragen. Damit wird wie auch in § 62 Absatz 5 WPO deutlich gemacht, dass die gegebenen Auskünfte und vorgelegten Unterlagen für Zwecke der der Auskunft und der Vorlage zugrunde liegenden oder anderer Aufsichtsverfahren, die von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden, verwertet werden können. Es wird ebenfalls sichergestellt, dass Unterlagen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich zurückzugeben sind (§ 57a Absatz 5 Satz 2 WPO-E).

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 Satz 3 bis 8 sind Folgeänderungen. Die Streichung des Wortes „schriftlicher“ in Absatz 2 Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung, indem für den Bericht ausdrücklich keine Schriftform vorgegeben wird. Es genügt die elektronische Form.

Zu Nummer 46

Die schon bisher leerlaufende Verweisung in § 57g WPO auf den früheren § 57f WPO wird gestrichen.

Zu Nummer 47

Die Änderungen in § 57h WPO-E sind Folgeänderungen der Abschaffung der Teilnahmebescheinigung und der Neuordnung des § 66a WPO-E. Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich, um neben Maßstab und Reichweite auch die Bestimmung des Zeitpunkts der Qualitätskontrolle aufgrund einer Risikoanalyse in die Zuständigkeit der zuständigen Landesbehörde zu geben.

Die Regelung in § 57h Absatz 3 WPO-E dient der Ausübung der Mitgliedstaatenoption in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und auch der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4a Unterabsatz 1 Satz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie in Bezug auf die Sparkassen- und Giroverbände. Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die Abschlussprüfung bei Genossenschaften und Sparkassen, die nach einzelstaatlichen Regelungen Mitglied einer Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht sein müssen oder können, vom Geltungsbereich der Verordnung oder bestimmter Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen ist, sofern der Abschlussprüfer, der die Abschlussprüfung bei ihrem Mitglied durchführt, und Personen, die möglicherweise in der Lage sind, Einfluss auf die Abschlussprüfung zu nehmen, die in der Richtlinie 2006/43/EG niedergelegten Grundsätze der Unabhängigkeit einhalten. Nach Artikel 32 Absatz 4a der Richtlinie benennen die Mitgliedstaaten nur eine einzige letztverantwortlich zuständige Behörde mit Ausnahme des Bereichs der Sparkassen und Genossenschaften, wo mehrere zuständige Behörden zulässig sind.

Aufgrund der Länderkompetenz für das Sparkassenwesen, ist die Entscheidung über die Anwendung der Verordnung auf die Prüfungsstellen hinsichtlich vieler aufsichtsrechtlicher Gesichtspunkte durch die einzelnen Länder zu treffen. Hieraus erklärt sich der in Absatz 3 aufgenommene Vorbehalt einer anderweitigen landesgesetzlichen Regelung. Soweit Bundeskompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung bestehen, wird die Mitgliedstaatenoption in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in § 340k HGB ausgeübt (vgl. hierzu das Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie im HGB), hinsichtlich von Genossenschaften im GenG.

Die Änderung ermöglicht die Länderaufsicht, um die besondere Stellung der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände als mittelbare Staatsverwaltung im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht über die Sparkassen zu erhalten. Dabei soll weiterhin ein einheitliches Qualitätsniveau in der Abschlussprüfung durchgesetzt werden, ohne die rechtlichen Besonderheiten des im Vollzug gespaltenen Systems außer Acht zu lassen (vgl. hierzu bereits die Begründung zum Wirtschaftsprüferordnungsänderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I 2000, S. 1769) – WPOÄG –, BT-Drs. 14/3649, S. 30 f.).

Vor diesem Hintergrund sind nur zwei Ausnahmen von der Verordnung erforderlich. Eine Ausnahme betrifft das Inspektionssystem. Anders als bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle und bei der Wirtschaftsprüferkammer, die eine Vielzahl von Wirtschaftsprüfern und WP-Gesellschaften beaufsichtigen, zu denen sie keinen regelmäßigen unmittelbaren Kontakt haben, bedarf die Landesaufsicht über die Sparkassen keines formalisierten, systematischen Verfahrens für (anlassunabhängige) Inspektionen nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Prüfungsstellen handeln im Rahmen der mittelbaren Staatsgewalt im Auftrag der nach Landesrecht sowohl für die Sparkassen als auch für die Prüfungsstellen zuständigen Aufsichtsbehörden. Sie haben alle für den Berufsstand geltenden Bestimmungen zu beachten und müssen sich der Qualitätskontrolle unterziehen. Die landesrechtlichen Vorschriften enthalten Vorgaben hinsichtlich der Unabhängigkeit, der Registrierung und der Bindung an die Berufsgrundsätze. Die Landesaufsicht kann Untersuchungen durchführen, hierzu auch Dritte heranziehen sowie geeignete Maßnahmen anordnen. Sie kann bei erheblichen Pflichtverstößen die Abberufung des Prüfungsstellenleiters verlangen.

Die Landesbehörde erstellt und veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht und führt ein Jahresgespräch. Ihre Mitarbeiter müssen Sachkunde haben und vom Berufsstand unabhängig sein. Die Landesbehörde kann der Prüfungsstelle für einzelne oder alle Sparkassen Prüfungsschwerpunkte vorgeben. Sie ist in der Regel bei den Besprechungen des Jahresabschlusses in den Bilanzausschüssen und den Verwaltungsratssitzungen anwesend und wertet die Prüfungsberichte aus. Aus dieser engen Begleitung der Prüfungsstelle hat die Landesaufsicht einen tiefen Einblick in deren Struktur und deren Arbeit. So kann die Landesaufsicht bei Bedarf unverzüglich Untersuchungen durchführen oder veranlassen. Einer zusätzlichen präventiven Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle bedarf es daher nicht.

Die weitere Ausnahme betrifft die auftragsbegleitende Qualitätssicherung, die auch bei den Prüfungsstellen der Sparkassen aufgrund der Berücksichtigung der berufsrechtlichen Regelungen hierzu Praxis ist. Dennoch bedarf es bestimmter Sonderregelungen. Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sieht vor, dass die auftragsbegleitende Qualitätskontrolle durch einen Abschlussprüfer, also einen berufsangehörigen Wirtschaftsprüfer, durchzuführen ist. Nach § 57h Absatz 3 Satz 3 WPO-E kann diese Qualitätskontrolle bei Sparkassen neben einem Wirtschaftsprüfer auch von einem fachlich und persönlich geeigneten Verbandsprüfer durchgeführt werden, wenn dieser nicht an der Prüfung der betreffenden Sparkasse beteiligt ist. Diese Erleichterung entspricht der besonderen Struktur der Prüfungsstellen, die mit den Verbandsprüfern über Mitarbeiter verfügen, die ihre Eignung und Qualifikation für die Prüfung von Sparkassen durch das Ablegen eines bundeseinheitlichen Verbandsprüferexamens erworben haben, das inhaltlich analog zum Wirtschaftsprüferexamen ausgestaltet ist.

Eine Ausnahme von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für Sparkassen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, parallel zur entsprechenden Regelung in § 57a Satz 1 GenG-E bedarf es nicht, da anders als bei den Genossenschaften alle Sparkassen als Einlagenkreditinstitute CRR-Kreditinstitute und damit Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

Zu Nummer 48

Die Änderung in § 58 WPO-E ergänzt eine unvollständige Änderung durch die 6. WPO-Novelle. Die Formulierung „als solche anerkannt“ geht auf § 134 WPO früherer Fassung zurück, der ersatzlos gestrichen wurde.

Zu Nummer 49

Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer wird aufgrund der Bedeutung seiner Stellung in der praktischen Arbeit der Kammer als § 59 Absatz 1 Nummer 3 eingefügt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Absatz 2 Satz 3 soll die Kammerstrukturen stärken und entspricht der Rechtslage in anderen Bereichen der Selbstverwaltung, etwa im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung (Gemeindeordnungen, Bezirksverwaltungsgesetz). Dort ist nicht vorgesehen, dass Personen, die aus der Mitte des Gemeinderats oder der Versammlung in das Leitungsorgan gewählt werden, den Gemeinderat oder die Versammlung verlassen. Hieraus ist zu schließen, dass die Tätigkeit im Leitungsorgan einer Körperschaft mit einer Tätigkeit im Organ der Vertretung der Mitglieder grundsätzlich vereinbar ist. Beide Organe sind Teil der kommunalen bzw. beruflichen Selbstverwaltung. Personelle Überschneidungen können sogar Vorteile haben, wenn hierdurch eine Rückbindung des Leitungsorgans an den Beirat erreicht werden kann, das die Zusammenarbeit innerhalb der Selbstverwaltung insgesamt stärkt. Zudem werden die Berufsaufsicht über gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und weitere Bereiche auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle übertragen, was keine Vergrößerung der Zahl der Ehrenamtlichen erfordert. Die Regelung ist erst bei zukünftigen Wahlen anwendbar.

Zu Nummer 50

Die Streichung in § 60 Absatz 2 Satz 2 WPO-E entspricht der Neustrukturierung der berufsunabhängigen Aufsicht.

Zu Nummer 51

Die Regelung der Verjährung von Ansprüchen der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen wird mit dem Verweis auf § 20 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung aus Absatz 3 Satz 1 und 2 in den Absatz 1 verschoben.

Für Gebühren, die die Wirtschaftsprüferkammer nach Absatz 2 erheben kann, wird ein Verweis zur entsprechenden Anwendung der §§ 3 bis 7 und 9 bis 21 des BGebG aufgenommen.

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 sind aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 erfolgten Änderungen nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 52

Die Neufassung der Regelung in § 61a WPO-E ist aufgrund der Vorgaben des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erforderlich. Satz 2 Nummer 2 wird gestrichen, weil die Aufgaben nunmehr zwingend der Aufsichtsbehörde obliegen. Bereits seit 2012 hatte die Abschlussprüferaufsichtskommission infolge der in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (ABl. L 120 v. 7.5.2008, S. 20) zum Ausdruck kommenden Auslegung der Richtlinie und einer Vereinbarung mit der Wirtschaftsprüferkammer das Direktionsrecht über die Durchführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen. Hinsichtlich der Maßnahmen und Sanktionen wird auf den einheitlichen Katalog in § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO-E verwiesen. Satz 3 wird aufgrund der Vorgaben des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in den Zuständigkeitskatalog des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 WPO-E verschoben.

Zu Nummer 53

Die Einfügung in § 62 Absatz 1 Satz 2 WPO-E dient ebenso wie jene in Absatz 4 Satz 2 der Anpassung an die elektronische Dokumentationspraxis in der überwiegenden Zahl der geprüften Praxen. Sie erleichtert den betroffenen Praxen und der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Abschlussprüferaufsichtsstelle die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen, ohne die Eingriffswirkung der Regelungen zu verstärken. Die Regelungen entsprechen insoweit der Regelung in § 147 Absatz 6 der Abgabenordnung. Das allgemeine Datenschutzrecht schützt die Interessen der Betroffenen. Das Prinzip der Datensparsamkeit ist zu beachten. Die Ergänzungen in Absatz 5 betreffend die Rückgabe der Daten dienen ebenfalls dem Schutz der Betroffenen.

Während bislang die Regelung in § 62 WPO-E auf persönliche Mitglieder beschränkt war, wird sie hinsichtlich von gesetzlichen Abschlussprüfungen aufgrund der Vorgaben der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie betreffend die Ermittlungen und eine effektive Sanktionierung auf nichtpersönliche Mitglieder, nämlich insbesondere Berufsgesellschaften erstreckt. Die beschriebenen Pflichten werden wie auch in anderen gerichtlichen, aufsichtlichen oder Verfahren durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 2 dient der Verbesserung des Qualitätskontrollverfahrens. Derzeit kann bei Verdacht von Berufspflichtverletzungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (etwa aufgrund von Hinweisen aus der Sonderuntersuchung) von diesem

Auskunft und Vorlage von Unterlagen nicht in gleichem Umfang verlangt werden wie vom gesetzlichen Abschlussprüfer, obwohl die Qualitätskontrolle die gesetzliche Abschlussprüfung betrifft, deren Qualität sichern soll und der Prüfer für Qualitätskontrolle damit eine staatliche Aufgabe aufgrund europarechtlicher Vorgaben in den Formen der Selbstverwaltung ausübt. Mögliche Alternativen wie die Bitte an den Auftraggeber, von der Verschwiegenheitspflicht befreit zu werden, sind nicht gleichermaßen geeignet, um zielführende und zügige Ermittlungen zu erreichen (vgl. hierzu ausführlich die Gesetzesbegründung zu Satz 1 im Entwurf des Berufsaufsichtsreformgesetz v. 4.10.2006, BT-Drucksache 16/2858, S. 35). Eine wirksame Qualitätskontrolle ist schließlich auch durch Artikel 29 der Richtlinie vorgegeben. Artikel 23 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie regelt, dass die Verschwiegenheitspflicht und das Berufsgeheimnis nicht die Durchsetzung der Richtlinienbestimmungen erschweren darf. Vor diesem Hintergrund sollte die Ausnahme vom Verweigerungsrecht auf Prüfer für Qualitätskontrolle erstreckt werden, soweit es um die Tätigkeit der Qualitätskontrolle geht. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass sich der Berufsangehörige nicht selber durch eine Aussage belasten muss, bleibt hiervon unberührt, vgl. Satz 3, der dem früheren Satz 2 entspricht und auf Absatz 2 Satz 2 und 3 verweist.

Entsprechend § 57d Satz 1 WPO, der im Qualitätskontrollverfahren ein Zutrittsrecht auch gegenüber Soziern einer gemischten Sozietät nach § 44b WPO begründet, wird auch die Regelung zum Zutritt im Rahmen berufsaufsichtlicher Verfahren um eine Duldungspflicht der Soziern ergänzt. Damit wird eine unbeabsichtigte Regelungslücke geschlossen. Die derzeitige Regelung lässt die Zutrittsrechte in einer gemischten Sozietät praktisch leerlaufen; es bedarf der Zustimmung der Soziern, damit die Angestellten und Beauftragten der Wirtschaftsprüferkammer ihre Ermittlungen ausüben können. Dies stellt die Wirtschaftsprüfer in dieser Form der Berufsausübung besser im Vergleich zu anderen Berufsausübungsformen. Die Eingriffswirkung für die Soziern ist hingegen hinnehmbar. Entscheidet sich der Sozius, die Vorteile der Zusammenarbeit in der gemischten Sozietät zu genießen, muss er auch die damit verbundenen Nachteile akzeptieren. Er ist durch die klare Zwecksetzung des Zutrittsrechts und die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips geschützt.

Bei der Änderung in Absatz 5 Satz 1 handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung: Die Vorschrift könnte aufgrund ihres Wortlauts dahingehend verstanden werden, dass die Verwertung der in einem Aufsichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse in anderen Aufsichtsverfahren verboten ist. Dies widerspräche allerdings dem Sinn und Zweck der Vorschrift und auch der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Intention des Gesetzgebers. Danach sollte das Verwertungsverbot „naturgemäß“ nicht für eine Verwertung innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer gelten, etwa zwischen der Abteilung Berufsaufsicht und der Abteilung Qualitätskontrolle (vgl. BT-Drucksache 16/2858, S. 37). Dies muss erst Recht innerhalb der Abteilung Berufsaufsicht für andere Aufsichtsverfahren gegen denselben oder einen anderen Wirtschaftsprüfer gelten. So muss es z. B. möglich sein, aufgrund festgestellter Mängel des Qualitätssicherungssystems im Rahmen der Qualitätskontrolle ein Verfahren gegen den Qualitätskontrollprüfer einzuleiten, der die Mängel unter Verletzung eigener Berufspflichten nicht beanstandet hat. Diese Auslegung wird mit der Änderung klargestellt.

Zu Nummer 54

Durch die Streichung des Wortes „persönliche“ in § 62a Absatz 1 Satz 1 WPO-E wird die Vorschrift auf Prüfungsgesellschaften erstreckt. Zwangsmaßnahmen, wie insbesondere die Verhängung eines Ordnungsgeldes, sollen nicht nur gegen einzelne Berufsangehörige sondern auch gegen Prüfungsgesellschaften verhängt werden können, wenn die Mitwirkungspflichten der Gesellschaft obliegen und auch die Mitwirkungshandlung aufgrund ihrer Art nur von der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden kann. Zwangsmaßnahmen gegen gesetzliche Vertreter, verantwortliche Prüfungspartner oder sonstige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer bleiben im Rahmen des Auswahlermessens der entscheiden-

den Stelle (je nach Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle) möglich.

Zu Nummer 55

§ 62b WPO wird vor dem Hintergrund der europäischen Vorgaben neu gefasst. Die Überschrift wird an den Wortlaut des unmittelbar anwendbaren Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 angepasst. Die Begriffe Sonderuntersuchungen und Inspektionen sind auch bislang synonym verwendet worden. Aufgrund der Regelung der Inspektionen in Artikel 26 der unmittelbar anwendbaren Verordnung bedarf es grundsätzlich keiner Regelung in der WPO. Da in der Verordnung die Durchführung von Inspektionen als Pflicht der Behörde formuliert ist, die Inspektionen aber wie bislang Eingriffscharakter gegenüber den betroffenen Berufsangehörigen haben, soll allerdings in § 62b Absatz 1 Satz 1 eine klarstellende Verpflichtung der Berufsangehörigen aufgenommen werden, sich diesen Inspektionen zu unterziehen.

Größtenteils wird der bisherige Wortlaut des § 62b WPO, auch die Verweisung in Absatz 2 auf die §§ 62 und 62a WPO beibehalten. Eine Anwendung der WPO-Vorschriften kommt allerdings nur in Betracht, soweit in der Verordnung bestimmte Fragen nicht geregelt worden sind.

Im Übrigen hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, für die Auslegung und Anwendung der Verordnung sowie dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen und Verlautbarungen zu veröffentlichen. Sie können beispielsweise die Risikoanalyse nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung konkretisieren, etwa Prüfer mit besonders vielen Prüfungsaufträgen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse einem kürzeren Inspektionszyklus unterwerfen. Für Prüfer, die ausschließlich kleinere und mittlere Unternehmen – auch Banken und Versicherungen – prüfen, gilt gemäß Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 grundsätzlich ein Sechsjahreszyklus. Die Definition kleinerer und mittlerer Unternehmen ergibt sich dabei nicht aus dem HGB, sondern aufgrund der direkten Verweisung in der Verordnung aus Artikel 2 Absatz 17 und 18 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und 3 Absatz 3 der Bilanzrichtlinie 2014/34/EU. Sie bezieht sich daher allein auf die dort genannten Größenkriterien und nicht sonstige Regelungen oder Kriterien (etwa Artikel 40 der Bilanzrichtlinie), die für die Umsetzung und Größeneinteilung im HGB maßgeblich sind. Auch hinsichtlich der Anwendung dieser Schwellenwerte kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle Verwaltungsvorschriften erlassen.

Unabhängig von diesem regelmäßigen Kontrollzyklus entscheidet die Abschlussprüferaufsichtsstelle über einen eventuell früheren Zeitpunkt der Inspektion nach Risikogesichtspunkten. Auch wenn einem Widerspruch oder einer Klage gegen die Durchführung der Inspektionen bzw. gegen die vorbereitenden oder begleitenden Maßnahmen nicht aufgrund gesetzlicher Regelung aufschiebende Wirkung zukommt, so besteht die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts. Eine solche Anordnung wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn anderenfalls der von der Verordnung vorgesehene drei- bzw. sechsjährige Kontrollzyklus nicht eingehalten werden kann.

Die neue Verweisung auf § 134 Absatz 1 WPO-E dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 4 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Nachdem die Definition der Drittstaatsprüfer in Artikel 2 Absatz 4 und 5 der Richtlinie eingegrenzt wurde und nicht mehr Prüfer umfasst, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, muss sich diese nicht mehr als Drittstaatsprüfer zulassen (vgl. Änderung von § 134 Absatz 1 WPO-E). Dennoch muss die Aufsicht über die „Drittstaatsabschlussprüfungen“ gesichert sein. Soweit es sich um die Prüfung deutscher Unternehmen geht, die an einem organisierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Vertragsstaats gelistet sind, ist dieses bereits über § 264d HGB in Verbindung mit § 2 Absatz 5 WpHG als ein Unternehmen von

öffentlichem Interesse nach § 319a HGB einzuordnen, so dass der Anwendungsbereich der Inspektionen eröffnet ist. Zur Lückenschließung für die übrigen Fälle wird der Anwendungsbereich der Inspektionen durch eine Verweisung auf die genannten Abschlussprüfungen in § 134 Absatz 1 WPO-E (nicht die Drittstaatsabschlussprüfer allgemein) erweitert.

Zu Nummer 56

Die §§ 63 und 63a WPO werden aufgehoben. Das Rügeverfahren wird verschoben nach § 68 WPO-E, der einen einheitlichen Maßnahmenkatalog regelt und hierzu die Regelungen des derzeitigen § 63 WPO größtenteils auf die übrigen berufsaufsichtlichen Maßnahmen erstreckt. Absatz 6 wird mit Blick auf die Bekanntmachungspflicht in Artikel 30c der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie in § 69 WPO-E neu ausgestaltet. Auch das berufsgerichtliche Verfahren wird neu geordnet. Dementsprechend wird die Regelung in § 63a Absatz 1 Satz 1 WPO auf alle Sanktionen der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Wirtschaftsprüferkammer erstreckt und hierfür nach § 71a Absatz 1 WPO-E verschoben. Die übrigen Regelungen zum berufsgerichtlichen Verfahren ergeben sich aus dem Fünften und Sechsten Teil der WPO.

Zu Nummer 57

Die Ergänzung des § 64 Absatz 4 WPO-E dient ebenso wie auch § 66a Absatz 7 Satz 2 WPO-E der Durchführung des Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b und Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e. Insbesondere seitens der geprüften Unternehmen besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Pflicht zur Auskunft, obwohl beispielsweise die Frage, welche Auswirkungen etwaige Fehler in der Abschlussprüfung auf die Rechnungslegung hatten, für die Ermittlungen und die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen von Bedeutung sein kann. Die Verordnung sieht nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Ermittlungsbefugnisse schaffen müssen. Eine Regelung zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde der Unternehmen von öffentlichem Interesse ist ebenfalls in § 66c Absatz 1 WPO-E vorgesehen. Sie allein genügt jedoch nicht, um zügige und effektive Ermittlungen gemäß der Abschlussprüferrichtlinie und der Verordnung zu ermöglichen. Die anderen in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e genannten Befugnisse betreffen ihrer Natur nach lediglich Abschlussprüfer und müssen daher nicht auf Unternehmen und deren Personal erstreckt werden. Betreffend die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden nach Buchstabe d gilt § 65 WPO-E. Betreffend Buchstabe f gibt es Durchführungsregelungen in § 71 Absatz 3 WPO-E.

Durch Absatz 5 wird eine Ausnahme zur Verschwiegenheitspflicht dahingehend eingeführt, dass die Wirtschaftsprüferkammer den Vertretenen, regelmäßig die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder den Arbeitgeber des durch ein Berufsaufsichtsverfahren betroffenen Berufsangehörigen, direkt über das Aufsichtsverfahren unterrichten kann. Damit soll dem Vertretenen die Möglichkeit gegeben werden, mögliche Implikationen für das interne Qualitätssicherungssystem aufzunehmen und dieses zur Vermeidung zukünftiger Berufspflichtverletzungen zu verbessern. Darüber hinaus kann er mögliche Folgen der Berufspflichtverletzung für eine Haftung gegenüber Dritten besser einschätzen. Durch die Begrenzung auf Fälle der Vertretung wird eine Informationsweiterleitung für andere Fälle, in denen keine entsprechenden Interessen bestehen, verhindert.

Zu Nummer 58

Zu § 65 WPO-E

§ 65 WPO-E wird neu gefasst. Die bisherige Regelung zur Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen wird vollständig gestrichen. Die Formen der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und dem Deutschen Industrie- und Handels-

kammertag haben sich verändert; für die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft besteht weder Interesse noch Bedarf.

In § 65 WPO-E werden die Regelungen des § 84a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 WPO inhaltlich weitgehend unverändert überführt. Auch nach der Aufhebung der Rolle der Staatsanwaltschaft im Berufsaufsichtsverfahren ist eine Regelung zur Übermittlung von Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen, erforderlich, auch mit Blick auf die entsprechenden europäischen Vorgaben in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Mitteilung geht vor dem Hintergrund der operativen Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Bereich von Unternehmen von öffentlichem Interesse und Letztverantwortung im Übrigen zunächst an die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Soweit die Mitteilung den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüferkammer betrifft, leitet sie sie an die Wirtschaftsprüferkammer weiter.

Zu § 66 WPO-E

Die Änderung der Überschrift dient der Klarstellung.

Zu Absatz 1

Durch die Änderungen wird die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Wirtschaftsprüferkammer einschließlich der Prüfungsstelle auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle übertragen, soweit deren Rechts- und öffentliche fachbezogene Aufsicht nach § 66a Absatz 1 Satz 1 WPO-E reicht. Aufgrund der Fortentwicklung der Abschlussprüferaufsichtskommission zu einer selbständigen staatlichen Behörde können ihr nunmehr auch staatliche Aufsichtsaufgaben durch Gesetz übertragen werden, die bisher das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausgeübt hat.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird als Folgeänderung der Neustrukturierung der Berufsaufsicht anstelle der Abschlussprüferaufsichtskommission die Abschlussprüferaufsichtsstelle der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unterstellt. Insoweit hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darüber zu wachen, dass die Abschlussprüferaufsichtsstelle ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllt.

Eine Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist nicht vorgesehen. Ein fachliches Weisungsrecht ist mit der europarechtlichen Konzeption einer fachlich letztverantwortlichen Aufsichtsbehörde nicht vereinbar. Die Aufsicht durch das Bundesministerium beschränkt sich daher auf eine Rechtskontrolle. Dadurch wird die politische und demokratische Verantwortlichkeit des Bundesministers oder der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie als Teil der Bundesregierung sichergestellt. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass außerhalb der fachlichen Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle die reguläre, umfassende Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Bundesoberbehörde in seinem Geschäftsbereich besteht. Dies ist insbesondere mit Blick auf organisatorische, haushalterische und personalrechtliche Angelegenheiten, die mit der Errichtung der neuen Abschlussprüferaufsichtsstelle vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durchzuführen sind, notwendig.

Zu § 66a WPO-E

Zu Absatz 1

Die Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission werden von der neu errichteten Abschlussprüferaufsichtsstelle übernommen; die Abschlussprüferaufsichtskommission

wird aufgelöst (vgl. dazu in Artikel 2 den § 7 des vorgeschlagenen Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Zu diesen Aufgaben gehört – wie bislang – insbesondere die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer im Sinne einer Letztverantwortung. Der Umfang der Letztverantwortung ergibt sich aus dem insoweit unverändert gebliebenen Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2006/43/EG, der auf die auch in § 4 WPO genannten Aufgabenbereiche der Wirtschaftsprüferkammer und Prüfungsstelle einschließlich der Prüfung, Zulassung und Registrierung verweist. Auch die Verweisung auf § 61a WPO-E bleibt erhalten und wird nur wegen der Streichung des bisherigen § 61a Satz 3 WPO angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird neugefasst und enthält die Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Somit nimmt die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Aufgaben wahr, für die die Verordnung die Zuständigkeit der nach Artikel 20 benannten Behörde vorsieht. Die Mitgliedstaatenoption in Artikel 20 Absatz 2 zur Benennung anderer Behörden für die Ausübung von Befugnissen im Zusammenhang mit der Bestellung des Abschlussprüfers wird nicht ausgeübt. Soweit die Verordnung allgemein auf die „zuständigen Behörden“ verweist und somit eine Delegation oder anderweitige Zuständigkeitsregelung erlaubt, ergibt sich die Zuständigkeit hingegen aus den gesetzlichen Bestimmungen (neben der WPO auch das HGB, das KWG und das Versicherungsaufsichtsgesetz). Für die in § 4 Absatz 1 WPO genannten Bereich der Prüfung, Zulassung, Registrierung und Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer ist somit grundsätzlich die Wirtschaftsprüferkammer zuständig.

Zuständig bleibt die Abschlussprüferaufsichtsstelle allerdings dort, wo eine Delegation europarechtlich nicht zulässig ist. Dies ist insbesondere in Absatz 6 geregelt und betrifft in erster Linie die Inspektionen sowie berufsaufsichtliche Ermittlungen und Sanktionen, die sich aus den Inspektionen oder Hinweisen anderer Behörden ergeben. Da die Abschlussprüferaufsichtsstelle im Rahmen der Inspektion nach Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe c auch für Beurteilung des Transparenzberichts zuständig ist, wird darüber hinaus in Absatz 2 eine Zuständigkeit für die Entgegennahme des Transparenzberichts nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehen. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit der Entgegennahme einer Liste von Unternehmen von öffentlichem Interesse und der jeweiligen Einnahmen nach Artikel 14. Auch die Berechnung des Rotationszeitpunktes nach Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 3 soll gemeinsam mit der Verlängerung von Rotationsfristen nach Absatz 6 in der Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle liegen. Hinsichtlich der Aufsicht über die geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse (Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung) bleibt es bei der Zuständigkeit von deren Aufsichtsbehörden. Mangels Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Aufsicht über die geprüften Unternehmen bedarf es auch nicht ihrer Information über die in Artikel 12 genannten Umstände. Die entsprechende Mitgliedstaatenoption wird nicht ausgeübt.

Zu Absatz 3

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich überwiegend um Folgeänderungen der Neustrukturierung der Aufsicht und der Streichung des § 61a Satz 2 Nummer 2 WPO-E. Die Möglichkeit der Heranziehung von Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörigen und Dritten als Sachverständige soll nicht nur für die Sitzungen gelten, sondern allgemein. Satz 7 dient der Umsetzung des Artikel 32 Absatz 5 Unterabsatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, der für beauftragte Sachverständige Interessenkonflikte verbietet und angemessene Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie verlangt. Artikel 29 verlangt eine angemessene Ausbildung und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung und Rechnungslegung, eine spezielle Ausbildung in Qualitätssicherungsprüfungen und enthält weitere Anforderungen

an Prüfer für Qualitätskontrolle. Auf sachverständige Dritte, die bei nicht ausreichenden personellen Ressourcen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Wirtschaftsprüferkammer beauftragt werden, sollen diese Vorgaben dem Zweck der Richtlinie nach entsprechend anwendbar sein.

Eine Konsultation sachverständiger Dritter kommt darüber hinaus auch in solchen Einzelfällen in Betracht, in denen die Expertise aus anderen Bereichen als jener der Abschlussprüfung und Rechnungslegung gefragt ist, die nicht mit eigenem Personal gestellt werden kann. Aus diesem Grund sind die Anforderungen an angemessene Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen an dieser Stelle nicht inhaltlich spezifiziert.

Zu Absatz 4

Die Änderung des Absatzes 4 setzt Artikel 32 Absatz 5 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie um. Artikel 32 Absatz 5 sieht vor, dass die zuständige Behörde selbst das Recht haben muss, bei Bedarf Untersuchungen zu Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu veranlassen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Um die Selbstverwaltung des Berufsstands durch die Wirtschaftsprüferkammer weitest möglich zu erhalten, demzufolge auch die Zuständigkeit für Ermittlungen und Maßnahmen und Sanktionen soweit wie möglich bei der Wirtschaftsprüferkammer zu belassen, und gleichzeitig den europarechtlichen Vorgaben an die Unabhängigkeit der Aufsicht zu entsprechen, wird ausdrücklich das Recht der Abschlussprüferaufsichtsstelle zur Ersatzvornahme geregelt. Ein solches Recht gehört zu den üblichen allgemeinen Formen fach- und rechtsaufsichtlichen Handelns und war in der Vergangenheit nur deshalb nicht ausdrücklich geregelt, weil die Abschlussprüferaufsichtskommission als nicht rechtsfähige Personengemeinschaft eigener Art (sui generis) im Rahmen der sog. modifizierten Selbstverwaltung (Bundestagsdrucksache 15/3983, S. 15) keine Verwaltungsakte erlassen konnte. Ein Recht zur Ersatzvornahme findet sich auch in Absatz 4b Unterabsatz 3 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wieder.

Die Ersatzvornahme ist von der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach den allgemeinen Grundsätzen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben. Sie kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Wirtschaftsprüferkammer die Abschlussprüferaufsichtsstelle um Übernahme der Entscheidung im Einzelfall ersucht, wenn Vorgänge im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Prüferaufsichten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten betroffen sind, wenn Nichtprüfungsleistungen von Wirtschaftsprüfern gegenüber Unternehmen von öffentlichem Interesse betroffen sind, wenn mehrere Verfahren, die in verschiedenen Zuständigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle liegen, hinsichtlich des Sachverhaltes Berührungspunkte aufweisen, die eine Zusammenführung beider Verfahren im Interesse eines einheitlichen Vorgehens rechtfertigen oder wenn erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchungen durch die Wirtschaftsprüferkammer bestehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Folgeänderung zur Übertragung der Aufgaben der Abschlussprüferkommission auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wird neu gefasst. Die Regelungen zur inneren Organisation und zur Finanzierung ergeben sich nach der Neustrukturierung der unabhängigen Aufsicht aus Artikel 2. In § 66a Absatz 6 WPO-E werden die Mitgliedstaatenoptionen nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgeübt, indem lediglich die dort genannten, nicht delegierbaren operativen Bereiche der Berufsaufsicht auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle übertragen werden. Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 1 ergibt sich aus Artikel 24

Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Zuständigkeit nach Nummer 2 ergibt sich aus Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Eine weitergehende Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde über Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse, etwa zur Sanktionierung von Verstößen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, erscheint als zu weitgehender Eingriff in die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstreckt sich die Letztverantwortung auch auf Bereiche, die bislang aufgrund von § 334 Absatz 2 und § 340n Absatz 2 und 4 HGB in der Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz und der BaFin lagen. Auch hier erfolgt eine entsprechende Änderung im Rahmen der HGB-Novelle. Die Zuständigkeit nach Nummer 3 ergibt sich aus Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Der Begriff Behörde wird in diesem Zusammenhang weit ausgelegt, weshalb auch Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erfasst sind.

Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 regelt nicht die Formen der Ermittlung und Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Mängel im Qualitätssicherungssystem. Allein Absatz 8 regelt die Erörterung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen mit dem Geprüften und sieht Empfehlungen vor, die innerhalb von 12 Monaten vom Geprüften umzusetzen sind. Die genauere Ausgestaltung auch betreffend die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse überlässt die Verordnung den mitgliedstaatlichen Regelungen. Dabei ist nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und c zu beachten, dass Ermittlungen und der Erlass von Maßnahmen nicht auf die Wirtschaftsprüferkammer delegiert werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird in Absatz 6 Satz 3 und 5 die Zuständigkeit zum Erlass präventiver Maßnahmen, die bislang nur im Qualitätskontrollverfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle angeordnet werden konnten, sowie berufsaufsichtlicher Maßnahmen, die bislang von der Wirtschaftsprüferkammer (Vorstandabteilung Berufsaufsicht) erlassen wurden, im Anwendungsbereich der Verordnung auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle übertragen. Die entsprechenden Regelungen zum Erlass berufsaufsichtlicher Maßnahmen, zur Untersagungsverfügung, zum vorläufigen Tätigkeits- und Berufsverbot durch die Wirtschaftsprüferkammer gelten entsprechend für die Abschlussprüferaufsichtsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Um die Qualität von Prüfungen für Qualitätskontrolle und auch die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens zu erhöhen, sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle hinsichtlich ihrer Kontrolltätigkeit nach § 57a zukünftig gemäß Absatz 4 Satz 5 durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle beaufsichtigt werden. Derzeit besteht keine Kontrolle durch die Abschlussprüferaufsichtskommission oder die Wirtschaftsprüferkammer. Eine Durchführung von staatlichen Aufsichtsaufgaben durch Private, wie hier die Prüfer für Qualitätskontrolle, verlangt jedoch eine wirksame Kontrolle der eingesetzten Prüfer. Dies stellt auch die Einhaltung der mit der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie gestiegenen Anforderungen an die Prüfer für Qualitätskontrolle sicher. Durch die Regelung in Satz 4 wird die Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle praktisch wie eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse beaufsichtigt, ohne dass die hierfür geltenden strengeren Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gelten.

Im Übrigen hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, für die Auslegung Anwendung der Verordnung und dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften und Leitlinien zu erlassen. Sie kann beispielsweise das Vorgehen bei der Risikoanalyse nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung konkretisieren (siehe Begründung zu § 62b Absatz 1). Im Rahmen der Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle kann sie festlegen, wann wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem vorliegen und deshalb gemäß § 57a Absatz 5a Satz 3 zu berichten ist.

Zu Absatz 7

Der Absatz 7 wird neu gefasst. Da die Abschlussprüferaufsichtsstelle nunmehr selbst operativ im Bereich Inspektionen und Berufsaufsicht tätig wird, werden die Regelungen in § 62, 62a WPO auf diese Tätigkeitsbereiche erstreckt. Absatz 7 Satz 1 entspricht dabei in Teilen § 62b Absatz 2 WPO, der bereits auf die Anwendung der §§ 62 und 62a WPO bei den Sonderuntersuchungen verweist. Da die Verordnung das Inspektionsverfahren teilweise regelt, kommt eine Anwendung der WPO-Vorschriften nur in Betracht, soweit in der Verordnung bestimmte Fragen nicht geregelt worden sind. Im Bereich der berufsaufsichtlichen Ermittlungen sieht Artikel 23 Absatz 3 verschiedene Ermittlungsmaßnahmen vor, die größtenteils bereits in der WPO bekannt sind, die nach der Verordnung aber auch gegenüber nichtberufsangehörigen Personen ergriffen werden können. Aufgrund der Formulierung in Artikel 23 Absatz 2 Verordnung „Die Mitgliedstaaten stellen sicher“ und der Bezugnahme in Absatz 3 auf Absatz 2 muss als Durchführungsregelung dieser Regelung eine Verweisung in Satz 2 aufgenommen werden. Da der Anwendungsbereich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse beschränkt ist und die Richtlinie für sonstige Abschlussprüfungen keine Ermittlungsmöglichkeiten auch gegen Nichtberufsangehörige zwingend vorgibt, wird der Anwendungsbereich auch in Satz 3 beschränkt. Betreffend die Auskunftspflicht gibt es eine Regelung auch in § 64 Absatz 4 Satz 2 WPO-E.

Satz 3 stellt in Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie und in Anpassung an Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung klar, dass die Möglichkeit des Einsatzes von Sachverständigen einschließlich Abschlussprüfern besteht. Hierbei müssen die Anforderungen aus Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 erfüllt werden, d.h. die Sachverständigen dürfen nicht in die Beschlussfassung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingebunden sein. Auch der für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse vorrangig anwendbare Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 sieht vor, dass die zuständige Behörde Sachverständige beauftragen kann, enthält aber im Gegensatz zu § 66a Absatz 7 Satz 3 einschränkende Bedingungen (keine Beteiligung an der Leitung, Anstellung oder Beauftragung bei Berufsverbänden).

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird neu gefasst und übernimmt den bisherigen Absatz 6 Satz 5. Im Anwendungsbereich der Verordnung geht Artikel 28 vor. Zur Sicherung von Übersichtlichkeit und Konsistenz und zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen sollten die Tätigkeitsberichte bzw. Arbeitsprogramme über die Aufgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach der Verordnung und jene über die Aufgaben nach der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie bzw. der WPO sowie gegebenenfalls anderer Gesetze (z. B. des HGB) in einem Bericht bzw. Arbeitsprogramm zusammengefasst werden unter Hervorhebung der Aufgaben nach der Verordnung. Die Mitgliedstaatenoption in Artikel 28 Buchstabe d der Verordnung wird nicht ausgeübt. Gegen die Veröffentlichung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen aus einzelnen Inspektionsberichten spricht der Schutz personenbezogener Daten und sonstiger grundrechtlich geschützter Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Prüferpraxen. Selbst eine anonymisierte Darstellung würde in vielen Fällen anhand öffentlich verfügbarer Informationen eine Individualisierung ermöglichen. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Zuordnung einzelner Feststellungen zu einer bestimmten Praxis ist aber in Abwägung mit der erheblichen grundrechtsbeschränkenden Wirkung nachrangig. Unternehmen, die eine Auswahl des Prüfers anhand der Inspektionsberichte vornehmen wollen, werden dadurch geschützt, dass sie die Vergabe des Auftrags unter die Bedingung stellen können, dass zuvor der Inspektionsbericht übermittelt wird.

Zu § 66b WPO-E

Bei den Anpassungen in § 66b WPO-E handelt es sich um Folgeänderungen der Umstrukturierung der Berufsaufsicht und der Verortung von Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit und Verschwiegenheit in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Zu Nummer 59

Die Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit werden im Rahmen der Umsetzung der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie erheblich ausgeweitet. Sie werden, um sie übersichtlich und für den Rechtsanwender handhabbar zu erhalten, in den eigenen neuen Paragraphen § 66c WPO-E ausgegliedert. Die Zusammenarbeit mit anderen europäischen und internationalen Aufsichtsstellen wird gemäß Artikel 33 Satz 2 der Richtlinie wie bislang der Abschlussprüferaufsichtskommission nun der Abschlussprüferaufsichtsstelle zugeordnet, auch hinsichtlich von Aspekten, die fachlich in der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer oder der Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer liegen. Nach Artikel 33 der Richtlinie ist die Zusammenarbeit einer Einrichtung zu übertragen, um eine wirksame Zusammenarbeit bei der Aufsichtstätigkeit der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Die Regelungen zur subsidiären Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 57 Absatz 5 bis 8 WPO bleiben unverändert.

In Absatz 1 wird der fakultative Artikel 36 Absatz 4a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Regelung soll dem Informationsaustausch dienen, insbesondere soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach der WPO und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erforderlich ist. Die Regelungen der Verordnung zur Zusammenarbeit gelten unmittelbar (etwa Artikel 12 Absatz 2). Die Liste wird um die Landesaufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und der Prüfungsstellen von Sparkassen und Giroverbänden ergänzt.

§ 66c Absatz 2 WPO-E entspricht der bisherigen Regelung in § 66a Absatz 8 WPO. Die Erstreckung auf die Europäischen Aufsichtsbehörden dient der Umsetzung von Artikel 36 Absatz 1 der überarbeiteten Richtlinie. Artikel 31 bis 33 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 enthalten detailliertere Regelungen zur Zusammenarbeit, zur Bildung von Kollegien der Prüferaufsichten und zur Übertragung einzelner Aufgaben auf andere europäische Prüferaufsichten, die in deren Anwendungsbereich unmittelbar und vorrangig gelten.

Der Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB) soll zentraler Ort der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsstellen sein. Dies spiegelt sich auch in Absatz 3 wieder. Zumindest soweit die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse betroffen ist, sieht die Richtlinie und die Verordnung eine Kooperation innerhalb des CEAOB vor. Die in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie explizit vorgesehenen Bereiche der Zusammenarbeit werden in den Nummern 1 und 2 geregelt.

Absatz 4 entspricht dem früheren § 66a Absatz 9 WPO. Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen des Zuständigkeitswechsels und der Neustrukturierung. Da nunmehr die Abschlussprüferaufsichtsstelle eigenständig Ermittlungen führen kann und im Bereich der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse auch muss, entfällt eine Delegation auf die Wirtschaftsprüferkammer. Der neu eingefügte Satz 4 setzt die Vorgaben des Artikels 5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 3a, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe i der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie um, wonach die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über den Umstand und die Gründe für den Entzug einer Zulassung zu informieren hat. Die Informationsweitergabe betrifft nicht nur den Fall der EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach Absatz 3, sondern auch Fälle, in denen die Wirtschaftsprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften in diesen Staaten entweder parallel als Abschlussprüfer oder Drittstaatsprüfer zugelassen sind. Der geregelte Informationsaustausch ist letztlich Grundlage für die geteilte Berufsaufsicht nach § 131b WPO-E.

Absatz 5 entspricht dem früheren § 66a Absatz 10 WPO.

Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 enthalten detailliertere Regelungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit Drittländern, die in deren An-

wendungsbereich unmittelbar und vorrangig gelten. Absatz 6 entspricht dem früheren § 66a Absatz 11 WPO-E.

Zu Nummer 60

Die Streichung der Überschriften und Verschiebung innerhalb des Fünften und Sechsten Teils ab § 67 WPO folgen einer Neuorganisation der Berufsgerichtsbarkeit.

Derzeit werden Maßnahmen im Fall schwerer Berufspflichtverletzungen, die mehr als nur eine Rüge gegebenenfalls mit Geldbuße von bis zu 50 000 Euro nach sich ziehen müssten, von der Berufsgerichtsbarkeit verhängt. Die Aufgabe einer gerichtlichen Überprüfung hat das Berufsgeschicht im Bereich der Rügebescheide.

Im Rahmen der Neuorganisation der Berufsaufsicht und des Sanktionensystems aufgrund der europäischen Vorgaben soll auch die Berufsgerichtsbarkeit neu strukturiert werden und in ihrer Bedeutung bei der gerichtlichen Überprüfung berufsaufsichtlicher Maßnahmen gestärkt werden. Die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für berufsaufsichtliche Maßnahmen soll auf schwere Berufspflichtverletzungen erstreckt werden. Dies steht im Einklang mit der Richtlinienvorgabe der grundsätzlich einen zuständigen Aufsichtsbehörde und ermöglicht eine einheitliche, zügige und an den Grundsätzen der Selbstverwaltung orientierte Sanktionierung von Berufspflichtverstößen. Die Verfahren werden beschleunigt. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Berufsangehörigen werden für den an Fallzahlen größten Bereich der Rügebescheide deutlich ausgeweitet. Der bislang nur für schwere Berufspflichtverletzungen geltende Instanzenzug vom Landgericht über das Oberlandesgericht bis zum Bundesgerichtshof wird auf die Rechtsmittel gegen die berufsaufsichtlichen Maßnahmen erstreckt. Zudem wird die Berücksichtigung beruflichen Sachverständigen verbessert, indem an allen gerichtlichen Entscheidungen Wirtschaftsprüfer als Beisitzer mitwirken und nicht nur im Rahmen der bisherigen Hauptverhandlung.

Auch die äußerst geringen Fallzahlen von berufsgeschichtlichen Verfahren nach den §§ 84 ff. der WPO sprechen für eine solche Zuständigkeitskonzentration.

Die Neustrukturierung hat erhebliche Anpassungen im Fünften und Sechsten Teil der WPO zur Folge. So wird der erste Abschnitt des Sechsten Teils in den Fünften Teil verschoben und berufsaufsichtlich ausgestaltet. Die Regelungen zum Rügeverfahren in § 63 WPO werden mit den Regelungen zu den berufsgeschichtlichen Maßnahmen in § 68 WPO verschmolzen und in die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer übertragen, soweit nach der allgemeinen Aufgabenverteilung die Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gegeben ist, in deren Zuständigkeit (siehe hierzu die allgemeine Erstreckung der Regelungen auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle in §§ 66a Absatz 6 Satz 4 und 71a Absatz 2 WPO-E). § 68 WPO-E wird zukünftig die zentrale Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der anlassbezogenen Berufsaufsicht sein. Mit § 71a WPO-E beginnt künftig der Sechste Teil Berufsgerichtsbarkeit, der einheitlich für Rechtsmittel gegen alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen gelten wird.

Zu Nummer 61

Die berufsgeschichtlichen Maßnahmen in § 67 werden zu berufsaufsichtlichen Maßnahmen umbenannt, da sie zukünftig im Rahmen des berufsaufsichtlichen Verfahrens von der Wirtschaftsprüferkammer und – im nicht delegierbaren Bereich – von der Abschlussprüferaufsichtsstelle verhängt werden.

Zu Nummer 62

Aufgrund der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit wird § 68 WPO umbenannt. Es handelt sich nicht mehr um berufsgeschichtliche sondern berufsaufsichtliche Maßnahmen, die von der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Abschlussprüferaufsichtsstelle erlassen

werden und vom Berufsgesicht überprüft werden. Dementsprechend erfolgen auch inhaltliche Änderungen: § 68 WPO wird mit § 63 WPO vereint; europäische Vorgaben werden in den Gesetzestext aufgenommen.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 entspricht § 63 Absatz 1 Satz 1 WPO und wird gemeinsam mit den bisherigen berufsgerichtlichen Maßnahmen des § 68 Absatz 1 WPO-E in einem einheitlichen Absatz geregelt. Die Rüge als Hauptfall berufsaufsichtlicher Maßnahmen bleibt erhalten und wird in den einheitlichen Maßnahmenkatalog in Satz 2 als neue Nummer 1 verschoben.

Die Regelung auch der Belehrung als berufsaufsichtliche Maßnahme erscheint nicht als erforderlich. Die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer, ihre Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren, ergibt sich wie bislang aus § 57 Absatz 2 Nummer 1 WPO. Da eine rechtliche Wirkung mit der Belehrung nicht verbunden ist, bedarf es weder einer weiteren rechtlichen Grundlage in § 68 Absatz 1 WPO-E noch eines Rechtsmittels gegen die Belehrung.

Der in § 63 Absatz 1 Satz 1 WPO beschränkte persönliche Anwendungsbereich ergibt sich bereits aus § 67 WPO; die in § 63 Absatz 1 Satz 1 WPO geregelte Untersagung aus § 68a WPO-E. Der in Satz 2 folgende Maßnahmenkatalog wird ergänzt um die neuen Vorgaben des Artikels 30a Absatz 1 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Danach müssen die zuständigen Behörden befugt sein, bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zumindest die dort genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen zu ergreifen und/oder zu verhängen. Eine Anpassung des Strafrechts ist nicht zwingend erforderlich.

Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie, die Mitteilung, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat, ist bereits mit der Rüge nach Nummer 1 und der Untersagungsverfügung nach § 68a WPO-E erfüllt. Betreffend Buchstabe b gibt es eine Regelung in § 69 WPO-E. Das dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfungspartner auferlegte vorübergehende Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen und/oder der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu drei Jahren nach Buchstabe c ist bereits vom Tätigkeitsverbot nach Nummer 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 71 Absatz 2 WPO-E umfasst. Es bezieht sich auf bestimmte Tätigkeitsgebiete, kann also auf die gesetzliche Abschlussprüfung erstreckt werden, und beträgt sogar über die Richtlinienvorgaben hinaus bis zu fünf Jahre. Die in Buchstabe d genannte Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des Artikels 28 der Richtlinie oder gegebenenfalls des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt, wird als berufsaufsichtliche Maßnahme neu unter Nummer 7 eingefügt. Buchstabe e wird teilweise bereits von Nummer 3 erfasst ist. Soweit ein Verbot auf Tätigkeiten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erstreckt wird, wird dies mit Nummer 4 umgesetzt.

Buchstabe f bedarf keiner Umsetzung, da bereits Nummer 2 Geldbußen bis zu 500 000 Euro vorsieht. Eine Anhebung des Sanktionsrahmens für eine Geldbuße oder eine gesetzliche Anknüpfung ihrer Höhe am Umsatz bzw. den Gewinnen erscheint aus präventiven Zwecken nicht erforderlich. Dies schließt eine Berücksichtigung dieser Aspekte im Rahmen der Bestimmung der Höhe der im Einzelfall verhängten Geldbuße nicht aus. In der Praxis haben bereits Beanstandungen und Rügen ohne Geldbuße eine erhebliche Sanktionswirkung für die betroffenen Berufsangehörigen, etwa wegen der Folgen innerhalb ihres Angestelltenverhältnisses bei der Prüfungsgesellschaft. Die Ausschöpfung des Bußgeldrahmens reicht für Berufspflichtverstöße aus. In schweren Fällen wird es häufig auch zur Verletzung von Strafnormen gekommen sein. Dann ist ohnehin das allgemeine Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschlägig. Eine berufsaufsichtliche Sanktionierung findet nur hinsichtlich des „berufsrechtlichen Überhangs“ statt.

Absatz 2 Satz 1 erklärt die berufsaufsichtlichen Maßnahmen allgemein für nebeneinander anwendbar. So kann eine Rüge mit Geldbuße mit einer Feststellung nach Nummer 7 verbunden werden, ein Tätigkeitsverbot mit einer Geldbuße und einer Feststellung. Auch ein Berufsverbot oder eine Ausschließung aus dem Beruf kann mit einem Tätigkeitsverbot bei Unternehmen von öffentlichem Interesse verbunden werden. Lediglich ein Berufsverbot bzw. eine Ausschließung aus dem Beruf und ein bestimmte Tätigkeitsfelder des Wirtschaftsprüfers betreffendes Tätigkeitsverbot lassen sich aufgrund der inhaltlichen Überschneidung nicht gleichzeitig verhängen. Bei der Verhängung mehrerer Maßnahmen nebeneinander ist in besonderem Maße auf die Verhältnismäßigkeit nach Absatz 3 zu achten.

Satz 2 soll gewährleisten, dass der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer im Sinne des durch den Bundesgerichtshof geprägten Grundsatzes der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 14. August 2012 – WpSt(R) 1/12, NJW 2012, S. 3251) alle Berufspflichtverletzungen eines Berufsangehörigen, die im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bekannt und noch nicht sanktioniert worden sind, in einer abschließenden Entscheidung behandelt. Dies soll eine einheitliche Würdigung des gesamten berufsrechtlich relevanten Verhaltens des Berufsangehörigen ermöglichen. Erst hierdurch wird es der Wirtschaftsprüferkammer ermöglicht, den Einwirkungsbedarf auf den Berufsangehörigen festzustellen, das heißt abzuschätzen, ob zum Beispiel eine Rüge und eine Geldbuße genügen, um ihn zu berufsrechtskonformen Verhalten anzuhalten, oder ob angesichts der verschiedenen oder sich wiederholenden Berufspflichtverletzungen bereits schwerere Maßnahmen wie ein Tätigkeits- oder Berufsverbot erforderlich sind.

Zugleich wird mit dem Wort „soll“ jedoch zum Ausdruck gemacht, dass die Tatsache, dass der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer aus bestimmten Gründen nicht alle Berufspflichtverletzungen in einer Entscheidung zusammengefasst hat, nicht dazu führt, dass diese Verfehlungen nicht mehr verfolgt werden können (solange sie nicht untrennbar mit den abgehandelten Verfehlungen verbunden sind). Eine solche getrennte Behandlung kann z. B. sachgerecht sein, wenn wegen einzelner Verfehlungen die Ermittlungen abgeschlossen sind und eine unverzügliche Sanktionierung zur Einflussnahme auf den Berufsangehörigen erforderlich erscheint, während zu anderen möglichen Verfehlungen noch länger andauernde Ermittlungen anstehen.

In Absatz 3 Satz 1 wird Artikel 30b der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die dort beispielhaft genannten Kriterien sind bereits derzeit größtenteils Maßstab bei der Erteilung von Rügen, Rügen mit Geldbußen und berufsgerichtlichen Maßnahmen und sollen zur Klarstellung in der Form von Regelbeispielen im Gesetzestext aufgenommen werden. Dabei wird der Wortlaut leicht an die im deutschen Recht gebräuchlichen Begriffe angepasst.

Hinsichtlich der Vorgabe aus Artikel 30b Buchstabe e der Richtlinie, „den Grad der Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten“ für die Festsetzung der Maßnahmen Rechnung zu tragen, ist der verfassungsrechtlich und auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Nemo-tenetur-Grundsatz zu beachten. Daher darf es dem Berufsangehörigen nicht zum Nachteil gereichen, dass er von seinem Schweigerecht Gebrauch macht. Dies ist bereits bei der Auslegung der Richtlinie, dann aber auch bei der Umsetzung der Vorgabe zu beachten. Der entsprechende Grundsatz findet sich auch in § 62 Absatz 3 WPO wieder.

Die Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit als gerichtliche Überprüfung berufsaufsichtlicher Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle spricht dafür, bei der Aufzählung der für die Festsetzung relevanten Kriterien zumindest das positive Bemühen des Berufsangehörigen mildernd zu berücksichtigen. Eine fehlende Bereitwilligkeit ist hingegen nicht verschärfend zu berücksichtigen, die Einhaltung des Nemo-tenetur-Grundsatzes ist zu gewährleisten.

Die Regelungen in Absatz 4 und 5 entsprechen § 63 Absatz 3 bis 5 WPO und werden mit der Verschiebung auf alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen übertragen.

Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen können künftig auch schwerwiegende Maßnahmen wie die Verhängung einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, Tätigkeits- und Berufsverbote sowie die Ausschließung aus dem Beruf umfassen. Gegen diese berufsaufsichtlichen Maßnahmen besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Nach Absatz 6 sind die Auslagen eines im berufsaufsichtlichen Verfahrens hinzugezogenen Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten in Anlehnung an § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Fall eines erfolgreichen Einspruchs erstattungsfähig, sofern die Zuziehung notwendig war. Nicht erstattungsfähig sind die Auslagen jedoch dann, wenn es sich um einen erfolgreichen Einspruch gegen eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Rüge) handelt. Auch nach dem bisherigen § 63 hatte der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der Berufsaufsicht das Recht zur Rüge, gegen die der Berufsangehörige Einspruch erheben konnte. Ein Anspruch auf Erstattung der für die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstehenden Kosten bestand hingegen nicht. Ein Bedürfnis für die Einführung einer Kostenerstattungsregelung für den Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die Rüge als „mildester“ berufsrechtlicher Maßnahme besteht daher nicht.

Die Kosten der Erstattung sind von der Wirtschaftsprüferkammer zu tragen. Die Kostenfestsetzung sowie die Entscheidung, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig und damit erstattungsfähig ist, wird auf Antrag der Berufsangehörigen von der Wirtschaftsprüferkammer getroffen. Gegen die Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer zur Kostenfestsetzung und Erstattungsfähigkeit der Auslagen können die Berufsangehörigen innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Gerichts (§ 72 Absatz 1) beantragen. Die Regelungen des § 62a Absatz 3 gelten entsprechend.

Von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte Geldbußen fließen nach Absatz 7 in ihren Haushalt, es sei denn sie werden im berufsgerichtlichen Verfahren bestätigt. Dann fließen sie in die Staatskasse. Für die von der Abschlussprüferaufsichtsstelle verhängten Geldbußen gilt Entsprechendes nach § 66a Absatz 6 Satz 3 WPO-E.

Zu Nummer 63

Die in § 68a WPO-E vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit. Die Untersagungsverfügung nach § 68a WPO-E gilt dadurch nicht mehr entsprechend über die Verweisung in § 63 Absatz 1 Satz 1 WPO, sondern direkt im Berufsaufsichtsverfahren. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen ergeben sich einheitlich aus § 71a (berufsgerichtliches Verfahren).

Die Regelung in Absatz 2 bis 4 zur Verhängung eines Ordnungsgeldes werden einheitlich mit der entsprechenden Sanktionierung von anderen Maßnahmen in § 68c WPO-E zusammengefasst. Das weitere Verfahren wird durch einen Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften zum Zwangsgeld nach § 62a Absatz 3 und 4 WPO geregelt..

Zu Nummer 64

Zu § 68b WPO-E

Das vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbot und das vorläufige Untersagungsverfahren ist bislang in den §§ 111 bis 121a WPO geregelt und unterliegt der Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit. Nach der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit als gerichtliche Überprüfung soll auch die Wirtschaftsprüferkammer bzw. die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Möglichkeit dieser vorläufigen Maßnahmen haben. Im Fall sehr schwerwiegender Berufspflichtverletzungen, deren Wiederholung mit möglichen Schäden für Dritte droht, muss die Möglichkeit bestehen, den Berufsangehörigen etwa bis zur Rechtskraft einer angegriffenen Entscheidung an der weiteren Tätigkeits- bzw. Berufsausübung zu hindern.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Verhängung vorläufiger Maßnahmen hat der betroffene Berufsangehörige die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung gemäß § 62a Absatz 3 WPO geschützt. Dies dient dem Rechtsschutz des Berufsangehörigen. Soweit vorläufig wirkende Maßnahmen getroffen werden, die in sich bereits die Berufsfreiheit beeinträchtigende Wirkung haben können, ist nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ein effektiver Rechtsschutz verfassungsrechtlich vorgegeben. Hinsichtlich der Folgen wird auf § 116 Absatz 2 bis 4, § 117, 119, 120 Absatz 1 und § 121 WPO verwiesen.

Zu § 68c WPO-E

Im neuen § 68c WPO-E wird der gestrichene Absatz 2 des § 68a WPO aufgenommen. Hinsichtlich des Rechtsweges wird auf das Verfahren im Rahmen des § 62a Absatz 3 WPO verwiesen. Darüber hinaus wird die Regelung auch auf Tätigkeits- und Berufsverbote und vorläufige Maßnahmen erstreckt. Letztlich wird auch beim Tätigkeits- und Berufsverbot und vorläufigen Maßnahmen ein berufliches Verhalten untersagt. Anders als bei der Untersagung muss es sich zwar nicht um ein an sich pflichtwidriges Verhalten handeln, es wird jedoch zumindest dadurch pflichtwidrig, dass es der Berufsangehörige trotz des gegen ihn verhängten Verbots vornimmt. Alternativ zur Verhängung eines Ordnungsgeldes denkbar wäre die Einleitung eines neuen berufsaufsichtlichen Verfahrens und die Verhängung einer weiteren berufsaufsichtlichen Maßnahme wegen des Verstoßes gegen das verhängte Verbot. Ist aber eine unanfechtbare Ausgangsmaßnahme vorhanden, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines weiteren Berufsaufsichtsverfahrens. Die für den Fall des Verstoßes gegen ein *vorläufiges* Tätigkeits- oder Berufsverbot in § 117 Absatz 1 WPO vorgesehene Ausschließung aus dem Beruf stellt demgegenüber ebenfalls nicht als für diese Fälle stets angemessene Reaktion dar.

Zu Nummer 65

Zu § 69 WPO-E

§ 69 WPO wird neu gefasst. Die bisherige Regelung zum Verhältnis von Rüge und berufsgerichtlicher Maßnahme ist nach der Neukonzeption nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.

Der neu gefasste § 69 Absatz 1 WPO-E dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 3, Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 30c der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Artikel 30 Absatz 3 sieht vor, dass Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in angemessener Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Dabei können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass diese Bekanntmachungen keine personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG beinhalten. Zum Schutz des verfassungsrechtlich gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen soll von dieser Möglichkeit so weit wie möglich Gebrauch gemacht werden. Aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereichs der in Bezug genommenen Datenschutzrichtlinie gilt das Verbot der Bekanntmachung personenbezogener Daten nicht für juristische sondern nur für natürliche Personen. Das bedeutet, dass Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannt werden müssen, Namen natürlicher Personen hingegen nicht.

Den Inhalt und die Form der Bekanntmachung konkretisiert Artikel 30c. Danach veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website mindestens alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Abschlussprüferrichtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verhängt wurden, bei denen alle Rechtsmittel ausgeschöpft oder die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind. Die Bekanntmachung soll so bald wie praktisch möglich, unmittelbar nachdem die belangte Person über diese Entscheidung informiert wurde, erfolgen. Sie soll Angaben zur Art des Verstoßes und zur Identität der natürlichen oder juristischen Person beinhalten, gegen die die Sanktion verhängt wurde, wobei auch hier in Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 die Mit-

gliedstaatenoption enthält, keine personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Diese Vorgaben sowie die ergänzende Regelung in Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe b, der die Bekanntmachung als eigene Maßnahme auflistet, werden in Absatz 1 umgesetzt. Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle veröffentlichen dabei jeweils ihre unanfechtbaren – gegebenenfalls berufsgerichtlich überprüften oder verschärften – berufsaufsichtlichen Maßnahmen auf ihren Internetseiten.

Absatz 2 greift die in Artikel 30c Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung auf. Danach machen die zuständigen Behörden Sanktionen in anonymisierter Form in einer Weise bekannt, wenn die öffentliche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde oder den beteiligten Institutionen oder Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde. Die Ausnahme betreffend die Unverhältnismäßigkeit der Bekanntmachung von personenbezogenen Daten ist bereits in Absatz 1 Satz 2 aufgegriffen.

Absatz 3 setzt Artikel 30c Absatz 3 um, der eine Veröffentlichung für mindestens fünf Jahre ab Unanfechtbarkeit vorsieht. Die Mitgliedstaatenoption in Artikel 30c Absatz 1 Unterabsatz 2, wonach ein Mitgliedstaat die öffentliche Bekanntmachung anfechtbarer Sanktionen zulassen kann, dann aber auch Informationen über den Stand der jeweiligen Rechtsmittel und deren Ergebnisse bekanntgeben muss, soll zum Schutz der Betroffenen vor einer Vorverurteilung nicht aufgegriffen werden.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 31 der überarbeiteten Richtlinie, der die Mitteilung aller vorübergehenden Verbote gemäß Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe c und e der überarbeiteten Richtlinie sowie die Übermittlung aggregierter Informationen über die Maßnahmen nach Kapitel VII der überarbeiteten Richtlinie vorsieht. Um dem Zweck der Vorschrift zu entsprechen, den Behörden anderer Mitgliedstaaten die Berücksichtigung der Tätigkeitsverbote zu ermöglichen, soll die Vorschrift erst recht für Berufsverbote und die Ausschließung aus dem Beruf gelten.

Zu § 69a WPO-E

In § 69a WPO-E werden Regelungen zum Verhältnis zu anderweitigen Ahndungen und anderen berufsaufsichtlichen Verfahren aus den bisherigen §§ 69a und 83a WPO zusammengefasst und an die Neustrukturierung angepasst. Mit der Änderung in Wortlaut und Stellung im Fünften Teil erübrigt sich die Verweisung in § 63 Absatz 1 Satz 2 WPO auf § 69a WPO. Die Regelung dient der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, auch wenn das Verbot der Doppelbestrafung in Artikel 103 Absatz 3 GG (ne bis in idem) grundsätzlich beim Verhältnis von Disziplinarmaßnahmen zu Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht gilt.

Absatz 2 verweist auf eine sinngemäße Geltung des § 83 WPO. Die Bindungswirkung entspricht grundsätzlich der bisherigen Rechtslage nach § 83 Absatz 1 und § 63a Absatz 3 Satz 2 Fall 3 WPO, der aufgrund der Neuordnung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen gestrichen worden ist.

Die Regelung des Verhältnisses zu den Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten wird auf alle Berufsaufsichtsverfahren vor der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle erstreckt und demzufolge ebenfalls von § 83a WPO in den Fünften Teil der Berufsaufsicht nach § 69a Absatz 3 bis 5 WPO-E verschoben. Die nunmehr in § 69a Absatz 3 Satz 1 WPO-E enthaltene Regelung dient nicht nur der Verfahrensökonomie sondern sichert auch die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Beschränkung der Berufsausübung. Deshalb wurde bereits bisher die Regelung auf Rügeverfahren wegen mittelschwerer Berufspflichtverletzungen entsprechend angewendet. Die Abgrenzung nach Schwerpunkten erfolgt wie nach der bisherigen Praxis. Um die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferaufsicht allerdings nicht zu stark zu beschränken wird die Regelung im Zuge der Verschiebung und Übertragung auf das berufsaufsichtliche Verfahren

dahingehend umformuliert, dass im berufsaufsichtlichen Verfahren dann *nicht* entschieden wird, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung *des anderen* Berufs im Zusammenhang steht. Die Pflichtverletzung steht stets im überwiegenden Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers, wenn es um Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 WPO geht.

Auch wenn die Berufspflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass ein Tätigkeits- oder Berufsverbot nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 WPO-E als angemessene berufsaufsichtliche Maßnahme erscheint, ist ein paralleles Berufsaufsichtsverfahren vor der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Abschlussprüferaufsichtsstelle erforderlich, vgl. Absatz 3 Satz 2.

Absatz 4 Satz 1 soll den bisherigen § 83a Absatz 2 WPO ersetzen, indem er einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen über Berufsaufsichtsverfahren gegen Angehörige mehrerer Berufe vorsieht. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 83a Absatz 3 WPO und unterbindet eine zeitgleiche Behandlung derselben Sachverhalte in unterschiedlichen berufsgewerkschaftlichen und disziplinarrechtlichen Verfahren und begründet damit ein nur temporäres Verfahrenshindernis, das mit rechtskräftiger Entscheidung im vorrangigen Verfahren beseitigt wird.

Absatz 5 entspricht dem früheren § 83a Absatz 4 WPO und regelt den Vorrang des öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahrens.

Zu Nummer 66

Die Änderungen und Ergänzungen in § 70 WPO-E sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 67

Mit § 71 Absatz 2 WPO-E werden der Maßnahmenkatalog und die weiteren Regelungen zu berufsaufsichtlichen Maßnahmen in Umsetzung der Vorgaben der Artikel 30 und 30a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie in weiten Teilen auf Berufsgesellschaften übertragen, soweit es um die Verletzung von Berufspflichten betreffend die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen geht. Damit sind im Fall der Verletzung von Pflichten, die Berufsgesellschaften treffen, Maßnahmen künftig nicht nur gegen die verantwortlichen Berufsangehörigen oder gesetzlichen Vertreter möglich, sondern auch (alternativ oder kumulativ) gegen die Berufsgesellschaft selbst.

Bei der Auswahl des Adressaten berufsaufsichtlicher Maßnahmen hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Dazu gehören der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die in § 68 Absatz 3 genannten Kriterien, insbesondere die Art der Berufspflicht und ihrer Verletzung. Darüber hinaus sollte die Gleichförmigkeit und Häufigkeit von Verletzungen innerhalb der Gesellschaft und der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit Grundlage für die Entscheidung sein, ob sich die Maßnahme gegen die handelnden Berufsangehörigen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder beide richten soll. Bei der Entscheidung, ob die Maßnahme gegen die Berufsgesellschaft oder gegen die gesetzlichen Vertreter, die verantwortlichen Prüfungspartner oder gegen sonstige Berufsangehörige verhängt wird, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Ursache der Pflichtverletzung in der Praxisorganisation, insbesondere im Qualitätssicherungssystem oder in einem individuellen Versagen eines einzelnen Berufsangehörigen liegt. Maßnahmen gegen die Berufsgesellschaft sollen grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die Ursachen der Pflichtverletzung in der Organisation der Praxis, insbesondere im Qualitätssicherungssystem, begründet sind und damit der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf der Berufsgesellschaft insgesamt und weniger auf dem einzelnen Berufsangehörigen liegt.

Ein Tätigkeits- oder Berufsverbot ist nach § 38 Nummer 2 Buchstabe i WPO-E ins Berufsregister aufzunehmen.

Das Verbot in § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB tätig zu werden, ist nicht auf Berufsgesellschaften übertragbar; das Verbot, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse tätig zu werden, ist nach Artikel 30a Buchstabe e der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie nur gegen Mitglieder einer Prüfungsgesellschaft zu verhängen. Der Ausschließung des Berufsangehörigen aus dem Beruf nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 WPO-E entspräche bei Berufsgesellschaften der Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 WPO. Dennoch soll eine solche Maßnahme nicht neu als berufsaufsichtliche Maßnahme eingeführt werden, zumal europarechtlich nur das zeitlich befristete Tätigkeits- oder Berufsverbot vorgesehen ist.

Auf Buchprüfungsgesellschaften, EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften sowie Drittstaatsprüfer sind die Regelungen aufgrund der jeweiligen Verweisungen in § 130 Absatz 2, § 131b Absatz 2 und § 134 Absatz 3 WPO-E anwendbar.

Zu Nummer 68

Mit § 71a beginnt der Teil Berufsggerichtsbarkeit. Durch die Neuordnung der Berufsggerichtsbarkeit übernimmt diese die Aufgabe der gerichtlichen Überprüfung nicht nur von Rügebescheiden sondern auch sonstigen berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle, die nicht im Einspruchsverfahren aufgehoben worden sind. Damit wird praktisch das Verfahren nach dem bisherigen § 63a auf sämtliche Formen der berufsaufsichtlichen Maßnahmen erstreckt. Geregelt wird dies durch eine Verschiebung und inhaltliche Ausweitung des bisherigen § 63a Absatz 1 Satz 1 in den neuen § 71a Absatz 1. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch auf Rechtsschutz gegen belastende Verwaltungsmaßnahmen (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes) wird somit weiterhin durch eine Sonderzuweisung an die Berufsggerichtsbarkeit erfüllt.

Zu Nummer 69 bis Nummer 76

Bereits aus der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Bereich der Berufsaufsicht ergibt sich ihre Letztverantwortung für die Vorschlagslisten an die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Sie soll durch den Einschub in § 75 Absatz 3 Satz 1 WPO-E klargestellt werden, um Zweifel an der Berufungspraxis auszuschließen.

Die Änderungen in §§ 72 bis 74, 76 bis 77, 82 und 82a enthalten allein sprachliche Anpassungen.

Zu Nummer 77

Die Beteiligungsrechte in § 82b Absatz 1 Satz 1 und 2 Satz 1 WPO-E werden auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle erstreckt. Wegen seiner letztverantwortlichen Fachaufsicht kann es diese unabhängig davon ausüben, ob die berufsaufsichtliche Maßnahme durch das Bundesamt oder die Wirtschaftsprüferkammer erlassen worden ist.

Das Zustimmungserfordernis in Absatz 2 Satz 3 und 4 soll sicherstellen, dass eine Einstellung nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung nicht gegen den Willen der Abschlussprüferaufsichtsstelle erfolgt. Diese kann aufgrund ihrer – auch auf der europarechtlichen Vorgaben beruhenden – Stellung als für die Abschlussprüferaufsicht zuständige Behörde am besten einschätzen, in wie weit ein öffentliches Interesse durch die Einstellung tangiert sein könnte. Erfolgt die Einstellung in der Hauptverhandlung ist die Zustimmung allerdings nur dann erforderlich, wenn die Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle anwesend sind. Anderenfalls wäre der zügige Verfahrensablauf durch das Zustimmungserfordernis in Frage gestellt.

Zu Nummer 78

Die Neufassung des § 83 WPO-E sind ebenfalls Folgeänderungen der Neustrukturierung der Berufsaufsicht und Berufsggerichtsbarkeit. Die Regelung des bisherigen Absatz 1 ist zu streichen; die Bindungswirkung einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb des berufsaufsichtlichen Verfahrens wird durch den Verweis in § 69a Absatz 2 WPO-E festgelegt. Die Sperrwirkung einer Entscheidung im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auf das berufsggerichtliche Verfahren erfolgt durch die inhaltliche Beibehaltung von § 83 Absatz 2 WPO.

Zu Nummer 79

Die § 83a WPO dient nicht nur der Verfahrensökonomie sondern sichert die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Beschränkung der Berufsausübung und wird deshalb im Rahmen der Neustrukturierung auf alle Berufsaufsichtsverfahren erstreckt und nach § 69a Absatz 2 bis 4 WPO-E verschoben. § 83a WPO wird aus diesem Grund aufgehoben.

Zu Nummer 80

Die Änderung in § 83b Satz 2 WPO-E und die Einfügung der Nummer 1 soll die Verbindung verschiedener berufsaufsichtlicher Verfahren erleichtern.

Zu Nummer 81

§§ 84a wird aufgehoben und der Regelungsgehalt in § 65 WPO-E verschoben.

Zu Nummer 82

Zu § 85 WPO-E

Die Regelung in § 85 WPO-E wird neu gefasst. Da die Berufsggerichtsbarkeit nunmehr ein Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ist, wird es vom Berufsangehörigen und nicht von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Es bedarf auch keines Eröffnungsbeschlusses, weil das Gericht keinen Entscheidungsspielraum hat, das Verfahren zu eröffnen oder nicht. Solange der Berufsangehörige seinen Antrag nach § 71a WPO-E nicht zurücknimmt, muss das Gericht nach § 103 WPO-E entscheiden. Das Verfahren wird deshalb nicht mehr durch die Anschuldigungsschrift eingeleitet, sondern durch den Antrag des Berufsangehörigen. Dies wird durch die Änderung in § 85 WPO-E klargestellt.

Zu § 86 WPO-E

In der Folge der Streichung von § 85 WPO wird auch § 86 gestrichen und neu gefasst. Die Vorschriften der StPO betreffend die öffentliche Klage und die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens finden keine Anwendung.

In § 86 Absatz 1 WPO-E wird vorgesehen, dass das Landgericht einen unzulässigen Antrag durch Beschluss zurückweisen kann..

In § 86 Absatz 2 WPO-E wird entsprechend der bisherigen Regelungen des Sechsten Teils der WPO und anders als nach § 63a Absatz 2 Satz 5 und 6 WPO hinsichtlich des Ablaufs des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Landgericht auf die Regelungen der Strafprozessordnung über die Hauptverhandlung verwiesen. Eine mündliche Hauptverhandlung findet deshalb stets und nicht nur auf Antrag statt oder wenn das Landgericht eine solche für erforderlich hält. Die betroffenen Berufsangehörigen werden hierdurch nicht unzumutbar belastet, da die Hauptverhandlung nach § 98 WPO-E auch in ihrer Abwesenheit stattfinden kann.

Durch die Verweisung auf die Normen betreffend die Hauptverhandlung wird das Verfahren vor dem Landgericht ähnlich dem Strafverfahren ausgestaltet. Hierzu gehört zunächst der Aufruf der Sache, die Feststellung der Anwesenheit und die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (§ 243 Absatz 1 und 2 StPO). Hinsichtlich der Verlesung des Anklagesatz bzw. der Anschuldigungsschrift trifft der neu gefasste § 94 WPO-E Spezialregelungen. Dann wird der Berufsangehörige belehrt und – wenn er zur Äußerung bereit – zur Sache vernommen (§ 243 Absatz 4 und 5 StPO). Nach der Vernehmung des Berufsangehörigen folgt die Beweisaufnahme (§§ 244 ff. StPO) mit speziellen Regelungen in § 101 WPO-E.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der oder die Berufsangehörige das Wort. Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwidern zu; den Berufsangehörigen gebührt das letzte Wort. Berufsangehörige sind, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob sie selbst noch etwas zu ihrer Verteidigung anzuführen haben (§ 258 StPO). Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils (§ 260 StPO).

Nach den §§ 86 und 127 WPO finden weitere Regelungen der StPO sinngemäß Anwendung. Das bedeutet, die StPO wird insoweit angewendet, wie sie auch mit Blick auf den Zweck und den Inhalt der übrigen WPO-Regeln geeignet sind, die verbliebenen Regelungslücken zu schließen. Dies gilt etwa mit Blick auf die Beweisaufnahme, soweit nicht § 101 WPO-E Spezialregelungen aufstellt.

Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft im Fall des Verdachts einer Straftat nach § 85 WPO wird im neu gefassten § 65 WPO-E geregelt.

Zu Nummer 83

§ 87 WPO wird aufgehoben. Das sog. Reinigungsverfahren in § 87 WPO hatte bislang in der Praxis nahezu keine Bedeutung. Für den betroffenen Berufsangehörigen besteht die Möglichkeit, die Wirtschaftsprüferkammer um Belehrung zu ersuchen. Sollte dann die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle kein Berufsaufsichtsverfahren einleiten, bedarf es keines weitergehenden Schutzes. Sollte ein Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet und mit der Verhängung einer Maßnahme beendet werden, so kann der Betroffene hiergegen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung stellen.

Zu Nummer 84

§ 94 WPO wird neu gefasst. Anstelle der Anklageschrift oder Anschuldigungsschrift in der Hauptverhandlung wird im berufsgerichtlichen Verfahren der Tenor der angefochtenen Entscheidung über die Verhängung der berufsaufsichtlichen Maßnahme verlesen. Da im berufsgerichtlichen Verfahren eine gerichtliche Überprüfung vorgenommen wird, die nur auf Antrag des betroffenen Berufsangehörigen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angerufen wird, finden die Regelungen der Strafprozessordnung über die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 198 bis 211 StPO) und die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 212 bis 225a StPO) grundsätzlich keine Anwendung.

Zu Nummer 85

§ 97 WPO-E wird in Folge der Änderungen der Regelungen zur Berufsgerichtsbarkeit aufgehoben.

Zu Nummer 86

Die Änderungen in § 98 WPO-E sind sprachlicher Art.

Zu Nummer 87

§ 99 WPO-E wird um die Teilnahme von Vertretern der Abschlussprüferaufsichtsstelle erweitert.

Zu Nummer 88

In § 101 WPO-E werden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 89

In § 102 WPO-E werden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 90

Aufgrund der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit als gerichtliche Überprüfung auf Antrag des Berufsangehörigen bedarf es auch der Neuregelung der Inhalte des Urteils in § 103 WPO-E. Wie bislang schließt die mündliche Verhandlung (soweit das Verfahren nicht z. B. nach den §§ 153ff. StPO eingestellt wurde) mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

Nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet das Gericht in der Sache selbst über alle Berufspflichtverletzungen, die Gegenstand der angefochtenen berufsaufsichtlichen Entscheidung waren. Es weist den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück, wenn er unbegründet ist, d. h. die berufsgerichtliche Maßnahme rechtmäßig war. Ist der Antrag begründet, muss das Gericht anstelle der angefochtenen eine eigene Sachentscheidung treffen. Die Aufhebung der berufsaufsichtlichen Maßnahme mit der Anweisung an die Wirtschaftsprüferkammer bzw. die Abschlussprüferaufsichtsstelle, die Sache weiter aufzuklären, ist unzulässig. Dies gilt auch bei schweren Verfahrensmängeln oder wenn Tatsachen und Beweismittel nicht berücksichtigt worden sind. Es gilt zudem auch für den Fall, dass die berufsaufsichtliche Maßnahme durch die unzuständige Stelle ergangen ist, d.h. durch die Wirtschaftsprüferkammer, obwohl die Abschlussprüferaufsichtsstelle zuständig gewesen wäre oder umgekehrt.

Ist etwa eine Berufspflichtverletzung vollständig zu verneinen, wird die berufsaufsichtliche Maßnahme vollständig aufgehoben und der Berufsangehörige freigesprochen.

Wenn eine einzelne von mehreren Pflichtverletzungen zu verneinen ist, muss das Gericht entscheiden, ob die verbleibenden Pflichtverletzungen die Verhängung der berufsaufsichtlichen Maßnahme rechtfertigen. So kann es einen Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer aufrechterhalten, muss aber in der Begründung klarstellen, welche pflichtwidrigen Handlungen dem Berufsangehörigen noch vorwerfbar sind und welche das Gericht verneint. Bei einer (gleichzeitig) verhängten Geldbuße wird diese entsprechend des Gewichts der jeweils bejahten und verneinten Pflichtverletzungen regelmäßig abzusenken sein. Wird eine von mehreren verhängten Maßnahmen als unverhältnismäßig angesehen, wird nur diese aufgehoben, die übrigen berufsaufsichtlichen Maßnahmen bleiben dann bestehen.

Das Gericht kann auch eine durch die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle verhängte Maßnahme anpassen und eine entsprechende Verurteilung aussprechen. Eine Geldbuße kann beispielsweise auf die Hälfte oder ein dreijähriges Tätigkeitsverbot auf ein einjähriges Tätigkeitsverbot abgesenkt werden. Ein Berufsverbot kann auf ein Tätigkeitsverbot für einzelne Bereiche begrenzt werden und die Tätigkeitsbereiche, für die ein Verbot ausgesprochen wird, können reduziert werden, beispielsweise auf den Bereich der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, wenn gerade diesbezüglich Risiken der Wiederholung von Berufspflichtverletzungen nicht ausgeschlossen werden können oder wenn sich die verletzen Berufspflichten nur auf diesen Bereich bezogen haben.

Das Gericht kann aber auch aufgrund der festgestellten Tatsachen und rechtlichen Einordnung schwerere Maßnahmen erlassen. Das Verbot der reformatio in peius gilt zwar im Berufungsverfahren (§ 331 StPO), naturgemäß aber nicht im Verfahren zur Hauptverhandlung, an die sich das alte wie das neue Verfahren des WPO-E anlehnt, und im Übrigen auch nicht im bisherigen Verfahren nach § 63a WPO oder der Beschwerde nach §§ 304 ff. StPO. Damit kann das Gericht eine durch die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle verhängte Maßnahme verschärfen oder die Berufsangehörigen zu einer weiteren Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO-E verurteilen bzw. eine Untersagungsverfügung oder ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängen.

Während die reformatio in peius grundsätzlich zulässig ist, ist die Ausweitung des dem Urteil zu Grunde liegenden Lebenssachverhalts über die Berufspflichtverletzungen, die vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Zeitpunkt der Verhängung der berufsaufsichtlichen Maßnahme zugrunde gelegt wurden, hinaus nicht möglich. Andernfalls würde den Berufsangehörigen die Entscheidungsebene bei der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Abschlussprüferaufsichtsstelle genommen. Dies stünde auch nicht im Einklang mit dem Grundgedanken der einen berufsstandunabhängigen Aufsichtsbehörde im Sinne der geänderten Abschlussprüferrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle würde dann nicht einmal eigene Ermittlungen anstellen, bevor das Berufsgeschicht entscheidet. Auch systematisch handelt es sich um die gerichtliche Überprüfung einer verhängten Maßnahme, die auf der Grundlage von § 68 Absatz 2 Satz 2 WPO-E verhängt worden ist. Dem Gericht bleibt die neu eröffnete Möglichkeit, das Verfahren nach § 83b Nummer 1 WPO-E auszusetzen, wenn hinsichtlich der anderen Berufspflichtverletzungen ein berufsaufsichtliches Verfahren eingeleitet wird. Geht auch dieses Verfahren vor das Landgericht, kann es die Verfahren nach allgemeinen Grundsätzen verbinden.

Absatz 3 entspricht dem früheren Absatz 3 mit notwendigen Folgeänderungen. Die Einstellung des Verfahrens durch das Landgericht aus Opportunitätsgründen nach §§ 153 ff. StPO ist nicht explizit erwähnt, aber auch nicht ausgeschlossen und unterliegt nach § 82b Absatz 2 WPO-E allerdings einem Zustimmungserfordernis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Zu Nummer 91

In § 105 WPO-E werden sprachliche Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 92

In § 107a WPO-E werden sprachliche Änderungen vorgenommen

Zu Nummer 93

In § 109 Absatz 1 Satz 1 WPO-E werden sprachliche Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 94

In den § 110 Absatz 3 Satz 1 WPO-E werden sprachliche Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 95

Die Änderungen in § 111 sind Folgeänderungen der Neuordnung der Berufsgeschichtsbarkeit. Sie dienen auch der Abgrenzung zu § 68b WPO-E. Bis zur Einleitung eines berufsgeschichtlichen Verfahrens sind Wirtschaftsprüferkammer und Abschlussprüferaufsichtsstelle für den Erlass der vorläufigen Maßnahmen zuständig, ab Einleitung das Gericht.

Zu Nummer 96

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen an die Legaldefinition des Berufsangehörigen. Inhaltliche Änderungen sollen hiermit nicht verbunden sein.

Zu Nummer 97

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen an die Legaldefinition des Berufsangehörigen. Inhaltliche Änderungen sollen hiermit nicht verbunden sein.

Zu Nummer 98

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen an die Legaldefinition des Berufsangehörigen. Inhaltliche Änderungen sollen hiermit nicht verbunden sein.

Zu Nummer 99

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen an die Legaldefinition des Berufsangehörigen. Inhaltliche Änderungen sollen hiermit nicht verbunden sein.

Zu Nummer 100

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen an die Legaldefinition des Berufsangehörigen. Inhaltliche Änderungen sollen hiermit nicht verbunden sein.

Zu Nummer 101

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Neuordnung der Berufsgerichtsbarkeit. Die in Bezug genommene Eröffnung des Hauptverfahrens gibt es nicht mehr. Satz 1 regelt das Außerkrafttreten vorläufiger Tätigkeits- und Berufsverbote, wenn das ihrer Verhängung zugrundeliegende berufsgerichtliche Verfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wird. Satz 2 und 3 regeln das Außerkrafttreten, wenn die im Urteil verhängten Maßnahmen hinter den vorläufigen Maßnahmen zurückbleiben.

Zu Nummer 102

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen an die Legaldefinition des Berufsangehörigen. Inhaltliche Änderungen sollen hiermit nicht verbunden sein.

Zu Nummer 103

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen an die Legaldefinition des Berufsangehörigen. Inhaltliche Änderungen sollen hiermit nicht verbunden sein.

Zu Nummer 104

Bei der Änderung des Wortlauts der Überschrift zum Vierten Abschnitt des Sechsten Teils handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 105 bis 108

Die Änderungen in den §§ 122 bis 125 WPO-E stellen Folgeänderungen zur Streichung der §§ 63a, 86 und 87 WPO sowie der Neuordnung der Berufsgerichtsbarkeit dar.

In der Folge werden die §§ 124, 124a und 125 WPO in einem neu gefassten § 124 WPO-E zusammengefügt. In Absatz 4 wird die Kostenregelung des § 125 WPO dahingehend aufgenommen und dahin gehend geändert, dass im Fall der Aufhebung der berufsaufsichtlichen Maßnahme und Freisprechung des Berufsangehörigen die Kosten nicht mehr

der Wirtschaftsprüferkammer, sondern der Staatskasse auferlegt werden. Im Gegenzug gehen Geldbußen, die im berufsgerichtlichen Verfahren bestätigt oder verhängt werden, ebenfalls in die Staatskasse.

Zu Nummer 109

Bei den Änderungen in § 126 Absatz 1 WPO-E betreffend die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen handelt es sich um Folgeänderungen der Änderungen des § 68 WPO-E, da eine Ausschließung aus dem Beruf nunmehr auch durch die Wirtschaftsprüferkammer bzw. die Abschlussprüferaufsichtsstelle erfolgen kann, ohne dass es eines Urteils bedürfte. Die Regelung im früheren Satz 2 wird – vereinfacht – in § 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b WPO-E übernommen.

In Absatz 2 wird die Regelung, wonach die Ausschließung aus dem Beruf keine Auswirkung auf die Vollstreckung der Geldbuße hat, auf das Tätigkeitsverbot bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erstreckt.

Bei den Änderungen in § 126a WPO-E betreffend die Tilgung handelt es sich um Folgeänderungen der Neustrukturierung der Berufsaufsicht. Die Differenzierung in Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht der früheren Differenzierung bei der Tilgungsfrist; sie betrug betreffend Rügebescheide nach dem bisherigen Absatz 5 nur fünf Jahre. Absatz 5 kann in der Folge aufgehoben werden.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll der Verfahrensvereinfachung bei der Löschung und Vernichtung dienen, indem eine jährliche Löschung und Vernichtung vorgesehen wird. Dem Berufsangehörigen entstehen hierdurch keine Nachteile, da sich die Frist für das Verwertungsverbot nach Absatz 1 und 4 weiterhin am jeweiligen Tag orientiert.

Die Änderungen im neuen Absatz 5 (bisher Absatz 6) dienen der Klarstellung, dass nicht nur die bislang explizit genannten sondern sämtliche anderen Vorgänge erfasst werden und dass die Wirtschaftsprüferkammer diese auch ohne Antrag des Berufsangehörigen nach fünf Jahren zu tilgen hat.

Zu Nummer 110

Zu § 131 WPO-E

Nach § 130 WPO wird ein neuer Achter Teil mit drei Paragraphen betreffend in der Bundesrepublik Deutschland tätige EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften eingefügt. Nach Artikel 3a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie ist eine Prüfungsgesellschaft mit Zulassung in einem Mitgliedstaat berechtigt, Abschlussprüfungen in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen, wenn der verantwortliche Prüfungspartner, der die Abschlussprüfung im Namen der Prüfungsgesellschaft durchführt, die Voraussetzungen für die Zulassung im Aufnahmemitgliedstaat erfüllt und dort als Abschlussprüfer zugelassen ist. Erklärtes Ziel des europäischen Gesetzgebers ist es, Hindernisse für die Erbringung von Prüfungsdienstleistungen zu beseitigen und zur Integration des Binnenmarktes für Abschlussprüfungen beizutragen. Deshalb sollen Abschlussprüfungsgesellschaften ihre Prüfungstätigkeit auch in einem anderen Mitgliedstaat ausüben können als dem, in dem sie zugelassen sind. Die Möglichkeit, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats in einem Aufnahmemitgliedstaat Abschlussprüfungen durchzuführen, soll insbesondere dem Bedarf von Konzernen Rechnung tragen, die aufgrund des zunehmenden Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt Abschlüsse in mehreren Mitgliedstaaten erstellen und diese aufgrund des Unionsrechts prüfen lassen müssen.

Auch wenn der Wortlaut des Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie zunächst nur die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen betrifft, sollen die Erleichterungen für EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften zur Erbringung grenzüberschreitender Prüfungsleistungen auch für andere Vorbehaltsaufgaben und sonstige Prüfungsleistungen gelten.

Häufig werden über die (Konzern-) Abschlussprüfung hinaus weitere nach nationalem Recht vorgegebene Prüfungen vom Abschlussprüfer erbracht. Da der verantwortliche Prüfungspartner in Deutschland zugelassen sein muss und als solcher im Wirtschaftsprüferexamen bzw. in der Ergänzungsprüfung die erforderlichen Kenntnisse des nationalen Rechts nachweisen muss, besteht kein Risiko für die Qualität der übrigen als Vorbehaltsaufgaben ausgestalteten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus ist jeder Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich zur Gewissenhaftigkeit verpflichtet: er darf einen Auftrag nur übernehmen, wenn er über die dafür erforderliche Sachkunde verfügt (§ 43 Absatz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Berufssatzung).

Wegen der bereits im Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Zulassung gibt es anders als bei nationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kein Antragsverfahren, sondern lediglich ein Anzeige- und Eintragungsverfahren. Nach Satz 3 sollen EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft verpflichtet sein, sich eintragen zu lassen (Artikel 3a Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie spricht von Registrierung).

Zu § 131a WPO-E

§ 131a WPO-E setzt die Vorgaben des Artikels 3a Absatz 2 und 3 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie um, wonach sich die EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft registrieren lassen muss. Hierfür müssen die für die Eintragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und deren Niederlassung erforderlichen Angaben gemacht werden. Der Nachweis über die Eintragung darf nicht älter als drei Monate sein. Eine Erkundigung über die Zulassung und Registrierung bei der zuständigen Behörde wird hierdurch nicht ersetzt sondern erleichtert. Es soll ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaats und der Wirtschaftsprüferkammer als registerführende Stelle des Aufnahmemitgliedstaats stattfinden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen nach § 66c WPO-E und insbesondere dessen neu eingefügter Absatz 4 Satz 4.

Zu § 131b WPO-E

§ 131b WPO-E regelt die Zuständigkeitsverteilung und das Verfahren für Fälle, in denen Prüfungsgesellschaften mit Zulassung in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB oder sonstige Prüfungstätigkeiten nach deutschem Recht durchführt. Die Regelung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass das allgemeine Berufsrecht in diesen Fällen nicht nur auf die nach dem Zweiten oder Neunten Teil der WPO zugelassenen Berufsangehörigen und EU- und EWR-Abschlussprüfer anwendbar ist, sondern – soweit nichts anderes gesetzlich oder europarechtlich bestimmt ist – auch auf die EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften. Bei der Ausführung von Prüfungstätigkeiten nach deutschem Recht, insbesondere Abschlussprüfungen nach § 316 HGB aber auch sonstigen Prüfungstätigkeiten, gelten somit die Anforderungen nach deutschem Recht, insbesondere solche nach dem HGB und die allgemeinen Berufspflichten der WPO.

Speziell geregelt ist das Anzeige- und Registrierungsverfahren; in der Folge sind die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, insbesondere auch § 28 WPO nicht anwendbar. An EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften können deshalb nicht die Anforderungen des § 28 WPO gestellt werden.

Dasselbe gilt gemäß Satz 2 für die Anforderungen an das interne Qualitätssicherungssystem, die externen Qualitätssicherungsprüfungen im Sinne des Artikels 29 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie (in Deutschland die Qualitätskontrollen) und die Inspektionen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Gesellschaft muss insoweit die entsprechenden Anforderungen ihres Heimatmitgliedstaats erfüllen, wo die Mindestanforderungen der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt worden sein müssen. Auf der Basis

dieser Mindestharmonisierung kommt es zu einer gegenseitigen Anerkennung von Zulassung und präventiver Berufsaufsicht. Nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 unterliegen Prüfungen somit nur in begrenztem Umfang der Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Wirtschaftsprüferkammer: Die „Qualitätssicherungsprüfungen“, d.h. die Inspektionen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und die Qualitätskontrollen im Sinne des Artikel 29 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie finden allein durch die Behörden des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats statt. Ziel dieser Regelung ist es, Doppelkontrollen durch die Aufsicht zu vermeiden und die Kooperation der europäischen Prüferaufsichten zu stärken. Die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Berufsgerichtsbarkeit beschränkt sich deshalb auf die anlassbezogene Berufsaufsicht im Bereich deutscher Prüfungsmandate. Im Rahmen der im Herkunftsmitgliedstaat geforderten Qualitätssicherungsprüfungen arbeitet die Abschlussprüferaufsichtsstelle mit der ausländischen Prüferaufsicht zusammen. Aufgrund der Ausweitung der Tätigkeitserlaubnis für EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften über die Richtlinienvorgaben hinaus auf sonstige Vorbehaltsaufgaben nach deutschem Recht, fällt auch die Berufsaufsicht nach den §§ 61a bis 66b über sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 2 Nummer 1 und 3 in die Zuständigkeit der deutschen Aufsicht, dann regelmäßig in jene der Wirtschaftsprüferkammer.

Zu Nummer 111 und Nummer 112

Die §§ 131g und 131h WPO werden an den geänderten Artikel 14 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie angepasst. Voraussetzung ist danach allein, ob der Abschlussprüfer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist. Den Mitgliedstaaten wird ein Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung eröffnet, das wie bislang durch Auflegung der Eignungsprüfung ausgeübt wird. Die Änderung im neuen § 131g Absatz 2 WPO-E (dem bisherigen Absatz 3) dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung, indem für den Antrag gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer die Textform genügt.

Zu Nummer 113

In § 131l WPO-E wird die Verweisung auf die Berufsanerkennungsrichtlinie wird an die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) geregelten Änderungen angepasst. Bei den Änderungen in § 131m WPO-E handelt es sich um eine Anpassung an den Wortlaut der Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Nummer 114

Bei den Änderungen nach § 131m WPO-E handelt es sich um sprachliche Änderungen bzw. Anpassungen an europäische die Berufsanerkennungsrichtlinie.

Zu Nummer 115

Die Änderungen in § 134 WPO-E ergeben sich überwiegend aus geänderten europäischen Vorgaben. Mit der Begrenzung der Definition des Drittstaatsprüfers in Satz 1 wird Artikel 2 Absätze 4 und 5 und Artikel 45 der durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG umgesetzt. Zur Vereinfachung des Gesetzestextes wird eine Legaldefinition eingeführt, die sich auch in den Folgesätzen und in weiteren Stellen der WPO wiederfindet.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Bei der Änderung in Nummer 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung der Regelungen zum Transparenzbericht aus der Richtlinie in die Verordnung. Absatz 2 Satz 2 vollzieht die leicht divergierenden Zulassungsvoraussetzungen für Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften nach

und setzt damit Artikel 45 Absatz 5a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie um. Die Änderungen in Absatz 4 dienen – soweit es sich nicht um Folgeänderungen handelt – der Umsetzung der Änderungen in Artikel 46 Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, wonach die Kommission weiterhin Durchführungsrechtsakte zur Feststellung der Gleichwertigkeit und Übergangsfristen, darüber hinaus aber auch allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit in Form von delegierten Rechtsakten erlassen kann. Die Öffnung für die von der Europäischen Kommission erlassenen Kriterien in Satz 4 läuft so lange leer, wie die Europäische Kommission keine delegierten Rechtsakte erlassen hat. Die Änderung in Satz 8 dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung, indem für die Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer die Textform genügt.

Zu Nummer 116

Nach Abschluss sämtlicher Verfahren kann die Übergangsvorschrift in § 135 WPO gestrichen werden.

Zu Nummer 117

Nachdem die bisherige Übergangsregelung in § 136 WPO betreffend die Teilnahmebescheinigung durch Zeitablauf obsolet geworden ist, soll sie mit Blick auf die Abschaffung der Teilnahmebescheinigung zugunsten eines Systems der Anzeige und Eintragung in das Berufsregister neu gefasst werden: Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften, die noch über eine geltende Teilnahmebescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung verfügen, sollen nach Absatz 1 von Amts wegen als gesetzliche Abschlussprüfer eingetragen werden. Einer Anzeige bedarf es nicht, allerdings müssen auch diese Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wesentliche Änderungen bei Art und Umfang der Tätigkeit nach § 57a Absatz 1 Satz 4 mitteilen. Satz 2 enthält eine entsprechende Übergangsregelung für genossenschaftliche Prüfungsverbände.

Der Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle richtet sich entsprechend § 57a Absatz 2 nach Risikogesichtspunkten. Um den üblichen Kontrollzyklus nicht zu verkürzen und zusätzliche bürokratische Lasten für den Berufsstand und Kontrollaufwand für die Aufsicht zu verursachen, soll die nächste Qualitätskontrolle grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Teilnahmebescheinigung ausläuft. Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung betreffend Abschlussprüfer, die ohnehin aufgrund der Befristung der Teilnahmebescheinigung oder der Ausnahmegenehmigung im auf das Inkrafttreten der Reform folgenden Jahr eine Qualitätskontrolle durchführen müssten. Für diese Abschlussprüfer ist keine Risikoanalyse erforderlich,

Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die Prüfer für Qualitätskontrolle, damit diese nicht sofort mit Inkrafttreten deregistriert werden müssen, wenn sie in den letzten drei Jahren keine Fortbildung nachweisen können.

Zu Nummer 118

Die Änderung der Berufssatzung in Bezug auf die Vorschriften über das Siegel und die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung ist noch nicht beschlossen worden, weshalb die Vorschrift übergangsweise fort gilt. Da betreffend die Berufshaftpflichtversicherung Änderungen in diesem Gesetz beschlossen werden, ist eine Klarstellung über den Vorrang dieses Gesetzes vor der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) erforderlich.

Zu Nummer 119

§ 138 wird neu gefasst. Nachdem sämtliche Verfahren nach dem bisherigen § 138 abgeschlossen sind, kann die Übergangsvorschrift aufgehoben werden. Sie wird ersetzt durch eine neue Übergangsregelung für schwebende Verfahren. Im neu gefassten § 138 Absatz 1 WPO-E wird die Behandlung laufender Verfahren mit Blick auf die Übertragung von

Zuständigkeiten auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die Neustrukturierung der Berufgerichtsbarkeit geregelt.

Absatz 1 stellt klar, dass alle schwebenden Verfahren, für die bisher die Abschlussprüferaufsichtskommission zuständig war, am 17. Juni 2016 auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle übergehen.

Absatz 2 legt fest, dass die Verfahren, für die die Abschlussprüferaufsichtsstelle mit diesem Gesetz die Zuständigkeit von der Wirtschaftsprüferkammer übernimmt, ab dem 17. Juni 2016 von der Abschlussprüferaufsichtsstelle fortgeführt werden. Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben ist sicherzustellen, dass ab deren Anwendbarkeit, d.h. ab Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie und Anwendbarkeit der Verordnung am 17. Juni 2016, die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle gegeben ist.

Hinsichtlich von Verfahren, die sich bereits im berufsgerichtlichen Verfahren befinden, sollte hingegen Kontinuität gesichert sein, was durch die Regelung in Absatz 3 gewährleistet wird.

Zu Nummer 120

Nach Abschluss sämtlicher Verfahren, kann die Übergangsvorschrift in § 139 aufgehoben werden. Dasselbe gilt für § 140. Der Beruf des vereidigten Buchprüfers ist seit Ablauf der Übergangsfristen geschlossen und wird nicht wieder geöffnet.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Das derzeit bestehende Berufsaufsichtssystem der Wirtschaftsprüfer in Deutschland gliedert sich in die erstzuständige Wirtschaftsprüferkammer (Selbstverwaltung) und die letztverantwortliche (ehrenamtlich tätige) Abschlussprüferaufsichtskommission.

Die geänderte Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sehen grundsätzlich eine berufsstandsunabhängige zuständige Behörde zur Ausübung der Aufsicht über die Abschlussprüfer vor.

Ein Teil der Aufgaben darf unter der Letztverantwortung der berufsstandsunabhängigen Aufsichtsbehörde auf eine berufsständische Einrichtung wie die Wirtschaftsprüferkammer übertragen werden (Mitgliedstaatenoption). Soweit die in der Richtlinie und der Verordnung vorgesehenen Mitgliedstaatenoptionen dies erlauben, wird daher die bestehende Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer in der Wirtschaftsprüferkammer (Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts, § 4 WPO) erhalten.

Der andere Teil der Aufgaben muss nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zwingend durch die berufsstandsunabhängige Behörde selbst ausgeübt werden. Dies betrifft in erster Linie die Inspektionen sowie berufsaufsichtliche Ermittlungen und Sanktionen, die sich aus den Inspektionen oder Hinweisen anderer Behörden ergeben.

Die bestehende Abschlussprüferaufsichtskommission kann die Aufgaben der berufsstandsunabhängigen Aufsichtsbehörde zukünftig aufgrund ihrer Rechtsform und Struktur nicht mehr wahrnehmen.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission wird daher aufgelöst, die Bestellung der amtierenden Mitglieder endet zum 17. Juni 2016. Die Aufgaben der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer werden auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übertragen. Das betroffene Personal der Wirtschaftsprüferkammer bzw. das von der Wirtschaftsprüferkammer zur Abschlussprüferaufsichtskommission

sion abgeordnete Personal geht gesetzlich auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über.

Zu § 1 (Organisation)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geregelt. Weitere Einzelheiten werden durch Organisationserlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie festgelegt werden.

Zu Absatz 2

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle erledigt die ihr durch die WPO oder andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben der Abschlussprüferaufsicht in eigener Zuständigkeit. Damit verweist die Vorschrift insbesondere auf die §§ 4 Absatz 1, 66a WPO und die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014: Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist danach im Wesentlichen für folgende Aufgaben zuständig:

- die Durchführung regelmäßiger anlassunabhängiger Inspektionen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse, soweit diese solche Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014; § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 WPO),
- die Durchführung anlassbezogener Untersuchungen, die sich aus den Inspektionen oder aus einer Verweisung durch eine andere Behörde ergeben (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 537/2014; § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 WPO),
- die Auferlegung präventiver oder repressiver Maßnahmen und Sanktionen im Zusammenhang mit Inspektionen und Untersuchungen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, § 66a Absatz 6 Satz 2 und 3 WPO),
- die Beaufsichtigung der Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 66a Absatz 6 Satz 4 WPO),
- die Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Markt (Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014),
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten und mit anderen europäischen und internationalen Aufsichtsstellen (Artikel 29ff. der Verordnung (EU) Nr. 537/2014; § 66c WPO),
- die Führung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer nach § 66a Absatz 1 WPO.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist Behörde im funktionalen Sinne. Aufgrund der starken Fach- und Einzelfallbezogenheit der zu treffenden Entscheidungen und vor dem Hintergrund der europarechtlich vorgegebenen Letztverantwortung, trifft die Abschlussprüferaufsichtsstelle ihre Entscheidungen - ähnlich wie beim Bundeskartellamt die Beschlussabteilungen - in eigener Zuständigkeit. Sie kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Fachbeirat, auch in konkreten Einzelfällen, beraten lassen (siehe § 3).

Aufgrund der erforderlichen engen Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüferkammer, die ihren Sitz in Berlin hat, und unter Berücksichtigung der bisherigen Ansiedelung der Abschlussprüferaufsichtskommission in Berlin, wird die Abschlussprüferaufsichtsstelle als neuer Standort des Bundesamts für Ausfuhr- und Wirtschaftskontrolle in Berlin eingerichtet.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterliegt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 66 Absatz 2 WPO-E der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 formuliert Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des Leitungspersonals der Aufsichtsstelle sowie an das Auswahlverfahren. Danach wird die Abschlussprüferaufsichtsstelle von sog. „Nichtberufsausübenden“ geleitet, die in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen und in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt werden. Damit wird Artikel 32 Absatz 3 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG umgesetzt.

Die Eignungsanforderungen gelten für den Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie wird dahingehend ausgelegt, dass sie auch für alle weiteren Personen gelten müssen, die für die Abschlussprüferaufsichtsstelle Entscheidungen treffen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird der Begriff „Nichtberufsausübende“ definiert und damit Artikel 2 Nummer 15 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG umgesetzt. Die Anforderungen des Artikels 21 Unterabsatz 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die mit denen der Richtlinie vom Wortlaut nicht ganz deckungsgleich sind, gelten unmittelbar.

Zu § 2 (In der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass auf die in der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klar gestellt, dass die Möglichkeit besteht, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis zu beschäftigen, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle erforderlich ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle angesichts der Anforderungen an die Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer, insbesondere über die Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse, auf hoch qualifiziertes Personal angewiesen.

Die Berufsaufsicht erfordert Mitarbeiter mit einer ausgezeichneten Qualifikation als Wirtschaftsprüfer. Insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der präventiven Qualitätskontrollen (Inspektionen) muss sie über Spitzenkräfte verfügen, die neben der ausgezeichneten Qualifikation als Wirtschaftsprüfer auch eine besondere Berufserfahrung aus der freien Wirtschaft mitbringen. Die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer erfordert nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüferpraxis, bevor das Examen zum Wirtschaftsprüfer abgelegt werden kann. Diese Qualifikation und die nach dem Wirtschaftsprüferexamen erworbene Berufserfahrung einschließlich besonderen, je nach Branche auch divergierenden Fachkenntnissen können nicht durch kurzfristige Qualifizierungsmaßnahmen ersetzt werden.

Zur Gewinnung von Spezialisten besteht daher die Möglichkeit, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über- und außertarifliche, d.h. über die für den Bund geltende Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Anlage A (Bund) zum TVöD - hinausgehende Vergütungen zur Personalgewinnung zu bezahlen, um so auch für die berufserfahrenen und hoch spezialisierten Mitarbeiter aus der freien Wirtschaft attraktive Konditionen bieten zu können.

Zu § 3 (Fachbeirat)

Zu Absatz 1

Der Fachbeirat soll die Abschlussprüferaufsichtsstelle in den speziellen fachlichen Fragen ihres Aufgabenkreises nach § 1 Absatz 2 beraten. Dies umschließt auch Fragen, die sich im Zusammenhang mit konkreten Aufsichtsfällen stellen können. Er kann darüber hinaus auch allgemeingültige und unverbindliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis aussprechen. Der Fachbeirat trifft keine eigenen Entscheidungen.

Zu Absatz 2

Der Fachbeirat wird im Vergleich zu der bisherigen Abschlussprüferaufsichtskommission im Hinblick auf die nur noch beratende Funktion um die Hälfte verkleinert (drei bis fünf Mitglieder statt sechs bis zehn).

Zu Absatz 3

Um Experten zur externen fachlichen Unterstützung der Abschlussprüferaufsichtsstelle in das Aufsichtssystem einzubinden, sollen vorrangig Personen mit einem bestimmten fachlichen Hintergrund bestellt werden. Die fachliche Eignung besteht daher insbesondere bei Kenntnissen in für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen, wie zum Beispiel Rechnungslegung oder Finanzwesen. Dabei kann es auch genügen, wenn einzelne Mitglieder jeweils Teilbereiche abdecken. Eine fachliche Eignung kann bei einer vormaligen oder aktiven Tätigkeit in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung bestehen.

Die Unabhängigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 an die Leitung der Behörde (Artikel 21 Unterabsatz 3) und an Sachverständige im Hinblick auf ihr Verhältnis zu Berufsverbänden und Berufseinrichtungen (Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 4) werden für entsprechend anwendbar geklärt, um eine unzulässige Einflussnahme des Berufsstands auf die konkrete Entscheidungsfindung von vornherein auszuschließen. Denn auch wenn der Fachbeirat nicht selbst in konkreten Aufsichtsfällen entscheiden darf, kann er die Abschlussprüferaufsichtsstelle auch in konkreten Einzelfällen beraten, so dass eine gewisse Beeinflussung der konkreten Entscheidungsfindung nicht auszuschließen ist. Vor diesem Hintergrund dürfen auch Wirtschaftsprüfer Mitglied des Fachbeirats sein, solange die entsprechenden Unabhängigkeitsanforderungen der europarechtlichen Vorschriften gewahrt bleiben. Über den Verweis auf § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes werden neben den Unabhängigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auch die Unabhängigkeitsanforderungen in Bezug genommen, die sich aus der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG ergeben und die vom Wortlaut nicht ganz deckungsgleich mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind.

Zu Absatz 4

Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu Absatz 5

Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Ein Aufwendungsersatz ist nicht vorgesehen.

Zu § 4 (Gebühren; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine grundsätzliche Gebühren- und Auslagenpflicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Abschlussprüferaufsichtsstelle aufgestellt.

Zu Absatz 2

Das BGebG, das nach seinem § 2 Absatz 2 Nummer 7 nicht unmittelbar anwendbar ist, soll weitestgehend entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und Auslagen sowie die Stelle, die die Gebühren und Auslagen einzieht, sollen durch Rechtsverordnung, zu deren Erlass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt wird, konkretisiert werden.

Als Maßstab gilt dabei entsprechend § 9 Absatz 1 BGebG das Kostendeckungsprinzip, nach dem alle Kosten in Ansatz gebracht werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. Darüber hinaus kann nach § 9 Absatz 2 BGebG der in Geld berechenbare wirtschaftliche Wert oder wirtschaftliche Nutzen der Leistungen für den Gebührenschuldner berücksichtigt werden. Damit wird insbesondere die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts ermöglicht, den eine Inspektion für einen Abschlussprüfer oder eine Abschlussprüfungsgesellschaft von Unternehmen von öffentlichem Interesse darstellt.

Die Gebühren sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen (vgl. die entsprechende Regelung in § 22 Absatz 5 BGebG).

Zu § 5 (Übergang der im Bereich der Aufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Wirtschaftsprüfer)

Das derzeit bei der Wirtschaftsprüferkammer und Abschlussprüferaufsichtskommission im Rahmen der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätige Personal ist hochqualifiziert und erfahren. Mit dem gesetzlichen Personalübergang soll im öffentlichen Interesse gewährleistet werden, dass der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit Aufgabenübergang entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung ohne Übergangsschwierigkeiten sicherstellen zu können.

Während § 5 auf den gesetzlichen Übergang der im Bereich der Aufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Wirtschaftsprüfer unter Fortgeltung der bestehenden Arbeitsverträge zielt, regelt § 6 den gesetzlichen Übergang der weiteren im Bereich der Aufsicht über Prüfer von Unternehmen von öffentlichen Interesse tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Anwendung der für den Bund geltenden Tarifverträge, insbesondere des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 (TVöD), in ihren aktuellen Fassungen.

Der Grund für die unterschiedliche Regelung des gesetzlichen Übergangs beider Mitarbeitergruppen liegt darin, dass die Aufsicht in besonderer Weise durch die Mitarbeiter getra-

gen wird, die als Wirtschaftsprüfer qualifiziert sind und eine besondere Berufserfahrung aus der freien Wirtschaft mitbringen. Gerade diese Spezialisten, die für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit unerlässlich sind, sind am Markt besonders schwer zu gewinnen. Umgekehrt bedeutet dies, dass der Bund insoweit in Konkurrenz zur freien Wirtschaft steht, um sie zu halten.

Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse daran, diese Mitarbeiter zu binden und durch die Regelung des § 5 mit den bestehenden Arbeitsverträgen einschließlich aller Besonderheiten gegenüber den tariflichen Bestimmungen des Bundes zu übernehmen. Nur auf diese Art und Weise kann die fortdauernde Funktionsfähigkeit der Aufsicht ohne Übergangsschwierigkeiten gewährleistet werden. In der Abwägung überwiegt dieses besondere öffentliche Interesse das Interesse an der Eingliederung in die tarifvertraglichen Strukturen des Bundes und die Schutz- und Gleichbehandlungsinteressen der weiteren Beschäftigten in der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Allgemeinen.

Die weiteren Beschäftigten werden durch § 6 zu den tarifvertraglichen Bedingungen des Bundes gesetzlich übergeleitet. Auch bei diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer anderen Berufsqualifikation besteht ein öffentliches Interesse, sie im Wege eines gesetzlichen Übergangs zu übernehmen. Als qualifizierte und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Aufsicht sind auch sie zur Gewährleistung einer kontinuierlichen und funktionsfähigen Aufsicht von elementarer Bedeutung. Anders als bei den Wirtschaftsprüfern lassen sich die Vergütungsstrukturen dieses Mitarbeiterkreises jedoch in den Tarifstrukturen des Bundes weitgehend abbilden. Darüber hinaus handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die die Personalnachfragesituation nicht gleichermaßen angespannt ist wie bei den Wirtschaftsprüfern. In der Abwägung überwiegt daher das öffentliche Interesse an einem gesetzlichen Übergang unter Eingliederung in die tarifvertraglichen Strukturen des Bundes. Dem Ziel, im Interesse von Qualität, Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Prüferaufsicht den bestehenden Personalkörper weitest möglich zu übernehmen, wird dadurch Rechnung getragen, dass bei einer Abweichung der tariflichen Regelungen des TVöD zum Entgelt zu Ungunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesetzliche Übergang unter Einräumung einer möglichen Zulage vorgesehen ist.

Das überwiegend als Wirtschaftsprüfer qualifizierte bestehende Leitungspersonal der betroffenen Abteilungen bei der Abschlussprüferaufsichtskommission und der Wirtschaftsprüferkammer ist – trotz der fachlichen Kompetenz und Erfahrung - von den gesetzlichen Übergangsregelungen ausgenommen, da das Leitungspersonal der neuen Aufsichtsstelle aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Artikel 32 Abs. 3 der geänderten Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG) in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt werden muss.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht den gesetzlichen Übergang der im Bereich der Aufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Wirtschaftsprüfer unter Fortgeltung der bestehenden Arbeitsverträge vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, welche Beschäftigten von der Regelung des § 5 erfasst werden. Beschäftigte sind dann von der Regelung umfasst, wenn sie alle Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder Nummer 2 am Stichtag 16. Juni 2016 erfüllen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die bisherigen, mit der Wirtschaftsprüferkammer geschlossenen Arbeitsverträge unverändert fortgelten. Dies gilt grundsätzlich auch für Ver-

tragsregelungen zum Dienstsitz, der für einen Teil der Wirtschaftsprüfer, die in der Abteilung „Sonderuntersuchung“ tätig sind, in Frankfurt/Main und Düsseldorf ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer in der bisherigen Qualität gewährleistet bleibt. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist auf personelle Kontinuität und die Erfahrungen und Fachkompetenz insbesondere der im Bereich der Aufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Wirtschaftsprüfer angewiesen. Das besondere öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer rechtfertigt die gesetzlichen Regelungen zum Personalübergang sowie den expliziten Ausschluss eines Widerspruchsrechtes.

Der Ausschluss eines Widerspruchsrechtes ist auch insoweit vertretbar, als dass das vorliegende Gesetz gerade beabsichtigt, die konkreten Arbeitsverhältnisse der in Absatz 2 definierten Beschäftigten unverändert, wenn auch mit einem anderen Arbeitgeber, aufrechtzuerhalten und zu sichern. Die Beschäftigten bleiben Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, eine Veränderung bzw. Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ist nicht vorgesehen.

Zu § 6 (Übergang der weiteren im Bereich der Aufsicht über Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Beschäftigten)

Zu Absatz 1

Auch die weiteren im Bereich der Aufsicht über Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Beschäftigten gehen gesetzlich über.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, welche Beschäftigten von der Regelung des § 6 erfasst werden. Beschäftigte sind dann von der Regelung umfasst, wenn sie alle Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder Nummer 2 am Stichtag 16. Juni 2016 erfüllen.

Zu Absatz 3

Durch den gesetzlichen Übergang verändern sich die bestehenden Arbeitsverhältnisse der übergehenden Beschäftigten dergestalt, dass auf diese fortan die für den Bund geltenden Tarifverträge, insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 (TVöD), in ihren aktuellen Fassungen Anwendung und Geltung finden. Aufgrund dessen sind entsprechende Regelungen zur Anwendung und Überleitung erforderlich. Hierbei handelt es sich insbesondere um Schutzregelungen, die Veränderungen zu Ungunsten der betroffenen Beschäftigten weitgehend vermeiden. Absatz 3 sieht vor, dass auf die Arbeitsverhältnisse der übergehenden Beschäftigten ab dem Zeitpunkt des Übergangs sofort die für den Bund geltenden Tarifverträge, insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 (TVöD), in ihren aktuellen Fassungen greifen. Dabei wird aufgrund des besonderen Interesses an der Sicherung des Personalkörpers davon ausgegangen, dass die Zeiten der vorherigen beruflichen Tätigkeit stets förderlich im Sinne von § 16 Absatz 3 Satz 4 des TVöD sind, so dass eine entsprechende Stufenzuordnung oberhalb der Stufe 3 sowie die Anerkennung der Restlaufzeiten ausnahmsweise ohne Einzelfallprüfung möglich ist. Damit wird erreicht, dass die Beschäftigten, die mit dem Übergang Beschäftigte des Bundes werden, dem beim Bund vorhandenen Personal grundsätzlich gleich gestellt werden.

Dies gilt auch für die Zusatzversorgung des Bundes. Die übergegangenen Beschäftigten werden daher ab dem Zeitpunkt des Übergangs bei der Versorgungsanstalt des Bundes

und der Länder (VBL) nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) versichert.

Um eine grundsätzliche Gleichbehandlung mit dem übrigen Personal des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erreichen, wird die sofortige Geltung des TVöD und ergänzender Tarifverträge in den jeweils für den Bund geltenden Fassungen ebenso wie der im Bundesamt vorhandenen Dienstvereinbarungen angeordnet.

Die weiteren Regelungen sind erforderlich, damit die kraft Gesetzes auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übergehenden Beschäftigten bei diesem nicht wie neu nach TVöD eingestellte Beschäftigte behandelt werden. Ziel ist es, den übergehenden Beschäftigten, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, aber aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrung für die Funktionsfähigkeit der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer in der bisherigen Qualität unerlässlich sind, ihren bei der Wirtschaftsprüferkammer erreichten Stand weitmöglich zu erhalten. Sofern die tarifvertraglichen Entgeltregelungen des TVöD für übergegangene Beschäftigte zu einem geringeren Entgelt führen im Vergleich zum Entgelt vor dem Übergang zum Bund, kann eine Zulage zur Abmilderung der Einkommensverluste gewährt werden. Einzelheiten zur Berechnung der Zulage werden in einer gesonderten Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erteilten Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, festgelegt.

Die Sonderregelung in Nummer 5 ist erforderlich, da Beschäftigte nur dann bei der VBL pflichtversichert werden können, wenn sie zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze die erforderliche Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen. Beschäftigte, die diese Wartezeit nicht mehr erfüllen können und die bereits eine Betriebsrentenzusage haben, wären ohne diese Regelung schlechter gestellt, da weder eine Versicherung in der VBL noch eine Weiterführung der bisherigen betrieblichen Altersversorgung möglich wäre. Die Sonderregelung eröffnet daher dem Arbeitsgeber in diesen Fällen die Möglichkeit, von der grundsätzlichen Verpflichtung, alle übergeleiteten Beschäftigten bei der VBL pflichtzuversichern, abzuweichen. Ob und in welcher Form die Fortsetzung der bisherigen Altersversorgung möglich ist, ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen.

Zu Absatz 4

Den Beschäftigten nach Absatz 2 wird ein Widerspruchsrecht gegen den gesetzlichen Übergang eingeräumt. Denn anders als bei den Beschäftigten nach § 5 werden im Rahmen des § 6 die Arbeitsverhältnisse nicht unter Beibehaltung der Arbeitsbedingungen übergeleitet. Der Übergang erfolgt zwar zwischen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes. Zu berücksichtigen ist jedoch insbesondere, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bisher nicht dem TVöD unterlagen.

Das Widerspruchsrecht kann innerhalb eines Monats nach Unterrichtung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs schriftlich erklärt werden.

Zu § 7 (Auflösung der Abschlussprüferaufsichtskommission)

§ 7 stellt klar, dass die Abschlussprüferaufsichtskommission aufgelöst wird. Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesgebührengesetzes)

In § 2 Absatz 2 Nummer 7 des BGebG sind individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der WPO und dem Steuerberatungsgesetz vom Anwendungsbereich des BGebG ausgenommen. Diese Bereichsausnahme wird durch die Ergänzung des § 2 Ab-

satz 2 Nummer 7 BGebG um das Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erweitert. Damit wird das gesamte Recht der freien Berufe aus dem Anwendungsbereich des BGebG ausgenommen, wie vom Gesetzgeber des BGebG gewollt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 134 Absatz 1 WPO, mit dem die Regelung des Artikels 45 Absatz 1 der geänderten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt wird.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt eine Folgeänderung dar, die sich aus der Abschaffung der Teilnahmebescheinigung nach § 57a Absatz 1 WPO und deren Ersetzung durch ein System der Anzeige und der Eintragung in das Berufsregister ergibt.

Der Abschlussprüfer muss für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zumindest über einen Auszug über die Registrierung im Berufsregister verfügen. Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, einen entsprechenden Auszug nach § 40 Absatz 3 WPO-E an den Abschlussprüfer zu übermitteln.

Die Sicherstellung, dass sich Abschlussprüfer einer Qualitätskontrolle unterziehen, ist weiterhin erforderlich. Das System der Qualitätskontrolle, das mit der Neuregelung der WPO erhalten und weiterentwickelt wird, ist von großer Bedeutung, denn Qualitätssicherungssysteme gelten – worauf auch schon die Begründung zum Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BT-Drs. 15/3419, Seite 34 ff.) hingewiesen hatte – im internationalen Kontext als wichtiger Bestandteil für die Qualität der Abschlussprüfung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 134 Absatz 1 WPO, mit dem die Regelung des Artikels 45 Absatz 1 der geänderten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt wird.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Aufsicht über die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch die Einführung einer neuen berufsstandsunabhängigen Behörde zur Ausübung der Aufsicht über die Abschlussprüfer.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB.

Zu Nummer 2

Prüfer oder Prüfungsgesellschaften, welche noch über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmebescheinigung nach dem bisherigen System der Teilnahmebescheinigung verfügen, werden als gesetzliche Abschlussprüfer registriert. Dabei soll der übliche Kontroll-

zyklus durch die Übergangsregelung nicht verkürzt werden, sondern die nächste Qualitätskontrolle grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die bisherige Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung ausläuft.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die Änderung in § 37r Absatz 2 Satz 1 WpHG ist eine Folgeänderung der Neuordnung und neuen Zuständigkeitsverteilung in der Abschlussprüferaufsicht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Da Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unmittelbar auch für die von dieser Verordnung erfassten genossenschaftlichen Prüfungsverbände gilt, ist die Regelung in § 55 Absatz 4 GenG zu streichen (vgl. Begründung zur Streichung des § 55c WPO).

Zu Nummer 3

Die Änderungen in § 56 GenG-E sind Folgeänderungen. Da eine Qualitätskontrolle nur bei solchen Prüfungsverbänden verpflichtend ist, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, wird in § 64 Absatz 2 im neuen Satz 4 vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde bei einem Verband, der sich keiner Qualitätskontrolle oder keiner anderen geeigneten Organisationsuntersuchung unterzieht, zumindest alle zehn Jahre eine eigene Untersuchung durchführt bzw. diese durch beauftragte Dritte durchführen lässt. Mit dem neuen § 56 Absatz 1 Satz 1 GenG-E wird geregelt, dass die Aufsichtsbehörde das Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes anordnen kann, wenn sich dieser einer solchen gesonderten Untersuchung entzieht oder die Untersuchung zu Ergebnissen führt, die weitere Feststellungen erforderlich machen. Die Aufsichtsbehörde kann dann während des Ruhens des Prüfungsrechts des Verbandes prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind oder ob gegebenenfalls das Prüfungsrecht zu entziehen ist.

Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 57a WPO, wonach die Teilnahmebescheinigung abgeschafft und durch eine Anzeige und Eintragung in das Berufsregister ersetzt wird.

Zu Nummer 4

Der neue § 57a GenG-E regelt die prüfungsbegleitende Qualitätssicherung. Eine direkte Anwendung der Regelungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung ist fraglich, da bei der Prüfung von Genossenschaften gerade kein Prüfungsauftrag erfolgt, sondern die Prüfung dauerhaft von demjenigen Prüfungsverband durchgeführt wird, bei dem die Genossenschaft Mitglied ist. Aus diesem Grund stellt sich bei der Prüfung von Genossenschaften auch nicht die Frage der Unabhängigkeit des Prüfers, die nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Rahmen der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung insbesondere zu prüfen ist. Gleichwohl ist auch bei bestimmten Prüfungen von Genossenschaften eine prüfungsbegleitende Qualitätssicherung sinnvoll; diese findet in der Praxis auch bereits auf Grundlage der Berufssatzung statt. Verpflichtend soll eine prüfungsbegleitende Qualitätssicherung aber nur bei der Prüfung von Genossenschaften von einer gewissen Größenordnung sein. Bei der Prüfung von Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von nicht mehr als 3 Milliarden Euro soll daher keine Pflicht bestehen. Die Größenordnung von 3 Milliarden Euro dient auch in anderen Zusammenhängen der Abgrenzung von kleineren Instituten (z. B. Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU)

2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13) oder Artikel 8 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1).

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 63c Absatz 2 GenG-E ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 40a WPO.

Zu Nummer 6

Die Änderung in § 63e Absatz 1 Satz 2 GenG-E berücksichtigt die erweiterte Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die festen Fristen von sechs bzw. drei Jahren werden nicht geändert; im Hinblick auf die Staatsaufsicht (und insbesondere deren Recht, Sonderuntersuchungen durchzuführen) ist kein Raum für eine Risikoanalyse durch die Kommission für Qualitätskontrolle und eine darauf basierende Festlegung der Fristen. Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist der Formulierung in § 57a Absatz 1 Satz 1 WPO-E nachgebildet, wonach eine Qualitätskontrolle nur bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen stattfindet.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass nur die gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei den in Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 EGHGB genannten Gesellschaften und Unternehmen erfasst werden.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 57a WPO, wonach die Teilnahmebescheinigung abgeschafft wird und durch eine Anzeige und Eintragung in das Berufsregister ersetzt werden soll.

Der neue Absatz 3 stellt sicher, dass die Staatsaufsicht unmittelbar über die Durchführung einer Qualitätskontrolle informiert wird und nicht nur mittelbar über die Mitteilung der Löschung aus dem Register nach § 40a WPO-E.

Die Änderung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 57a Absatz 1 WPO, wonach die Teilnahmebescheinigung abgeschafft wird und durch eine Anzeige und Eintragung in das Berufsregister ersetzt werden soll.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung von § 63f Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GenG-E handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 57a WPO.

Zu Nummer 8

Die Änderung in § 63g Absatz 2 Satz 1 GenG-E ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der WPO.

Der neue Satz 2 dient der Vermeidung von Doppelprüfungen und entspricht damit der Regelung in § 57a Absatz 5a Satz 1 und 2 WPO-E, auf deren Begründung insoweit verwiesen wird.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 57a WPO, wonach die Teilnahmebescheinigung abgeschafft wird und durch eine Anzeige und Eintragung in das Berufsregister ersetzt werden soll.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen der WPO. Eine inhaltliche Änderung der Vorschrift durch Ausweitung auf weitere Unternehmen, die nicht kapi-

talmarktorientiert sind, ist nicht geboten. Im Hinblick auf die laufende Staatsaufsicht über Prüfungsverbände, die auch die Möglichkeit von Sonderuntersuchungen erfasst, ist bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden kein Raum für Inspektionen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die bisherige Sonderregelung in § 63h GenG, wonach neben der Staatsaufsicht in Bezug auf die Abschlussprüfung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen Sonderuntersuchungen nach der WPO durchgeführt werden können, soll aber beibehalten bleiben.

Zu Nummer 10

Die Änderung stellt sicher, dass auch bei solchen Prüfungsverbänden, die nur sehr kleine Genossenschaften prüfen, bei denen keine Jahresabschlussprüfung erforderlich ist und die deshalb nicht der verpflichtenden Qualitätskontrolle unterliegen, gleichwohl eine gewisse Kontrolle vor Ort stattfindet. Denn auch sehr kleine Genossenschaften können von bestimmten Sonderregelungen zugunsten von Genossenschaften profitieren (z.B. hinsichtlich der Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagegesetz), die durch die regelmäßigen Pflichtprüfungen der Genossenschaften durch genossenschaftliche Prüfungsverbände gerechtfertigt werden. Bei den betreffenden Prüfungsverbänden soll die Staatsaufsicht zumindest alle zehn Jahre eine Untersuchung anordnen, es sei denn, der jeweilige Prüfungsverband weist die freiwillige Durchführung einer Qualitätskontrolle oder einer anderen geeigneten Organisationsuntersuchung nach. Für die Kosten für eine etwaige von der Staatsaufsicht angeordnete Untersuchung gilt die bestehende Regelung in § 64 Absatz 3 Satz 1 GenG, so dass die Kosten letztlich dem jeweiligen genossenschaftlichen Prüfungsverband in Rechnung gestellt werden können.

Zu Artikel 8 (Änderung des EWR-Ausführungsgesetzes)

Bei der Streichung des Artikels 115 Nummer 7 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529) handelt es sich um eine Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Die Verweisung in § 54 DVStB auf die Anerkennung der Berufshaftpflichtversicherung für versicherungspflichtige Personen, die vorläufig bestellt sind oder von der Möglichkeit der erleichterten Bestellung zum Wirtschaftsprüfer Gebrauch gemacht haben, wird gestrichen. Mit dem WPOÄG war bereits 2000 der bis dahin geltende § 131b Absatz 2 WPO, der die Möglichkeit der vorläufigen Bestellung vorsah, aufgehoben worden. Zudem war § 131f WPO, der die Möglichkeit einer erleichterten Bestellung zum Wirtschaftsprüfer vorsah, gestrichen worden. Damit gingen die Verweisungen in § 54 Absatz 1 DVStB schon seit längerer Zeit ins Leere.

Zu Artikel 10 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der umfangreichen Änderungen der WPO wird eine Bekanntmachungserlaubnis aufgenommen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 17. Juni 2016. Nach Absatz 2 tritt in Artikel 2 die §§ 5 und 6 bereits einen Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Beschäftigten, die unter Artikel 2 § 6 fallen, sollen bereits vor dem Stichtag über den Übergang informiert werden, so dass sie auch ihr Widerspruchsrecht gegebenenfalls noch vor dem Übergang ausüben können. Entsprechend tritt auch der Ausschluss des Widerspruchsrechts der Beschäftigten, die unter § 5 fallen, bereits einen Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.